

Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der
Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit

Sabrina Ravasio, Nina Fauser

Umsetzbarkeit des Empowerments bei jungen Sozialhilfebeziehenden

Bachelorthesis der Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit. Mai 2015

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek». Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern. Der Verein ist verantwortlich für alle verlegerischen Aktivitäten.

**Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der
Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit**

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor- und Masterthesen von Studierenden der Berner Fachhochschule publiziert, die mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.

Sabrina Ravasio, Nina Fauser: Umsetzbarkeit des Empowerments bei jungen Sozialhilfebeziehenden

© 2015 «Edition Soziothek» Bern
ISBN 978-3-03796-546-7

Edition Soziothek
c/o Verein Alumni BFH Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Umsetzbarkeit des Empowerments bei jungen Sozialhilfebeziehenden



Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von
Sabrina Ravasio und Nina Fauser
Bern, Mai 2015

Gutachter: Prof. Dr. Olaf Maass

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert.

Abstract

In dieser Bachelor-Thesis wird erörtert, inwiefern in der Sozialhilfe des Kantons Bern eine Empowerment-Praxis in der Arbeit mit jungen Erwachsenen möglich ist. Die Verfasserinnen interessieren sich insbesondere für Umsetzungsmöglichkeiten bei arbeitslosen, im Kanton Bern wohnhaften Sozialhilfebeziehenden im Alter von 18 bis 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Sie definieren Personen mit diesen Merkmalen als Zielgruppe.

In der Arbeit werden zunächst Schlüsselbegriffe erläutert. Die Verfasserinnen gehen aufgrund der Zielgruppe vertieft auf den Begriff *junge Erwachsene* ein. Sie zeigen anschliessend Chancen, Möglichkeiten, Grenzen und Risiken des Empowerment-Konzeptes auf. So werden auch Voraussetzungen dargestellt, welche Bedingungen für eine optimale Umsetzung dieses Konzeptes sind. In Bezug auf die Zielgruppe stellen sie drei geeignete Strategien vor: Motivierende Gesprächsführung, Ressourcenmobilisierung und Befähigung durch Wissensvermittlung. Zudem wird aufgezeigt, woran sich gelungene Selbstbefähigung erkennen lässt.

Im Weiteren wird der Fokus auf die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe im Kanton Bern gelegt. Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ verlangt die Sozialhilfe von ihrer Klientel einen Beitrag zur selbständigen Lebensführung. Die Verfasserinnen stellen fest, dass die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe die Voraussetzungen für eine Anwendung und die Umsetzung von Empowerment mehrheitlich negativ beeinflussen. Insbesondere durch das unauflösbare Machtgefälle zwischen Klientel und Fachperson bleibt das Ziel der Selbstbemächtigung grösstenteils eine Illusion. Aufgrund des Sanktionssystems wird anstelle der intrinsischen lediglich die extrinsische Motivation gefördert. Ein Faktor, welcher die Umsetzbarkeit in der Sozialhilfe in vielerlei Hinsicht beeinträchtigt, ist die geringe Verfügbarkeit von Zeit aufgrund der hohen Fallbelastung.

Sofern Fachpersonen in der Sozialhilfe dennoch empowerment-orientiert arbeiten wollen, empfehlen die Verfasserinnen die Ausübung der vorgeschlagenen Strategien, höchstmögliche Transparenz gegenüber der Klientel, psychologisches und interinstitutionelles Wissen sowie eine gute Vernetzungskompetenz.

Die Verfasserinnen stellen Änderungsbedarf fest, damit bei den Sozialdiensten eine optimale Umsetzung von Empowerment möglich wäre. Der Fachaustausch zwischen Sozialarbeitenden, die Sensibilisierung für Herausforderungen der Zielgruppe und präventive Arbeit müssten gesteigert werden. Eine Möglichkeit zur Entlastung der Sozialarbeitenden wäre das Einrichten von externen Stellen für bestimmte Aufgaben (z.B. Administration). Aus dieser Bachelor-Thesis ergeben sich wertvolle Empfehlungen und kritische Denkanstösse für die Praxis der Sozialhilfe.

Umsetzbarkeit des Empowerments bei jungen Sozialhilfebeziehenden

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Sabrina Ravasio

Nina Fauser

Bern, Mai 2015

Gutachter: Prof. Dr. Olaf Maass

Dank

Einen herzlichen Dank richten wir an unsere Familienmitglieder, Freunde und Bekannte, welche sich für diese Bachelor-Thesis interessierten und zu ihrem Gelingen beitrugen. Wir danken allen Personen, die uns beim Forschen und Schreiben dieser Arbeit unterstützten und inspirierten. Einen speziellen Dank richten wir an Herrn Prof. Dr. Olaf Maass für die kompetente Fachbegleitung und seine hilfreichen Rückmeldungen. Für das Korrekturlesen bedanken wir uns herzlich bei Frau A. Arnold, Frau A. Fauser, Herrn K. Fauser und Frau M. von Gerdtehl.

Inhaltsverzeichnis

Dank	1
Motivation	5
1. Einleitung	6
1.1 Adressatinnen und Adressaten dieser Thesis.....	7
1.2 Wahl der Zielgruppe	7
1.3 Fachdiskussion.....	8
1.4 Ziele und Berufsrelevanz	9
1.5 Methodisches Vorgehen und Fragestellung.....	10
2. Begriffliche Grundlagen	10
2.1 Junge Erwachsene	10
2.2 Sozialhilfe	11
2.3 Empowerment	18
3. Junge Erwachsene und Sozialhilfe	22
3.1 Übergang ins Erwachsenenalter und gesellschaftliche Veränderungen.....	22
3.2 Entwicklungsaufgaben.....	23
3.3 Einstieg in den Erwerbsprozess	24
3.4 Überbrückungsangebote	26
3.5 Herausforderungen für die öffentliche Sozialhilfe.....	27
3.6 Problematiken von jungen Sozialhilfebeziehenden	29
4. Empowerment	33
4.1 Chancen und Möglichkeiten	37
4.2 Grenzen und Risiken	42
5. Gelingende Umsetzung des Empowerments	44
5.1 Voraussetzungen einer Empowerment-Praxis.....	44
5.2 Strategien zur Umsetzung des Empowerments bei der Zielgruppe.....	51
5.3 Gelungenes Empowerment	56
6. Sozialhilfe im Kanton Bern	59
6.1 Auftrag und Prinzip der Sozialhilfe.....	59
6.2 Ziele der Sozialhilfe	62
7. Rahmenbedingungen der Sozialhilfe	63
7.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen im Kanton Bern	64
7.2 Kontroll- und Sanktionssystem	70
7.3 Organisationsspezifische Strukturen	77
7.4 Politische Einflüsse und Veränderungen	80

7.5 Zusammenfassende Aufzählung der relevanten Merkmale	82
8. Schlussfolgerungen.....	83
8.1 Wirkung auf die Voraussetzungen einer Empowerment-Praxis	83
8.2 Einflüsse auf die Strategien des Empowerments.....	86
8.3 Einflussreiche und übergreifende Faktoren	87
8.4 Erkenntnisse für die Praxis und mögliche Konsequenzen	89
9. Reflexion und weiterführende Fragen.....	91
10. Quellenverzeichnis	94
10.1 Abbildungen	94
10.2 Literaturquellen.....	95
10.3 Internetquellen.....	100
11. Anhang	106

Abkürzungen

ALV	= Arbeitslosenversicherung
BIAS	= Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe
BKSE	= Berner Konferenz für Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutz
BV	= Bundesverfassung
EFB	= Einkommensfreibetrag
GEF	= Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
IZU	= Integrationszulage
IV	= Invalidenversicherung
Kap.	= Kapitel
KES	= Kindes- und Erwachsenenschutz
MIZ	= Minimale Integrationszulage
RAV	= Regionales Arbeitsvermittlungsamt
SAH	= Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SECO	= Staatssekretariat für Wirtschaft
SHG	= Sozialhilfegesetz Kanton Bern
SHV	= Sozialhilfeverordnung Kanton Bern
SIL	= Situationsbedingte Leistungen
ZESO	= Zeitschrift für Sozialhilfe

Motivation

Die Situation einiger junger Menschen in der Schweiz ist besorgniserregend. Viele von ihnen haben eine nachhaltige berufliche und soziale Integration bisher verpasst und beziehen z.T. schon mit knapp 20 Jahren Sozialhilfe. Caduff (2007, S. 139) schreibt, dass die Sozialhilfe für ihre Klientel zu wenig konkrete Vernetzungsarbeit macht und die solidarische Selbsthilfe ungenügend verwirklicht. Die Verfasserinnen gehen davon aus, dass dies nicht generell zutrifft. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) fordert von Fachpersonen der Sozialhilfe und von politischen Parteien „Hilfe zur Selbsthilfe“. Da Empowerment diese Forderung unterstützt, indem es Selbstbefähigung und -bemächtigung der Klientel fördert, interessieren sich die Verfasserinnen dieser Thesis dafür, wie sich dieses Konzept im Sozialhilfekontext umsetzen lässt.

Oftmals ist der Gang zum Sozialdienst für Betroffene die einzige Möglichkeit, ihre Existenz zu sichern. Durch ihren gesetzlichen Auftrag hat die Sozialhilfe die Aufgabe, alle unterstützten Personen beruflich und sozial zu integrieren. Im September 2014 wurde folgender parlamentarischer Vorstoss eingereicht: „Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezügern“. Am 11. Februar 2015 wurde dieser als Postulat angenommen (Grosser Rat, Kanton Bern, 2015). Daraus wird ersichtlich, dass diese Forderung auch auf politischer Seite aktuell ist. Auch in den Medien wird das Thema Sozialhilfe regelmässig diskutiert. Die Verfasserinnen interessieren sich aus diesen Gründen für den Sozialhilfekontext.

Gerade für junge Erwachsene ist es oft besonders schwierig und entmutigend, Abhängigkeitsgefühle zu erleben. Umso wichtiger scheint in der Zusammenarbeit das Ziel, ihre Selbstbefähigung und, soweit notwendig, ihre Autonomie zu unterstützen. Das Empowerment-Konzept, welches von einem positiven Menschenbild ausgeht und die Selbstbefähigung fördert, ist hierfür eine passende Möglichkeit. Empowerment entspricht der persönlichen Grundhaltung der Verfasserinnen. Sie erlebten während ihrer Praktika bei Sozialdiensten Situationen, in denen Klientinnen und Klienten nicht ganz freiwillig zu einem Gespräch erschienen. Dabei realisierten die Verfasserinnen, dass sie ihr handlungsmethodisches Wissen erweitern möchten, um in solchen Gesprächssituationen verstärkt empowerment-orientiert arbeiten zu können. Aus diesen Gründen wollen sie in dieser Thesis ihr Wissen über Empowerment vertiefen. Die Resultate der vorliegenden theoretischen Auseinandersetzung können die Verfasserinnen direkt in ihr berufliches Handeln einbeziehen.

1. Einleitung

Die öffentliche Sozialhilfe in der Schweiz ist ein sozialpolitisches und häufig diskutiertes Thema. Sie ist eine wichtige Errungenschaft des sozialen Sicherheitssystems. Als „unterstes Auffangnetz“ hat sie einen wichtigen gesellschaftspolitischen Auftrag. Für viele Menschen ist die mit der Sozialhilfe verbundene wirtschaftliche Hilfe jedoch negativ behaftet, da sie eine stigmatisierende Wirkung hat. In den Medien wurde sie in den letzten Jahren zunehmend als Kosten- und Problemverursacherin dargestellt (Müller de Menezes, 2012, S. 38). Eine Folge davon ist z.B. die zunehmende soziale Kontrolle der Sozialarbeitenden durch Politik und Auftraggeber. Die Handlungsspielräume der Fachpersonen¹ nehmen ab und sie müssen häufiger positive oder negative Sanktionsmassnahmen treffen. In dieser schwierigen Ausgangslage verlieren die Integrationsangebote ihren freiwilligen Charakter (Roth, 2007, S. 23). Die Sozialarbeitenden befinden sich in einem Balanceakt zwischen persönlicher Haltung, gesellschaftlich-institutionellem Auftrag und den Anliegen der Klientel.

Die sozialpolitischen Rahmenbedingungen beeinflussen jeweils Klientel, Fachpersonen und sozialarbeiterische Settings. Für die Vielfalt der Klientel (verschiedene Altersstufen, Migrationshintergrund, psychisch Beeinträchtigte etc.) wurden im Berufsfeld der Sozialen Arbeit spezifische Methoden und Konzepte erfunden und stets weiterentwickelt. Ein mögliches Konzept ist Empowerment, welches u.a. die Ziele verfolgt, Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern. Dies entspricht sinngemäss dem Auftrag der Sozialhilfe: „Fördern und Fordern“. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)², welche die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe stark prägt, verlangt dies in ihren Richtlinien.

Die Verfasserinnen dieser Arbeit gehen der spezifischen Frage nach, wie sich die Bedingungen der Sozialhilfe auf die Umsetzung von Empowerment in der Arbeit mit jungen Erwachsenen auswirken. Bereits junge Menschen haben oftmals grosse Sorgen und Nöte und einige sind häufig psychisch oder auch physisch belastet. Ihre Selbstbefähigung sollte aus empowerment-orientierter Sicht gefördert werden.

Der Sozialhilfekontext lässt angesichts seines gesetzlichen Rahmens mit klaren Vorgaben, u.a. auch mit dem Sanktionssystem, vermuten, dass er auf die Umsetzbarkeit von Empowerment mit jungen Menschen nicht nur förderlich, sondern auch beeinträchtigend wirkt. Um dies herauszufinden, stellen sich die Verfasserinnen folgende Unterfragen:

- Welche Voraussetzungen braucht es, um Empowerment umsetzen zu können?
- Welche empowerment-orientierten Strategien eignen sich in der Arbeit mit jungen Erwachsenen?

¹ Die Verfasserinnen verwenden die Begriffe Sozialarbeitende, Fachpersonen und Professionelle synonym.

² Die SKOS ist ein Fachverband für Sozialhilfe, welcher in der Fachwelt sowie in der Politik stark verankert ist. Die SKOS setzt sich ein für eine schweizweit einheitliche, wirksame, fachliche und menschlich vertretbare Sozialhilfepraxis (SKOS 9, 2015). Mehr zur SKOS wird in Kapitel 7.1.1. erläutert.

- Welche Rahmenbedingungen charakterisieren die Sozialhilfe des Kantons Bern?

Um diese Fragen zu beantworten, werden nach der Einleitung zunächst Schlüsselbegriffe (Kapitel 2) erklärt, welche die Verfasserinnen elementar verwenden. In Kapitel 3 wird die Zielgruppe (junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung) und in Kapitel 4 das Empowerment-Konzept genauer erläutert. Kapitel 5 zeigt Voraussetzungen des Empowerments, Strategien zur Umsetzung und Indikatoren von gelingendem Empowerment auf. In Kapitel 6 werden Auftrag und Zielsetzung der Sozialhilfe im Kanton Bern beschrieben und im 7. Kapitel Aspekte des Sozialhilfekontextes dargelegt. In Kapitel 8 dieser Arbeit werden die Schlussfolgerungen, Erkenntnisse und Vorschläge für die Sozialhilfe-Praxis aufgezeigt. Kapitel 9 beinhaltet eine Reflexion des Themas sowie weiterführende Fragen.

1.1 Adressatinnen und Adressaten dieser Thesis

Für die Leserinnen und Leser dieser Bachelor-Arbeit ist wissenswert, dass die Verfasserinnen davon ausgehen, dass es ein Ziel und Aufgabe der Sozialen Arbeit ist, insbesondere der Sozialhilfe, sozial und beruflich langfristig und nachhaltig zu (re)integrieren. Diese Forderung wird auch in den Richtlinien der SKOS festgehalten (vgl. Kap. 7.1.1). Die Verfasserinnen wenden sich mit ihrer Arbeit in erster Linie an Sozialarbeitende und ihre Berufsorganisation sowie an Aus- und Weiterbildungsstätten der Sozialen Arbeit. Vor allem sollen Professionelle, welche bei einem Sozialdienst tätig sind, angesprochen werden. Die Thesis ist ebenfalls an Personen gerichtet, welche sich für die Themen wie Sozialhilfe, junge Erwachsene ohne Berufsausbildung und Empowerment interessieren.

1.2 Wahl der Zielgruppe

Seit Mitte der neunziger Jahre ist die Zahl der 18- bis 25-Jährigen in der Sozialhilfe gestiegen (Schäuble & Dalcher, 2003, S. 7). Die SKOS hält fest:

„Junge Erwachsene haben ein erhöhtes Armutsrisiko, weil die Lebensphase zwischen 18 und 25 Jahren geprägt ist von Übergängen in Bezug auf Ausbildung, Beruf, Arbeitsstelle, Familie und allenfalls eigene Kinder. Für die Sozialhilfe ist es von besonderem Interesse, das Armutsrisiko der jungen Erwachsenen zu vermindern, um angesichts des jugendlichen Alters einer langen Unterstützungsdauer respektive hohen Folgekosten entgegen zu wirken.“ (SKOS 1, 2014, S. 1)

Bei vielen jungen Erwachsenen besteht eine besonders hohe Gefahr, sich gesellschaftlich, beruflich und sozial ungenügend zu integrieren. Anders formuliert: Viele junge Leute der Zielgruppe entsprechen nicht den gesellschaftlichen Erwartungen, d.h. sie passen sich nicht oder zu wenig den gesellschaftlichen Normen an wie z.B. das Absolvieren einer Ausbildung, Arbeiten, Erreichen von (persönlicher, finanzieller) Selbständigkeit. Sozialhilfebeziehende zwischen 18 und 25 Jahren, welche im Kanton Bern wohnhaft sind und noch keine abgeschlossene Berufsausbildung der Sekundarstufe II (SEK II)³ aufweisen, bilden die Zielgruppe. Da diese Gruppe besondere Ansprüche an Soziaarbeitende stellt und aufgrund der fehlenden Ausbildung eine Risikogruppe darstellt, ist sie für die Verfasserinnen von besonderem Interesse und steht in dieser Thesis im Fokus.⁴

Die (neueren) Herausforderungen im Umgang mit der betreffenden Altersgruppe wurden in der Sozialhilfe ernst genommen und es wurden adäquate Massnahmen gesucht. Häufig steht die Beratungs- und Motivationsarbeit wie auch das Coaching im Vordergrund (SKOS 2, 2014, H.II-I). Die Verfasserinnen machen darauf aufmerksam, dass manche Personen der Zielgruppe zusätzliche Merkmale aufweisen, welche jedoch nicht auf alle dieser Gruppe zutreffen (z.B. psychische oder physische Erkrankungen). D.h. die Definition der Zielgruppe schliesst nicht aus, dass nebst finanziellen auch andere Problemlagen hinzukommen.

1.3 Fachdiskussion

Zur Zielgruppe sowie zu Empowerment wurden bereits verschiedene Studien und Bücher verfasst. Empowerment erhielt als ressourcenorientierte Arbeitsweise zum ersten Mal vor über 25 Jahren verstärkte Aufmerksamkeit in der Methodendiskussion der Sozialen Arbeit. In seiner Entwicklungsgeschichte lassen sich zwei Traditionslinien unterscheiden, welche in „Empowerment in der Sozialen Arbeit“ von Norbert Herriger (2014) aufgeführt werden: Empowerment als kollektiver Prozess der Selbstbemächtigung und als professionelle Unterstützung von Autonomie⁵ (Herriger, 2014, S. 1). In den vergangenen Jahren avancierte Empowerment als Handlungskonzept zu einem Leitthema der gesellschaftspolitischen und psychosozialen Diskurse. So liess z.B. Albert Lenz (2011) in „Empowerment - Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis“ verschiedene Autorinnen und Autoren zu Wort kommen, welche Praxiserfahrungen mit Empowerment in verschiedener Form einbringen.

³ Die SEK II umfasst alle Fachmittelschulen, Berufliche Grundbildung (Lehre), Gymnasiale Maturität und Berufsmatur. Die Schulen der allgemein- und berufsbildenden Ausbildung schliessen sich an die obligatorische Ausbildung an (Statistik Schweiz, 2015).

⁴ Bei Sozialhilfebeziehenden kann sich unter Umständen eine dauerhafte Perspektivlosigkeit entwickeln. Zudem hat der Bezug von Sozialhilfe eine stigmatisierende Wirkung (vgl. Dubach, Guggisberg & Stutz, 2009, S. 1). Die Lebensumstände der Betroffenen sind vielfältig und unterscheiden sich. Aufgrund ihrer unterschiedlichen politischen Interessen ist ihr öffentlicher Auftritt eher zurückhaltend und sie engagieren sich kaum solidarisch (Caduff, 2007, S. 139, f.). Nur vereinzelt organisieren sich Gruppen wie ältere Langzeitarbeitslose, Suchtmittelabhängige oder alleinstehende Elternteile. Einige dieser Mitglieder können ihre Bedürfnisse formulieren. Doch es handelt sich um eine kleine Minderheit und die Stimmen der Betroffenen haben in der Politik kaum Aufmerksamkeit.

⁵ Unter Autonomie verstehen die Verfasserinnen einen Zustand von Selbständigkeit, Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung („Autonomie“, 2015).

Aktuelle Fachdiskussionen drehen sich u.a. um Empowerment im Zusammenhang mit subjektiver Identitätsarbeit, neuer psychosozialer Professionalität oder Entstigmatisierung und Antidiskriminierung (Herriger, 2014, S. 2 f.). Auch in zivilgesellschaftlichen Bewegungen und Bürgerprojekten, in der Gesundheitsförderung, der Behindertenpädagogik und in der Sozialen Arbeit hat das Empowerment-Konzept Aufmerksamkeit gefunden und viele Modellprojekte angeregt (Herriger, 2014, S. 1). Das Empowerment wird nicht von allen Autorinnen und Autoren kontrovers diskutiert. Risiken und Grenzen von Empowerment bzw. negative Kritikpunkte werden in dieser Arbeit einbezogen.

Zum Thema Sozialhilfe und deren Klientel wurden diverse Studien und Bücher veröffentlicht. So wurde z.B. auch über mögliche Einflüsse (Gesetz, Anreizsystem) des Kontextes auf die Klientel geschrieben oder über Methoden und Konzepte. Die Sozialhilfe wurde in den vergangenen Jahren besonders in den öffentlichen Medien verstärkt thematisiert, respektive kritisiert. Für die vorliegende Arbeit beziehen sich die Verfasserinnen häufig auf die SKOS-Richtlinien sowie auf das Fachbuch von Rahel Müller de Menezes (2012) „Soziale Arbeit in der Sozialhilfe, eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen“.

Für einige Informationen in Bezug auf die Zielgruppe junge Erwachsene beriefen sich die Verfasserinnen auf die Ergebnisse aus der Studie „Junge Erwachsene in der Sozialhilfe“ von Philipp Dubach, Jürg Guggisberg und Heidi Stutz (2009). Die Verfasserinnen stellten während der Literaturrecherche fest, dass es in der Schweiz und in Deutschland verschiedene Studien und Bücher gibt zu dieser Altersgruppe. So z.B. die Studie „Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Basel“ von Rudin, Dubach & Stutz (2012), welche sich jedoch nur auf den Kanton Basel bezieht.

Zum Thema „Sozialhilfekontext und Empowerment“ gibt es kaum Literatur. In psychosozialen Büchern und Studien wird das Empowerment-Konzept oft aufgegriffen und als beliebter Handlungsansatz beigezogen. Diese Bachelor-Thesis hebt sich von bestehenden Arbeiten ab, weil sie die Themen junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Umsetzung von Empowerment als Konzept und die Sozialhilfe des Kantons Bern verbindet.

1.4 Ziele und Berufsrelevanz

Die Verfasserinnen zeigen in ihrer Arbeit mögliche Umsetzungsstrategien des Empowerments sowie Chancen und Grenzen des Konzeptes auf. Sie wollen herausfinden, wie sich der Sozialhilfekontext auf die Umsetzbarkeit des Empowerments auswirkt, damit sie anhand der Beantwortung der Frage die Konsequenzen in die Praxis einfließen lassen können. Die Sozialhilfe als wichtiger Bereich der Sozialen Arbeit steht öfters in der Kritik, weshalb es wichtig ist, möglicherweise Verbesserungsvorschläge für die Praxis zu eruieren. Die Verfasserinnen gehen davon aus, dass sie die Resultate der vorliegenden theoretischen Auseinandersetzung direkt in ihr berufliches Handeln einbeziehen können und für ihre Organisation Nutzen erzielen

werden. Die Grundhaltung vom Empowerment-Konzept, welche ein positives Menschenbild aufweist, erachten sie als berufsrelevant. Die Verfasserinnen erwarten, dass die Ergebnisse für die Haltung der Sozialarbeitenden im Sozialhilfealltag Relevanz aufzeigen.

1.5 Methodisches Vorgehen und Fragestellung

Da die Verfasserinnen in ihrer Bachelor-Arbeit bewusst auf einen empirischen Teil verzichten, entstand eine Literaturarbeit. Während der zur Verfügung stehenden Zeit hätten ihres Erachtens nur eine geringe Anzahl möglicher Interviewpersonen (z.B. Sozialarbeitende, Klientinnen und Klienten) befragt werden können, was vermutlich keine repräsentativen Resultate ergeben hätte. Zudem fanden die Verfasserinnen umfangreiche Fachliteratur, welche für die Bearbeitung der Fragestellung relevant ist. Es wird kein separater Theorieteil verfasst. Verschiedene Theorien und Theorieansätze werden in einzelnen Kapiteln einfließen. Diese Arbeit soll spezifisch den Einfluss des Sozialhilfekontextes auf die Umsetzbarkeit des Empowerments aufzeigen. Dies im Speziellen in der Arbeit mit jungen Erwachsenen. Die Fragestellung dieser Bachelor-Thesis lautet daher:

Inwiefern beeinflusst der Sozialhilfekontext die Umsetzbarkeit von Empowerment in der Arbeit mit jungen Erwachsenen?

2. Begriffliche Grundlagen

Einige wichtige Begriffe, welche die Verfasserinnen in ihrer Bachelor-Thesis verwenden, können je nach Kontext unterschiedlich verstanden werden. Um eine korrekte Auffassung zu erreichen, definieren die Verfasserinnen nachfolgend diese Schlüsselbegriffe und gehen bei den einzelnen Definitionen auf damit verbundene Problematiken ein.

2.1 Junge Erwachsene

In Kapitel 1.2 hielten die Verfasserinnen fest, dass sie die Umsetzbarkeit des Empowerments bei folgender Zielgruppe untersuchen: Junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Deshalb definieren die Verfasserinnen an dieser Stelle die Wortkombination *junge Erwachsene*.

Diese Personen bilden diejenige Gruppe der schweizerischen Bevölkerung, welche zwischen 18 und 25 Jahren alt ist und den Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter antritt und im Normalfall abschliesst. Nach Abschluss der Entwicklungsphase *Adoleszenz* sind junge Erwachsene meist körperlich ausgewachsen und sowohl emotional als auch sozial weitgehend

ausgereift (Remschmidt, 2013, S. 423 ff.). Grösstenteils durchlaufen junge Erwachsene zu unterschiedlichem Zeitpunkt übliche und gesellschaftlich erwartete Übergänge wie Ausbildungsabschlüsse, Auszug aus dem Elternhaus, Aufnahme einer Berufstätigkeit etc. Mit 18 Jahren erreichen in der Schweiz lebende Menschen die Volljährigkeit und somit (sofern keine kognitive, psychische o.ä. Einschränkung vorliegt, welche ihre Urteilsfähigkeit beeinträchtigt) die formale Handlungsfähigkeit. Der Status des Erwachsenseins wird etappenweise erreicht (vgl. Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 32). Zudem spielt bei einigen Personen auch der kulturelle Hintergrund eine Rolle.⁶ Wann jemand erwachsen ist, wird sowohl objektiv als auch subjektiv unterschiedlich wahrgenommen. In der Sozialhilfe erhalten Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe ab dem 18. Lebensjahr ein eigenes Dossier. Von diesem Moment an gelten sie in der Sozialhilfe als eigenständige Person, unabhängig davon, ob ihre Eltern ebenfalls der Sozialhilfe angeschlossen sind (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE] 1, 2014). Für junge Erwachsene hat die Sozialhilfe des Kantons Bern innerhalb der letzten Jahre spezifische Angebote geschaffen (vgl. Kap. 3.4).

2.2 Sozialhilfe

Da in dieser Arbeit die Umsetzbarkeit von Empowerment in der Sozialhilfe des Kantons Bern untersucht wird, zeigen die Verfasserinnen auf, was sie unter dem Begriff *Sozialhilfe* verstehen. In der Schweiz ist die öffentliche Sozialhilfe föderalistisch geregelt. Wie alle Kantone richtet sich auch Bern nach den Richtlinien der SKOS. Die Hauptaufgabe der Sozialhilfe ist es, den anspruchsberechtigten Personen ein soziales Existenzminimum zu gestatten und sie längerfristig beruflich und sozial zu integrieren. Den bedürftigen Personen muss eine Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen ermöglicht werden. Gemäss SKOS bedeutet bedürftig zu sein, wenn jemand nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln für den Lebensunterhalt aufkommen kann.

Die Sozialhilfe unterstützt erst dann finanziell, wenn keine weiteren vorrangigen Leistungen (z.B. Arbeitslosentaggelder, Selbstsorge) mehr vorhanden sind oder diese für die Existenzsicherung nicht reichen. Deshalb wird die Sozialhilfe als das „unterste Netz“ bezeichnet, sie funktioniert nach dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. Kap. 6.1). Charakteristisch für die öffentliche Sozialhilfe ist der Fakt, dass sie die physische und soziale Existenz unabhängig vom Grund (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) der Bedürftigkeit sichert. Weil sie mit dem Ziel der beruflichen und sozialen Integration verknüpft ist, bietet die Sozialhilfe des Kantons Bern nebst der finanziellen auch persönliche Beratung an (vgl. SKOS 5, 2011). Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern ist eines ihrer Ziele (SKOS 2, 2014, S. H.II-I).

⁶ Die Verfasserinnen gehen davon aus, dass junge Erwachsene mit Migrationshintergrund aufgrund anderer Sozialisation, Religion etc. oft ein anderes Verständnis vom Erwachsensein haben als z.B. Jugendliche, deren Eltern in der Schweiz aufgewachsen sind.

2.2.1 Integration

Es wurde beschrieben, dass die öffentliche Sozialhilfe dazu beitragen soll, alle ihre Klientinnen und Klienten sozial und beruflich zu (re)integrieren. Nach Duden ist Integration ein Vorgang, bei dem eine Person durch bestimmte Massnahmen bewusst dafür sorgt, dass ein Individuum Teil einer Gruppe wird. Die integrative Wirkung öffentlicher Sozialhilfe umfasst im Kanton Bern gemäss Roth (2007, S. 23) „die gesellschaftliche Integration oder Reintegration durch die Gewährleistung eines sozialen Existenzminimums und den Zugang zu sozialen Integrationsmassnahmen verbunden mit einem professionellen sozialarbeiterischen Beratungsangebot.“ Bei mangelnder Freiwilligkeit kann die Verbindung von Hilfestellungen und Sanktionen zu einer Form von Sozialdisziplinierung führen (Roth, 2007, S. 22). Eine Trennung von sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen ist laut SKOS nicht möglich (SKOS 2, 2014, D.4-1). Die Sozialhilfe ist bestrebt, anhand ihres finanziellen Anreizsystems die Integration all ihrer Klientinnen und Klienten zu erreichen. Jedoch richtet sich beim Einsatz dieses Instrumentes der Fokus hinsichtlich Integration auf die finanziellen Konsequenzen des Verhaltens der Klientel. Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe können nachhaltig wirken, sobald sie von der Klientel als sinnvoll beurteilt werden, losgelöst vom Sanktionssystem (Wirz, 2014, S. 26).

Nach Roth (2007, S. 20) zeigt sich in der Schweiz aus soziologischer Sicht die gesellschaftliche Dynamik von *Integration* und *Ausgrenzung*: Diese beiden Begrifflichkeiten dürfen keinesfalls so verstanden werden, dass es sich um eine Struktur aus zwei Teilen handelt, die einander gegenüberstehen und ergänzen. Ein solches Modell würde die Existenz einer stabilen gesellschaftlichen, sozialpolitischen „Mitte“ voraussetzen. Die Zugehörigkeit aller Gesellschaftsmitglieder müsste erwünscht und die erforderliche soziale, ökonomische und kulturelle Sicherheit sichergestellt sein. Die Zunahme prekärer sozialer Lebensformen (wie es in der Schweiz der Fall ist) führt nach Sommerfeld für viele Mitglieder der Gesellschaft zu einer Abnahme an sozialer Sicherheit, vor allem für die sozialpolitisch als zentral bezeichnete gesellschaftliche „Mitte“ (zit. nach Roth, 2007, S. 20). Der ökonomische Strukturwandel und die Neuverortung wohlfahrtsstaatlicher Politik stellen zunehmend wirtschaftliche und sozialstaatliche Kapitale in Frage. Die Konsequenz ist eine Aufweichung der bisher als stabil geltenden Status- und Wohlstandspositionen. Aus diesem Grund erscheint die traditionelle Vorstellung des Wohlfahrtsstaates nicht mehr als konsensfähig und die Sozialhilfe wird deshalb zunehmend durch andere Integrationsinstanzen ersetzt (Roth, 2007, S. 20 f.). Die Verfasserinnen werden zum Thema Sozialhilfe und Integration in der Reflexion am Ende dieser Arbeit Stellung nehmen. Ein weiterer Bestandteil der Sozialhilfe, welcher Integrationsprozesse fördern soll, ist die Beratung. Dieser Begriff wird deshalb nachfolgend erläutert.

2.2.2 Beratung

In öffentlich zugänglichen Informationen von Sozialdiensten wird darauf hingewiesen, dass Beratung zu den angebotenen Leistungen gehört. So z.B. im Informationsblatt des Sozialdienstes Belp: „Persönliche Hilfe heisst Beratung, Betreuung und Vermittlung von Informationen. Die Sozialarbeitenden bieten präventive Beratung an und / oder helfen Ihnen wo nötig im Umgang mit anderen Stellen (...)“ (Gemeinde Belp, Abteilung Soziales, 2015, S. 2).

Beratung gilt in den sozialen Arbeitsfeldern als zentrale Unterstützungsform (Grossmass, 2011, S. 186). Sie geschieht unter Anwendung unterschiedlicher Konzepte, Theorien und Methoden. Professionell Beratende benötigen in kurz- wie auch langfristigen Beratungen entsprechende Kompetenzen wie organisationsspezifisches Fachwissen. Weiter benötigen sie eine handlungsfeldspezifische Wissens- und feldspezifische Kompetenzbasis (Engel, Frank & Sickingendiek, 2004, S. 34). Die genannten Aspekte sind zwei notwendige Grundvoraussetzungen, damit ein Gespräch als professionelle Beratung gilt. Engel et al. (2004, S. 35) sprechen von einer Doppelverortung. D.h. es muss Wissen in zwei Bereichen vorhanden sein, damit professionell beraten werden kann:⁷

- Beratungs- und Interaktionswissen (Kommunikations-, Handlungs-, Veränderungs-, Prozessmodelle, Beratungsmethoden)
- Handlungsfeldspezifisches Wissen (Faktenwissen zur Problemlage, Kausalmodelle, gesetzliche Grundlagen, Interventionsformen)

Ein weiterer Aspekt, welcher Beratung von anderen Gesprächsarten unterscheidet, ist die Bedingung, dass die beratende Fachperson Verständnis für die (individuell-subjektiven) Anliegen der Klientinnen und Klienten hat. Nur so kann eine Problemerarbeitung stattfinden und gemeinsam an Lösungsrichtungen, Entscheidungs- sowie Handlungsmöglichkeiten gearbeitet werden. In Arbeitsfeldern, in denen die Klientel unfreiwillig zu einem Gespräch erscheint, kann die Beratung beeinträchtigt sein. Hingegen wenn Ratsuchende freiwillig teilnehmen, kann von vorhandener Offenheit für Veränderungen ausgegangen werden. Freiwilligkeit und ein gewisser Grad an Offenheit gehören zu den notwendigen Bedingungen von Beratungsprozessen (vgl. Grossmass, 2011, S. 188). Wenn eine Person Leidens- oder Entscheidungsdruck aufzeigt, kann sie für Beratung motiviert sein bzw. dadurch Motivation verspüren, weil sie diesem Druck entkommen will. In der wissenschaftlichen Diskussion wird diese Motivation als „Beratungsanlass“ bezeichnet (vgl. Grossmass, 2011, S. 191).

Die Bereitschaft für Veränderung ist bei der Klientel stets individuell. Die Verfasserinnen gehen davon aus, dass Gespräche in der Sozialhilfe nicht zwingend oder zumindest nicht immer Beratung beinhalten (vgl. Kap. 7.1.1). Je geringer die vorhandene Freiwilligkeit ist, desto geringer ist die Chance, dass eine gemeinsame Problembearbeitung und somit Beratung stattfinden

⁷ Es wird auch im Alltag respektive in unprofessionellen Zusammenhängen „beraten“ sowie in vielen anderen Berufsfeldern (z.B. Organisationsberatung, Finanzberatung) (vgl. Engel et al., 2004, S. 34 f.).

kann. In der Zusammenarbeit mit unfreiwilligen Klientinnen und Klienten könnte deshalb ein Ziel sein auszuhandeln, wie die Betroffenen für eine Problemlösung motiviert werden können (Kähler, 2005, S. 86). Im nächsten Kapitel gehen die Verfasserinnen auf den Begriff der Freiwilligkeit ein.

2.2.3 Freiwilligkeit

Dem Paradigma⁸ der Freiwilligkeit hat sich die Soziale Arbeit in den letzten Jahrzehnten vor der Jahrtausendwende verschrieben. Jegliche Unterstützung, welche *nicht* freiwillig von hilfebedürftigen Personen in Anspruch genommen wird, wurde als keine „echte“ Sozialarbeit verstanden (Rosch, 2011, S. 84). Freiwilligkeit bedeutet nach Duden: Aus eigenem freien Wille geschehend; ohne Zwang ausgeführt (vgl. „Freiwilligkeit“, 2015). Doch (wann) geschieht eine Handlung oder ein Verhalten je absolut *freiwillig*? Darauf gibt es keine einstimmige Antwort. Eine ausführliche Erörterung der Begriffsbedeutung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Daher beschränken sich die Verfasserinnen auf die Frage, wie *Freiwilligkeit* in Bezug auf die vorliegende Arbeit verstanden wird. Sie sind der Ansicht, dass der Wille eines Menschen kaum je völlig frei ist. Diese Annahme entspricht dem Kompatibilismus, der besagt, dass eine Person freiwillig handelt, wenn sie ihren Willen - abhängig von ihren Vorstellungen, ihrer Persönlichkeit und den Umwelteinflüssen - nach ihren persönlichen Motiven und Neigungen bildet.⁹ Nach dieser Auffassung bedeutet der freie Wille, nach Gründen zu handeln, die dem Handelnden nicht vollständig bewusst sind. Die erlebte Freiheit bei der Entscheidung ist eine scheinbare Freiheit (vgl. Beckermann, 2005). Die Verfasserinnen halten fest, dass diese Scheinbarkeit dadurch entsteht, weil jedes Individuum stets von sozialen Systemen und somit von sozialen Normen geprägt ist. In dieser Thesis bezeichnen die Verfasserinnen daher Freiwilligkeit folgendermassen: Freiwilligkeit ist dann vorhanden, wenn Verhalten oder Handlungen vom Individuum subjektiv als freie Entscheidung empfunden werden. Sie entsteht nicht rein aufgrund von Druck durch Fremderwartungen, da die betroffene Person nicht unter diesen Erwartungen leidet.

Beim Zugang zur Sozialhilfe handelt es sich um keine angeordnete oder erzwungene Nutzung (vgl. Grossmass, 2011, S. 187). Dennoch wollen Sozialhilfebeziehende in den meisten Fällen so rasch als möglich von der Sozialhilfe abgelöst werden. In verschiedenen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass viele Personen den Gang zum Sozialdienst als Hürde wahrnehmen und bei der Anmeldung Scham empfinden (Ruder, 2012, S. 2). Die Verfasserinnen nehmen an, dass Betroffene (neben finanziellem) unter persönlichem und sozialem Druck leiden. Subjektiv empfinden sie ihre Anmeldung auf dem Sozialdienst in gewissen Fällen als auferlegt. Sie handeln also nicht freiwillig (im Sinne der oben aufgeführten Definition). Wenn Personen

⁸ Ein Paradigma ist ein allgemein gültiges Denkmuster (vgl. „Paradigma“, 2015).

⁹ Kompatibilismus ist die These, dass Freiheit und Determinismus vereinbar sind (Beckermann, 2005).

am Rande ihrer Existenz keine andere Wahlmöglichkeit mehr sehen, ist Sozialhilfe manchmal ihre einzige Option (Grossmass, 2011, S. 187). Eine Problematik entsteht in diesem Zusammenhang, falls die Klientel nicht darauf ausgerichtet ist, mit Fachpersonen zusammenzuarbeiten. Beim Zusammentreffen von Fachperson und Klientel kann meist nicht von Freiwilligkeit gesprochen werden. Doch es stellt sich die Frage, ob die somit halbfreiwillig auf dem Sozialdienst erscheinenden Personen zu ihren Handlungen gezwungen werden. Dieser Aspekt wird im nächsten Kapitel bearbeitet.

2.2.4 Zwang

Manche junge Sozialhilfeempfangenden kommen mit Widerwillen der Aufforderung der Sozialhilfe nach (bspw. Besuch Wiedereingliederungsprogramm oder Motivationssemester, vgl. Kap. 3.3), obwohl sie dies „eigentlich nicht möchten“. Daher ist die Frage berechtigt, ob es sich dabei somit um Zwang handelt. In der Sozialen Arbeit (z.B. Strafvollzug, Kindes- und Erwachsenenschutz) können Menschen durchaus zu Handlungen gezwungen werden (Rosch, 2011, S. 84).¹⁰ Kähler (2005, S. 17) erwähnt, dass Personen aufgrund von rechtlichen Vorgaben zum Kontakt mit Professionellen oder Institutionen gezwungen werden können. In manchen Fällen kommt es auch zu nicht legitimem Zwang, bei dem sich Sozialarbeitende jedoch strafbar machen. Ein Zwangskontext findet in der Sozialen Arbeit in erster Linie statt, wenn durch Massnahmen gesetzliche Vorgaben zwangsweise durchgesetzt werden (z.B. Obhutsentzug, Hausdurchsuchung) (vgl. Rosch, 2011, S. 85).

Die Verfasserinnen grenzen Zwang in der Sozialhilfe ab vom Druck, welcher im Sozialhilfekontext vorherrscht. Dieser wird vor allem durch gesellschaftliche Normen verursacht. Sie gehen daher von folgender Definition aus: Zwang liegt vor, wenn die Konsequenzen der Nichteinhaltung von gefordertem Verhalten oder Handlungen massiv sind und/oder stark in die persönliche Integrität eingreifen (z.B. Fürsorgerische Unterbringung, Strafvollzug). Personen, welche gezwungen werden, müssen bei Nichtkooperation mit schweren Konsequenzen rechnen (vgl. Noak, 2012, S. 23). D.h. von aussen wird auf eine Person eingewirkt, z.B. unter Androhung oder (wenn dies nicht ausreicht) Anwendung von Gewalt, so dass sich diese unmöglich entziehen kann („Zwang“, 2015). Das erwünschte Verhalten wird nötigenfalls mittels Zwangsmassnahmen (Zwangsmedikation, Fürsorgerische Unterbringung usw.) durch eine dazu legitimierte Person (psychiatrische Fachperson, Polizei etc.) durchgesetzt (vgl. Staatsanwaltschaft Kanton St. Gallen, 2015; Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften [SAMW], 2015). „Zwangsmassnahmen stellen in jedem Fall einen schweren Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf persönliche Freiheit eines Menschen dar“

¹⁰ Die Praxis, dass Vormundschaftsbehörden z.B. Mütter von ihren Neugeborenen gegen deren Willen trennten und die Kinder gegen den Willen ihrer Mütter zur Adoption frei gaben, existierte in der Schweiz bis in die siebziger Jahre. Zwischen 1926 bis 1973 hat das private „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ mit behördlicher Unterstützung über 600 jenseitige Kinder ihren Eltern weggenommen und zwangsweise sesshaft gemacht. Die Kinder wurden von ihren Eltern und Geschwistern isoliert und zur Adoption freigegeben oder fremdplatziert. Fälle von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch waren keine Seltenheit (Mader, 2015, S. 2).

(SAMW, 2015, S. 2). Oft wird zudem die vorgängige Verweigerung (zusätzlich) bestraft (z.B. Freiheitsstrafe für Militärdienstverweigerung nach Art. 81 des Militärgesetzes).

Die Verfasserinnen verstehen die Sozialhilfe nicht als Zwangskontext, da die Sanktionen milde ausgeübt werden und im Normalfall nicht in die persönliche Integrität eingreifen. Sie beeinflussen zwar das Verhalten von Sozialhilfebeziehenden, üben aber nicht Zwang aus. Die Verfasserinnen gehen in Kapitel 7 nochmals auf die Besonderheit in diesem Kontext ein. Weil die Sozialarbeitenden gegenüber der Klientel Macht besitzen, da sie u.a. soziale Kontrolle ausüben müssen, gehen die Verfasserinnen in den nächsten Kapiteln auf diese Begriffe ein.

2.2.5 Soziale Kontrolle

Gesellschaftliche Erwartungshaltungen prägen den Praxisalltag und beeinflussen das Verhalten von Sozialarbeitenden sowie von Sozialhilfebeziehenden (vgl. Roth, 2007, S. 5). Foucault schreibt in seiner Machtanalytik, dass die Gesellschaft unter qualifizierender, klassifizierender und bestrafender Überwachung steht. Das Individuum wird zum Objekt und soziale Hilfe zur sozialen Kontrolle (zit. nach Noak, 2012, S. 33 f.).¹¹ Weil Soziale Arbeit auf Abweichungen von Normalitätsvorstellungen reagieren soll, sind besonders in der öffentlichen Sozialhilfe Elemente von sozialer Kontrolle Tatsache.

Im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern wurde festgehalten, dass in der Sozialhilfe erst dann eine (meist finanzielle) Leistung erbracht wird, wenn Sozialhilfebeziehende eine Gegenleistung erbringen (z.B. Besuch eines Beschäftigungsprogramms). Sozialarbeitende übernehmen eine kontrollierende Rolle, indem sie Teil- oder Inanspruchnahmen der Klientel regelmässig überprüfen (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 71). Mit der Legimitation von kontrollierenden Handlungen durch Fachpersonen ist die Möglichkeit zur Beeinflussung und Einmischung verbunden. Denn es sollen sich nicht nur die Lebensbedingungen der Klientel verbessern, sondern auch ihre Lebens- und Verhaltensweisen verändern (Müller de Menezes, 2012, S. 70). Viele Sozialarbeitenden befinden sich dadurch in einem Zwiespalt: Einerseits ist ihre Aufgabe Hilfe anzubieten, andererseits müssen sie kontrollieren. Dieses Doppelmandat (vgl. Kap. 4.2 & 7.2.3) spricht die strukturellen Widersprüche der Sozialen Arbeit an (Zobrist, 2012, S. 5). Mit der Ausübung von Kontrolle ist immer auch die Gefahr des Machtmissbrauchs verbunden (Kähler, 2005, S. 94). Der Begriff *Macht* wird nachfolgend definiert.

¹¹ Durch ihre Verselbständigung durchdringt die Macht als ein totales System alle Verästelungen der Gesellschaft bis in die Privatheit hinein. Sie bestimmt selbst Körpersprache, Einstellungen, Kommunikationsweisen, Familien und das Alltagsleben der Menschen. Sie wird gestaltlos und diffus, auf die direkte Ausübung von körperlicher Gewalt wird verzichtet. Dadurch geht die Macht über zu subtilen Formen der Disziplinierung, wie der permanenten Normalisierung, der sich niemand entziehen darf. An Stelle der Individualität tritt das Leben in vorgegebenen Normalitäten. Foucault macht darauf aufmerksam, dass diese Thesen zwar einseitig sind, wir uns jedoch Machtverhältnissen in der Sozialen Arbeit stellen müssen (zit. nach Noak, 2012, S. 33 ff.).

2.2.6 Macht

An dieser Stelle werden die Machtdynamiken im Zusammenhang mit der Sozialhilfe erläutert. Macht ist Merkmal jeder menschlichen Beziehung und somit auch von Beziehungen zwischen Klientel und Fachperson. Hillmann beschreibt, dass durch Macht der eigene Wille gegen Widerstreben einer anderen Person durchgesetzt wird (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 74). Luhmann erklärt diesen Vorgang so, dass Macht als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium (Code) die Wahrscheinlichkeit herstellt, dass die oder der Gehorchende die Handlungen der oder des Machttragenden annimmt (zit. nach Noack, 2012, S. 37 f.).¹² Nach Urban-Strahl kann Macht als gegenseitige Abhängigkeit verstanden werden (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 75). Auf die Sozialhilfe übertragen besteht eine Abhängigkeit insofern, als Sozialhilfeempfangenden meist abhängig von materiellen Gütern sind, da sie zu wenig davon besitzen.

Interessant ist daher das Konzept der *symbolischen Macht* von Pierre Bourdieu. Zentrale Begriffe des Konzeptes sind der Habitus, das soziale Feld, die Kapitalien und die Doxa. Letztgenannte beinhaltet die Lebensstile und die Funktionsmechanismen des sozialen Feldes. *Habitus* ist nach Bourdieu die Haltung in der sozialen Welt bzw. Beschaffenheit, Gewohnheiten, Lebensweise, Einstellung, Klassenethos und Wertvorstellungen einer Person.¹³ Die *Kapital*-formen sind ökonomisch (materieller Besitz), kulturell (Kulturgüter, kulturelle Kenntnisse/Bildung), sozial (Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen) oder symbolisch (Gewinn von Anerkennung und Ansehen). Wer alle vier Anteile aufweist, besitzt Macht. Die symbolische Macht entsteht nach Bourdieu nicht in der unmittelbaren Machtausübung, sondern sie zeigt sich „...in der Wirkung, die in Form von Wahrnehmungsschemata und Einstellungen auf die Beherrschten beruht, und zwar in der Weise, dass die Beherrschten diese Macht inkorporieren“ (zit. nach Noack, 2012, S. 34 f.).

Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass auch Klientinnen und Klienten Macht ausüben und ausnützen können, z.B. durch körperliche oder Artikulations-Macht (Staub-Bernasconi, 1996, S. 24). Dieses Thema wird nicht vertieft, da aufgrund der Fragestellung vorwiegend Macht von Professionellen von Interesse ist. Auf Macht von Fachpersonen in der Sozialhilfe wird nochmals eingegangen in Kapitel 7.2.3. Sozialarbeitende wenden verschiedene Methoden und

¹² Symbolisch generalisierte Codes werden gemäss Luhmann von Gesellschaftsmitgliedern verstanden, weil sie in der gegebenen Gesellschaft allgemein benutzt werden. Sie machen es wahrscheinlicher, dass der oder die Gehorchende die Handlungen der Machttragenden annimmt. Macht in der Sozialen Arbeit ist anders als Macht in der Politik. Politische Macht wächst und setzt sich gewaltsam durch. Die Form der Macht besteht aus der Differenz von Gehorsam und der Vermeidung von Sanktionen. Der Code der Macht ist die Unterscheidung „Unterlegener/Überlegener“ (zit. nach Noack, 2012, S. 37 f.).

¹³ Der Habitus vergegenständlicht sich in den Institutionen und der objektiven Geschichte. Er wird auf die soziale Klasse, das Geschlecht und das soziale Feld (Doxa) angewendet. Die oder der Handelnde wird gemäss Foucault durch das soziale Feld geprägt und wirkt verändernd auf dieses ein (zit. nach Noack, 2012, S. 34 f.).

Konzepte an, um Einfluss auf ihre Klientel zu nehmen.¹⁴ Empowerment und dessen Umsetzung ist eine Möglichkeit, Macht abzuschwächen. Im nächsten Kapitel wird der Begriff *Empowerment* definiert.

2.3 Empowerment

In der Literatur lässt sich keine einheitliche Bedeutung von Empowerment finden. Kritisierende Autorinnen und Autoren schreiben von zu wenig begrifflicher Schärfe und ungenügender „methodischer Prägnanz“ (Herriger, 2014, S. 8). Die Verfasserinnen definieren daher Empowerment für die vorliegende Thesis wie folgt: Empowerment ist ein Konzept, das bei Individuen Prozesse der Selbstbefähigung und -bemächtigung anstösst. Betroffene Personen werden dabei professionell begleitet und unterstützt. Auf psychologischer Ebene erleben sie das Gefühl von Selbstwirksamkeit. Empowerment setzt bei den begleitenden Fachpersonen eine wertschätzende, offene und anerkennende Haltung voraus. Das Empowerment-Konzept wird von Professionellen anhand verschiedener Strategien wie z.B. der Motivierenden Gesprächsführung umgesetzt.

Die Verfasserinnen verwenden im Folgenden die Begriffe *Empowerment* oder *Empowerment-Konzept* und meinen dabei stets Empowerment als Konzept. Wenn von Prozessen geschrieben wird, verwenden sie stets die präzisierende Wortkombination *Empowerment-Prozess*. In Kapitel 4 wird noch spezifisch auf das Empowerment eingegangen.

2.3.1 Selbstwirksamkeit, -befähigung und -bemächtigung

Empowerment trägt dazu bei, dass die Klientel Selbstwirksamkeit, -befähigung und -bemächtigung erlebt. Der erstgenannte Begriff Selbstwirksamkeit wird in der Sozialen Arbeit als Förderung der Selbstregulationskompetenz verstanden (Herriger, 2014, S. 80). Wer fähig ist, bestimmte Handlungen auszuführen, Ziele zu erreichen und dabei von seinen Fähigkeiten überzeugt ist, erlebt Selbstwirksamkeit und fühlt sich weniger bevormundet (Bamberger, 2010, S. 51). Für Personen der Zielgruppe ist dieses Erleben wichtig, insbesondere wenn sie unter erlernter Hilflosigkeit¹⁵ leiden (vgl. Herriger, 2014, S. 55). Die erlernte Hilflosigkeit entsteht mehrheitlich durch Lebenskrisen oder belastende Ereignisse. Die betroffenen Personen nehmen dabei kaum mehr Einfluss auf ihr Leben, weil sie das Gefühl haben, ausgeliefert zu sein

¹⁴ Kritisch betrachtet setzen Sozialarbeitende nicht unbedingt ihre Eigeninteressen durch, sondern vor allem gesellschaftliche Erwartungen (Müller de Menezes, 2012, S. 75).

¹⁵ M. Seligmann fand 1967 durch Tierversuche heraus, dass die wiederholte Erfahrung von Ohnmacht durch denselben unbeeinflussbaren Sachverhalt (z.B. Stromschlag beim Versuch einen Käfig zu verlassen) einen dysfunktionalen Lernprozess bewirkt. Wenn die Versuchstiere zu einem späteren Zeitpunkt in die gleiche unangenehme Lage versetzt wurden (in den Käfig gebracht), jedoch die Möglichkeit hatten, ihre Situation zu beeinflussen (Stromschlag bleibt aus), wagten sie dennoch keinen Versuch mehr, etwas zu verändern und sie blieben im Käfig. Seligmann übertrug dieses Phänomen auf Menschen und begründete somit das „Erwartungsmodell der erlernten Hilflosigkeit“ (vgl. Herriger, 2014, S. 55).

(Herriger, 2014, S. 87). Conen (2012, S. 14) hält fest, dass eine Veränderung eines Problemverhaltens nicht sofort nach Aufforderung oder mit Druck möglich ist. Einzig die Selbstwirksamkeit kann dazu führen, dass ein problematisches Verhalten, Haltungen oder Einstellungen verändert werden.

Selbstbefähigung ist eine mögliche Übersetzung für das Wort Empowerment und macht den Unterschied aus zwischen *Teilnahme* und *Teilhabe* an einem Prozess (vgl. Kap. 5.1.4). Das bedeutet, eine Person wird auf dem Weg zu ihrer Fähigkeit, Lösungen für ihre Probleme finden und planen zu können, begleitet. Dies bewirkt bei Betroffenen die Überzeugung von subjektiver Kontrolle und das Erleben von Gestaltungsvermögen (vgl. Herriger, 2014, S. 80).

Selbstbemächtigung steht oft ebenfalls als Übersetzung von Empowerment. Darunter wird die aktive Aneignung von Macht durch von Machtlosigkeit und Ohnmacht Betroffenen verstanden. Selbstbestimmung, Autonomie und Lebensregie werden dadurch erhöht. Es handelt sich um einen selbstinitiierten und eigengesteuerten Prozess der (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung in der Gestaltung des eigenen Lebens (Herriger, 2015). Im Sozialhilfekontext sollen Sozialarbeitende das Gefühl von Selbstwirksamkeit und -befähigung sowie die Möglichkeit der Selbstbemächtigung fördern. Die Klientel soll im Sinne des Integrationsauftrages (vgl. Kap. 2.2.1) in eine bestimmte Richtung geleitet werden. Sozialpsychologische und soziologische Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass professionelle Hilfestellungen meist von den Motiven der Klientel abgekoppelt sind (Stark, 1996, S. 25). Motiv und Motivation haben in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung, weshalb nachfolgend auf diese Begriffe eingegangen wird.

2.3.2 Motivation

Für gelingende Empowerment-Prozesse ist Motivation auf besondere Weise relevant, weshalb der Begriff an dieser Stelle definiert wird. *Motivation* steht für alle Prozesse, die der Initiierung, Zielrichtung und Aufrechterhaltung physischer und psychischer Aktivitäten dienen (Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 11). Sie kann als aktivierende Ausrichtung des momentanen Lebensvollzuges auf einen positiv bewerteten Zielzustand beschrieben werden (Rheinberg, 2004, S. 13). Motivation entsteht aus der Zusammensetzung von Motiv und Anreiz (Nolting & Paulus, 2009, S. 59), welche nachfolgend erklärt werden.

Motiv und Anreiz

Menschen haben einerseits biologische Bedürfnisse, andererseits psychologisch-persönliche Bedürfnisse (z.B. Leistungsstreben). Beide Bedürfnisarten können als Beweggrund bzw. *Motiv* für ein Verhalten dienen (Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 11).¹⁶

¹⁶ Die beiden Bedürfnisarten sind oft schwer zu trennen. Z.B. steht der biologische Trieb *Hunger* in Konkurrenz mit dem psychologischen Bedürfnis nach persönlicher Kontrolle und sozialer Akzeptanz des Individuums, welches das Essverhalten bestimmt (Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 11).

Motive sind individuelle Ausprägungen (Dispositionen) eines bestimmten Strebens (Nolting & Paulus, 2009, S. 59).¹⁷ Dieses Streben entspricht der Ansprechbarkeit auf bestimmte *Anreize*. Nach Atkinson gilt: „Der Begriff Motiv wird verwendet im Hinblick auf die Disposition nach eher allgemeinen Zielzuständen, Arten von Befriedigung oder Effekten zu streben. (...) Motivation bezieht sich auf die Aktivierung einer Handlungstendenz zur Erzielung eines oder mehrerer Effekte“ (zit. nach Keller, 1981, S. 24). Es kommt darauf an, auf welche Anreize das Individuum aufgrund seiner bisherigen Prägungen durch Sozialisation, Lernen und vererbter Eigenschaften anspricht (Keller, 1981, S. 24).

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Motive handeln Menschen z.T. auch bei (fast) gleichen *Anreizen* verschieden (vgl. Rheinberg, 2004, S. 13). Ein Beispiel ist die Situation einer stellensuchenden Person, welche zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wird und das Motiv *Ängstlichkeit* hat. Sie sieht in einer möglichen Absage eine Bedrohung (Anreiz), was zu ihrer Motivation *Angst* führt. Durch diese Angst geht sie nicht zum Vorstellungsgespräch. In diesem Moment überwiegt das genannte Motiv gegenüber anderen Motiven. Würde das Motiv *Leistungsstreben* überwiegen, wäre die betroffene Person dazu motiviert, am Vorstellungsgespräch teilzunehmen (vgl. Nolting & Paulus, 2009, S. 59).¹⁸

Extrinsische und intrinsische Motivation

In der Psychologie wird oft zwischen *intrinsischer* und *extrinsischer* Motivation unterschieden. Worauf sich diese Begriffe beziehen, ist nicht eindeutig definiert (Nolting & Paulus, 2009, S. 61). Für die vorliegende Arbeit wird selbstbestimmtes Handeln als *intrinsisch* und fremdbestimmtes Handeln als *extrinsisch* motiviert bezeichnet (vgl. Nolting & Paulus, 2009, S. 61). Daraus folgt: Klienten, welche z.B. Auflagen vom RAV oder von der Sozialhilfe wie Bewerbungen schreiben nur deshalb ausführen, um nicht sanktioniert zu werden, handeln demnach *extrinsisch* motiviert. Wer aus eigenen Überlegungen heraus ein Ziel definiert und sich entsprechend verhält, handelt im Gegensatz dazu *intrinsisch* motiviert. Hier ist zu beachten, dass sich (intrinsische) Motivation nicht erzeugen lässt. Sie ist etwas, das sich nicht „machen“ lässt. Jedoch sind die Kontexte veränderbar. Es wäre demnach die Aufgabe von Sozialarbeitenden, die Klientel zur Selbstveränderung anzuregen (Klug, 2012, S. 14).

¹⁷ Das Wort Motiv ist mit der *Einstellung* verwandt. Beide können als Wertungsdispositionen verstanden werden. Bei der Einstellung liegt der Akzent jedoch nicht auf dem Zielbezug, sondern auf dem Objektbezug (Einstellung „gegenüber“...) (Nolting & Paulus, 2009, S. 59).

¹⁸ Eine bestimmte Art des Verhaltens kann nicht einer bestimmten Art der Motivation zugeordnet werden. Denn verschiedene Motivationen können zum selben Verhalten führen. Rachebedürfnis, Angst und Geldgier können alle zu gewaltsamem Verhalten führen. Genauso kann eine bestimmte Motivation zu unterschiedlichem Verhalten führen. Ein Rachebedürfnis kann zu Hilfeverweigerung, Gewalttätigkeit oder Verleumdung führen (Nolting & Paulus, 2009, S. 60 f.).

Innerer Konflikt

Hinter einer Handlung können mehrere Motivationen gleichzeitig wirksam sein. Sie können alle in dieselbe Richtung gehen. Eine Person kann sich beruflich integrieren wollen und zugleich finanzielle Hilfe vom Sozialdienst anstreben. Sie ist dann für bestimmte Handlungen mehrfach motiviert.

Motivationen können sich auch widersprechen. In diesem Fall handelt es sich um einen inneren Konflikt (Nolting & Paulus 2009, S. 62).¹⁹ Bspw. verpasst eine Person mehrmals den vom Sozialarbeitenden auferlegten Deutschkurs. Gleichzeitig will sie eine negative Sanktion verhindern (z.B. finanzielle Einbusse). Die beiden Motivationen lassen sich nicht vereinbaren. Dieses Beispiel zeigt, dass eine bestimmte Motivation vorhanden sein kann, die sich im Verhalten nicht manifestiert, weil eine andere stärkere Motivation dies verhindert.

Kognitive Dissonanz

Die kognitive Dissonanz unterscheidet sich dadurch vom inneren Konflikt, dass hier der Blick auf das Selbstbild im Zentrum steht. Jemand möchte z.B. gesund leben, ist aber nikotinabhängig. Die Person wird daher entweder ihr Verhalten ändern oder nach Rechtfertigungen suchen müssen, weshalb sie trotzdem raucht, damit sich ihr Verhalten wieder mit dem gewünschten Selbstbild vereinbaren lässt (Stangls, 2015).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Menschen psychologische und biologische Bedürfnisse haben. Nach demjenigen Zielzustand, welchen sie im Hier und Jetzt als positiv bewerten, richtet sich ihr Verhalten oder sie wollen es aufrechterhalten. Aus *Motiv* und *Anreiz* ergibt sich Motivation. Hat eine Person z.B. das Bedürfnis Leistung zu erbringen, so wird sie durch eine an sie gestellte schwierige Aufgabe angeregt zu handeln, sofern sie diese als erreichbar einschätzt und daher leistungsmotiviert ist.

Da nun die Bedeutungen aller Schlüsselbegriffe der vorliegenden Bachelor-Thesis in ihren Kontexten geklärt wurden, werden die Verfasserinnen die Leserschaft zunächst mit der Zielgruppe vertraut machen.

¹⁹ Dabei werden drei Arten unterschieden:

- Annäherungs-Annäherungs- bzw. Appetenz-Appetenz-Konflikt
 - o Zwei Entscheidungen erscheinen gleich verlockend (z.B. zwei Reiseziele)
- Vermeidungs-Vermeidungs- bzw. Aversions-Aversions-Konflikt
 - o Zwei Entscheidungen erscheinen beide abstoßend (z.B. Kursbesuch oder Budgetkürzung)
- Annäherungs-Vermeidungs- bzw. Appetenz-Aversions-Konflikt
 - o Zwei Entscheidungen erscheinen zugleich verlocken und abstoßend (z.B. Wunsch nach sozialen Kontakten und Angst davor) (Nolting & Paulus, 2009, S. 61 f.)

3. Junge Erwachsene und Sozialhilfe

3.1 Übergang ins Erwachsenenalter und gesellschaftliche Veränderungen

Der Begriff *junge Erwachsene* wurde bereits in Kapitel 2.1 definiert. Es wurde klar, dass in der Schweiz der Zeitpunkt des Übertritts vom Jugend- zum Erwachsenenalter nicht genau bestimmt werden kann. Er ist individuell und abhängig von der subjektiven wie auch der objektiven Wahrnehmung. In der Jugendforschung hat sich der Begriff junge Erwachsene seit Mitte der neunziger Jahre etabliert. Zudem stellt diese Forschungsrichtung fest, dass sich die Jugendphase in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat. So verschieben sich die Statusübergänge, welche zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenalter vollzogen werden wie Abschluss einer Ausbildung, Eintritt in die Berufswelt, Auszug aus dem Elternhaus, Zusammenziehen mit einer Partnerin oder einem Partner und Gründen einer Familie, immer weiter „nach hinten“ (Dubach et al., 2009, S. 8).

Durch kulturelle, soziale und ökonomische Veränderungen während der letzten ca. 50 Jahren wurden und werden alle Lebensphasen neu strukturiert. Die Lebensphase *Jugend* wird zunehmend verlängert und der einzelne Mensch aus den überlieferten Bindungen herausgelöst, die noch vor vier oder fünf Generationen die Lebensgestaltung nach Alter, Herkunft, Religion und Geschlecht festlegten (Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 17). Diese Verschiebung ist nur teilweise gewollt und bringt auch Schwierigkeiten mit sich, sei es auf individueller oder gesellschaftlicher Ebene (Dubach et al., 2009, S. 8). Mögliche Probleme ergeben sich dadurch, dass junge Erwachsene wegen längerer Ausbildungszeit immer langfristiger von den Eltern abhängig sind und sich der Übergang in die ökonomische Selbständigkeit herauszögert. Eine weitere Veränderung ist die vermehrte Akademisierung der Berufe.²⁰ Diese stellt insbesondere Personen der Zielgruppe vor (neue) Herausforderungen (Strahm, 2014, S. 6). Der Autor setzt sich schon viele Jahre mit Berufsbildung und Bildungspolitik auseinander und konstatiert, dass die wissensbasierten Berufe zunehmen.

Im Weiteren haben sich viele soziale Regeln und Umgangsformen im Vergleich zu früher gelockert. Deshalb kommt es heutzutage zu einer Enttraditionalisierung sozialer Normen und einer Individualisierung gesellschaftlicher Strukturen (Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 17). Aufgrund dieser gesellschaftlichen Veränderungen sind die Lebensphasen unterschiedlicher und die Veränderungen haben Einfluss auf die jungen Heranwachsenden. Dubach et al. (2009, S. 14) stellen fest, dass junge Erwachsene unter anderem deshalb eine sehr heterogene Gruppe darstellen.

²⁰ Viele Personen kennen das heutige Berufsbildungssystem nicht und betrachten eine Berufslehre als eine Sackgasse. Früher war dies noch so, doch heute ist das schweizerische Bildungssystem durchlässig und ermöglicht Berufskarrieren viel leichter. „Aber es spielt dabei noch ein anderer Faktor mit, nämlich die kulturelle Dominanz der akademischen Bildungswege. Die Bildungselite und die Medien berichten halt vorwiegend über Uni und akademische Forschung, über Spitzenforschung, (...). Die stark auf Akademisierung ausgerichtete Mitteilungskultur ist natürlich auch Element einer Herrschaftskultur der Bildungselite, und diese prägt auch die Färbung und den Mainstream in der Gesellschaft.“ (Strahm, 2014, S. 2)

Die Mehrheit der Jugendlichen befindet sich im Alter von 18 Jahren in anderen Lebensverhältnissen als Mitte zwanzig. Um materiell und persönlich unabhängig zu werden, müssen junge Erwachsene während dieser Übergangsphase finanzielle, kulturelle und soziale Ressourcen aufbauen (Dubach et al., 2009, S. 14). Während diesem Aufbau von Ressourcen schleicht sich der Erwachsenenstatus oft unbewusst und in kleinen Schritten ein. In hoch entwickelten Gesellschaften wie z.B. der Schweiz ist dieser ein gering strukturierter Übergang. Er kann nicht bzw. kaum geplant werden (vgl. Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 18 ff.). Weil junge Erwachsene in dieser Übergangsphase vor vielen Entwicklungsaufgaben stehen, wird im nächsten Kapitel darauf eingegangen.

3.2 Entwicklungsaufgaben

In der Sozialhilfe begegnen Professionelle immer wieder jungen Menschen, die eine sogenannte „Mehrfachproblematik“ aufweisen. Sie weisen häufig ein schwieriges Verhalten auf, was mit nicht abgeschlossenen Entwicklungsaufgaben zusammenhängen kann. Hurrelmann und Quenzel (2013, S. 31) unterscheiden zwischen der psychobiologischen und der soziokulturellen Dimension. Es müssen vier Entwicklungsaufgaben des Jugendalters bewältigt werden, damit die „Selbstbestimmungsfähigkeit“ des Individuums erreicht ist:

1. Die Entwicklung der sozialen Kompetenzen sollte abgeschlossen und die Übernahme von selbstverantwortlichen und existenzsichernden Leistungstätigkeiten erfolgt sein.
2. Die Ablösung vom Elternhaus wurde abgeschlossen. Viele junge Personen haben eine Partnerschaft aufgebaut und bei der Mehrheit besteht die Möglichkeit einer Familiengründung.
3. Ein Selbständigkeitsgrad der eigenen Verhaltenssteuerung (im Kontakt- und Freizeitbereich) ist eingetreten.
4. Das Werte- und Normensystem ist entfaltet und hat eine vorläufige Stabilität erreicht. Individuell und sozial verantwortliches Handeln wird möglich.

Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass die Bewältigung der genannten Entwicklungsaufgaben gesellschaftlich erwünscht ist resp. gefordert wird, in der Realität aber nicht immer umgesetzt werden kann. Bspw. erreichen viele Erwachsene das individuelle, sozial verantwortliche Handeln auch nach dem 25. Altersjahr nicht (vollständig), z.B. wegen geistiger Behinderung oder psychischer Einschränkung (vgl. Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 31).

Die oben genannten Entwicklungsschritte sind eng gekoppelt an die Erweiterung der persönlichen Autonomie der Lebensführung (vgl. Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 27). Diese hängt gemäss den Autoren mit der soziokulturellen Dimension der Adoleszenz zusammen. Zu den Entwicklungsaufgaben dieser Dimension gehört das Qualifizieren (z.B. als Berufstätige), das

Binden (Partnerschaft, Freundschaften), das Konsumieren (Umgang mit Angeboten der Wirtschaft, Freizeit, Medien etc.) sowie das Partizipieren an der sozialen Gemeinschaft (Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 36 ff.). Diese Entwicklungsaufgaben wiederum sind bedeutsam für die Individuation und Persönlichkeitsbildung. Mit Individuation ist die Entwicklung einer besonderen, einmaligen sowie unverwechselbaren Persönlichkeitsstruktur gemeint. Das Individuum lernt, sich durch selbständiges und autonomes Verhalten auf neue Weise mit dem eigenen Körper, der Psyche und seinem Umfeld auseinanderzusetzen (Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 33). Die Individuation und Persönlichkeitsbildung setzen sich zusammen aus:

- Identität
- Selbständigkeit
- Autonomie
- Handlungsfähigkeit

Die vollständige Selbständigkeit ist stark von der Ablösung der Eltern geprägt und wird häufig erst weit nach dem 20. Lebensjahr erreicht. Die Ablösungsprozesse und die oben genannten Entwicklungsaufgaben sind Voraussetzung sowohl für die Individuation als auch für die soziale Integration (Hurrelmann & Quenzel, 2013, S. 32 ff.). Weil diese Entwicklungsaufgaben etappenweise erreicht werden, wird auch verständlich, weshalb die Abgrenzung zwischen Jugend und Erwachsenenalter nicht eindeutig ist.

Die Übergangsphase ins Erwachsenenalter ist von vielen Herausforderungen geprägt und verlangt von den jungen Erwachsenen eine relativ hohe Entscheidungskompetenz ab. Aufgrund der gesellschaftlichen Strukturen ist vermutlich der Berufseinstieg für die gewählte Zielgruppe eine der grössten und schwierigsten Aufgaben, die sie bewältigen müssen. Da die berufliche Integration zu den obersten Zielen der Sozialhilfe gehört, wird dieses Thema im nächsten Kapitel fokussiert.

3.3 Einstieg in den Erwerbsprozess

In den letzten Jahren hat sich unsere Gesellschaft zunehmend in eine Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft verwandelt, wie in Kapitel 3.1 erwähnt wurde. Während es in den achtziger Jahren noch möglich war, ohne nachobligatorische Ausbildung eine Stelle zu finden, ist heute eine mehrjährige Ausbildung auf SEK II meist eine Voraussetzung. Diesen gestiegenen Anforderungen können längst nicht alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerecht werden. Der Qualifikationsdruck auf junge Menschen erreicht eine markante Höhe und macht es schwierig, dauerhaft in der Berufswelt Fuss zu fassen. Die Absolvierung einer regulären Ausbildung erfolgt bei manchen jungen Erwachsenen über Umwege, Zwischenlösungen oder Umschulungen (Dubach et al., 2009, S. 8 f.). Andere schaffen es während einigen Jahren oder gar nicht, eine Ausbildung zu absolvieren, d.h. die Zielgruppe.

Schaffner (zit. nach Dubach et al., 2009, S. 11) hält fest, dass es immer schon diskontinuierliche Bildungsverläufe gab. Doch die Kontextbedingungen haben sich verändert. Noch etwa vor 25 Jahren war es für junge, nicht ausgebildete Menschen einfacher, einen Weg in die Erwerbsarbeit zu finden. Die aktuellen Bedingungen wie knappes Lehrstellenangebot, Globalisierungsdruck und Strukturwandel (wissensbasierte Gesellschaft) erschweren den Berufseinstieg vieler junger Leute. So ist das Ausbildungsdefizit mit einem erheblichen Armutsrisiko verbunden. Die SKOS beobachtete 2007 im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Umstrukturierung, dass ein Lehrstellenmangel in quantitativer Hinsicht feststellbar ist. Einige tausend Jugendliche pro Jahr gehen bei der Lehrstellensuche leer aus. Hinzu kommt, dass ein Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage vorhanden ist. Es gibt zwar Lehrstellen, die sich nur schwer besetzen lassen, aber es gibt auch junge Erwachsene, welche aufgrund ihres Potenzials kaum eine Chance auf eine Lehrstelle haben. Für den erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt ist die Ausbildung von hoher Bedeutung und gilt als Schlüssel für einen garantierten Berufseinstieg (SKOS 1, 2014, S. 1 ff.). Vor ein paar Jahren hielt die SKOS in einem Artikel fest, dass die Ausbildungslosigkeit der Hauptgrund für spätere Arbeitslosigkeit ist und somit als Ursache gilt für den Sozialhilfebezug von jungen Erwachsenen. Besonders für eher leistungsschwache Schulabgängerinnen und Schulabgänger ist es sehr schwierig, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu finden (SKOS 3, 2007, S. 1).

Doch selbst wer gut ausgebildet ist und einen akademischen Abschluss vorweisen kann, wird bei gewissen Arbeitgebern Mühe haben, eine Anstellung zu erhalten. Denn viele Unternehmen wollen die Einführungskosten von jungen Erwachsenen nicht tragen und setzen zudem Berufserfahrung voraus. Dies führt dazu, dass Absolventinnen und Absolventen von Studienabschlüssen oder Berufsausbildungen manchmal zum Vornherein ausgeschlossen werden und sich unter Umständen mit einem schlecht bezahlten Praktikum abfinden müssen. Folglich sind Betroffene trotz Eingliederung in den Arbeitsmarkt oft erst ein oder zwei Jahre nach abgeschlossener Ausbildung in der Lage, ihre Existenz zu sichern (SKOS 1, 2014, S. 3). Diese Personen haben ein hohes Risiko, entlassen zu werden. Besonders solche, die keine Ausbildung haben: Sie finden höchstens dann wieder eine Stelle, wenn die Wirtschaft wieder floriert und nicht mehr ausreichend gut qualifizierte Personen zur Verfügung stehen (SKOS 1, 2014, S. 1). Beim Berufseinstieg kann auch die soziale Herkunft ein weiteres Hindernis darstellen. Viele junge Menschen in der Schweiz weisen Migrationshintergrund auf, welcher sich negativ auf die Berufswahl auswirken kann.²¹

²¹ Einige von ihnen haben einen schwierigeren Berufseinstieg, weil sie aus tieferen sozialen und bildungsfernen Schichten kommen (Caduff, 2013, S. 17). Bildungschancen sind ungleich verteilt. Die Ursachen dafür liegen nicht nur im Elternhaus, sondern auch in der Primar- und Oberstufe. Kinder mit Migrationshintergrund werden überdurchschnittlich oft in Einschulungsklassen mit besonderem Lehrplan versetzt, vom regulären Schulbeginn dispensiert, zurückgestellt oder sie müssen eine Klasse repetieren. Personen dieser Gruppe, welche nicht die Sekundarstufe besuchen, haben mehr Mühe bei der Lehrstellensuche. Zudem sind Menschen mit Migrationshintergrund häufig mit Ausländerstereotype konfrontiert. Nebst der Sprache wirken sich manchmal auch die im Rahmen der Familie entwickelten Bildungsvorstellungen und -ansprüche von Jugendlichen negativ auf ihre Berufswahl aus (Krummenacher, 2009, S. 11). Aus genannten Tatsachen lässt sich folgern, dass der Berufseinstieg von vielen jungen Menschen - unabhängig von der Wirtschaftslage - zusätzlich erschwert ist.

Da die Erwerbslosenquote von jungen Erwachsenen gegenüber anderen Altersgruppen hoch ist, stellen diese eine Risikogruppe dar. Caduff (2007, S. 17) bestätigt, dass im Jahr 2004 für die 15- bis 24-Jährigen eine Erwerbslosenquote von 7,7 Prozent bei einer Gesamtquote von 4,3 Prozent eruiert wurde. Die SKOS liefert aktuellere Zahlen: Die jungen Erwachsenen machen mit 3,9 Prozent einen hohen Anteil aus (Gesamtschweizerische Sozialhilfequote: 3,1 Prozent). Im Zeitverlauf ist die Zahl der jungen Erwachsenen eher abnehmend (SKOS 1, 2014, S. 1). Verglichen mit anderen europäischen Ländern ist die Erwerbslosenquote der Schweiz sehr tief.²²

Wer längere Zeit keine Ausbildung absolviert und somit fern der Arbeitswelt ist, durchläuft in der Folge manchmal verschiedene Beschäftigungs- und Brückenangebote, welche die Abwärtsspirale wiederum nicht aufhalten. Auf einige dieser Alternativen wird im folgenden Kapitel Bezug genommen, da die Zielgruppe oftmals solche Angebote durchläuft oder in Anspruch nehmen muss.

3.4 Überbrückungsangebote

In den letzten Jahren sind einige überbrückende Angebote für junge Erwachsene entstanden (vgl. Schäuble & Dalcher, 2003, S. 7). Dazu gehören Programme im zweiten Arbeitsmarkt wie z.B. das Motivationssemester „move“ der gad-Stiftung oder das SEMO, sowie Ausbildungsmöglichkeiten (z.B. Vorlehren im SAH Bern).²³

Viele der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren, die den Eintritt in die Erwerbstätigkeit schaffen, sind laut dem SECO schneller arbeitslos, jedoch finden sie rascher wieder eine Stelle als andere Altersgruppen. Die Arbeitslosenkasse bietet jungen Arbeitslosen deshalb ein breites Angebot an Beratung, Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen an zur raschen und möglichst dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Wer eine Lehre abgebrochen oder aber noch keine begonnen hat, kann auch im SEMO teilnehmen. Das SEMO ist ein spezielles Beschäftigungsprogramm, in welchem sich die jungen Erwachsenen über ihre berufliche Ausrichtung klarer werden sollen. Das Ziel ist ein Abschluss auf der SEK II. Das SECO hat die Anzahl der Teilnehmenden dieses Motivationssemesters statistisch festgehalten. Zwischen 2004 und 2014 hat sich deren Menge stark erhöht²⁴ (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 2015, S. 2 f.). Die Zunahme von Motivationssemestern bedeutet eine

²² Die Jugendarbeitslosigkeit in der Schweiz betrug im April 2010 mit 4,5 Prozent europaweit den niedrigsten Wert (Strahm, 2012, S. 166).

²³ Die gad-Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Kanton Bern. Sie lanciert und realisiert soziale, pädagogische, therapeutische und kulturelle Projekte (Fondation gad Stiftung, 2015). Die Motivationssemester wie das SEMO richten sich an Schulabgänger und Schulabgängerinnen sowie Personen ohne Lehrabschluss bzw. mit abgebrochener Lehre (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 2015, S. 2).

²⁴ Jahr 2004: 3'574 Teilnehmende, Jahr 2013: 5'872 Teilnehmende (Prognose vom Jahr 2014: 5'932 Teilnehmende) (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 2015, S. 3).

Erhöhung der Zahl junger Erwachsener ohne Berufsausbildung oder mit abgebrochener Lehrstelle. Folglich ist hier verstärkt oder jedenfalls weiterhin Handlungsbedarf angezeigt.

Die erwähnten Bedingungen und Tatsachen im Übergang von Schule ins Berufsleben zeigen deutlich, dass es nicht selbstverständlich ist, wirtschaftlich unabhängig zu sein. Weil es junge Erwachsene gibt, die - aus verschiedenen Gründen - finanziell nicht selbständig sind, wird auch nachvollziehbarer, weshalb einige von ihnen Sozialhilfe beziehen. Auf diese Thematik wird im nächsten Kapitel eingegangen.

3.5 Herausforderungen für die öffentliche Sozialhilfe

Im Jahr 2006 wurde erstmals festgestellt, dass Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren ein überdurchschnittlich hohes Sozialhilferisiko tragen (Dubach et al., 2009, S. 9).²⁵ Für die Zielgruppe sind die in den Kapiteln 3.1 und 3.2 genannten Heraus- und Anforderungen durch die Gesellschaft (insbesondere Ausbildungsstätten, Arbeitgeber, Familie o.ä.) besonders komplex:

„Viele der sozialhilfeabhängigen jungen Erwachsenen sind mit schwer zu bewältigenden Risikoanlagen konfrontiert. Finanzielle, gesundheitliche und soziale Schwierigkeiten, aber auch strukturelle Probleme auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verhindern eine Veränderung der Situation.“ (Schäuble & Dalcher, 2003, S. 8)

Laut Schäuble und Dalcher (2003, S. 9) haben junge Erwachsene in der Sozialhilfe zahlreiche biografische Probleme, weshalb sie sich kaum aktiv um die berufliche Integration bemühen können. Oft hatten sie - bevor sie Sozialhilfe bezogen - einzig die Möglichkeit, temporär zu arbeiten und damit eine kurze Arbeitsphase hinter sich. Dies hat bei Beginn ihrer Arbeitslosigkeit zur Folge, dass sie nicht selten gar keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Umso mehr sehen sich Betroffene dazu gedrängt, sich beim Sozialdienst anzumelden (sofern keine anderen subsidiären Leistungen vorhanden sind und sie nicht auf die Unterstützung der Familie zurückgreifen können). Für einen Teil der Betroffenen hat die Sozialhilfe Überbrückungscharakter. Sie müssen bspw. auf Arbeitslosentaggelder warten und beziehen zur Überbrückung Sozialhilfe (vgl. Schäuble & Dalcher, 2003, S. 8 f.). Doch sobald sie angestellt sind und somit alle Arbeitslosentaggelder bezogen haben, müssen sie sich oftmals erneut anmelden, was als „Drehtüreffekt“ bezeichnet wird (Dubach et al., 2009, S. 6). Für diesen Teil der Sozialhilfebeziehenden bleibt die Integration in den Arbeitsmarkt prekär (Schäuble

²⁵ Die Autoren fanden in ihrer Studie heraus, dass 4,5 Prozent aller Personen dieser Altersgruppe im Jahr 2006 in der Schweiz von der Sozialhilfe unterstützt wurden. Die Zahl liegt um etwa ein Drittel über der Gesamtquote aller Sozialhilfebeziehenden (Dubach et al., 2009, S. 1).

& Dalcher, 2003, S. 9). Die Verfasserinnen gehen davon aus, dass die Personen der gewählten Zielgruppe häufig mehrere Monate bis Jahre von der Sozialhilfe unterstützt werden.²⁶ Für die Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe ist dies eine herausfordernde Arbeit, da diese Gruppe oftmals mehrere „Baustellen“ aufweist. Dubach et al. (2009) wollten in ihrer Studie unter anderem herausfinden, was die Gruppe von 18- bis 25-jährigen Sozialhilfebeziehenden ausmacht und stellten fest, dass junge Erwachsene in der Sozialhilfe keine einheitliche Gruppe mit gemeinsamen Eigenschaften darstellt (Dubach et al., 2009, S. 46). In erster Linie verbindet sie die Tatsache, dass sie sich in einer Übergangsphase zwischen Jugend und Erwachsenenalter befinden. Eine andere Gemeinsamkeit, welche in der Studie festgestellt wurde, ist die, dass junge Erwachsene in der Sozialhilfe oftmals erhebliche familiäre Probleme in ihrer Herkunftsfamilie erlebten. Sie konnten in ihrer Lebensbewältigung nur auf eine geringe Unterstützung ihrer Eltern zählen (Dubach et al., 2009, S. 15). In derselben Studie taucht die Frage auf, ob sich nicht bestimmte Gruppen identifizieren und gegeneinander abgrenzen lassen. Von den genannten Autoren wurden über einfache und transparente Verfahren sechs Typen gebildet, wobei sie die drei Dimensionen Erwerbssituation, Bildungsniveau und Elternschaft berücksichtigten. Die sechs Typen von jungen Erwachsenen sehen gemäss Dubach et al. (2009, S. 47) wie folgt aus:

- Typ 1: in Ausbildung
- Typ 2: mit Kindern
- Typ 3: erwerbslos ohne Ausbildung
- Typ 4: erwerbslos mit Ausbildung
- Typ 5: erwerbstätig
- Typ 6: ausserhalb des Erwerbsprozesses

Dimension 1: Erwerbssituation	Dimension 2: Bildungsstand	Dimension 3: Elternschaft	
		nein	ja
in Ausbildung	in Ausbildung	Typ 1 (Anteil am Total: 23%)	Typ 2 (Anteil am Total: 17%)
erwerbslos	ohne Ausbildung	Typ 3 (Anteil am Total: 22%)	
	mit Ausbildung	Typ 4 (Anteil am Total: 12%)	
erwerbstätig	ohne Ausbildung	Typ 5 (Anteil am Total: 12%)	
	mit Ausbildung		
nicht erwerbstätig	ohne Ausbildung	Typ 6 (Anteil am Total: 13%)	
	mit Ausbildung		

Abbildung 1: Typen von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe 2006. Nach Dubach, Guggisberg und Stutz, 2009, S. 47.

²⁶ Zwölf Prozent der jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe weisen eine Bezugsdauer von mehr als einem Jahr auf. 25 Prozent gehören zu den Dauerbeziehenden, d.h. ihre Bezugsdauer liegt zwischen zwei und drei Jahren (Krummenacher, 2009, S. 14).

Den Verfasserinnen scheinen insbesondere die Personen von Typ 3 und Typ 6 interessant. Sie gehen davon aus, dass diese Personen in der Sozialhilfe eine sehr komplexe Situation aufweisen. Deshalb fokussieren sie in Kapitel 3.6 mögliche Problematiken dieser Gruppe.

3.6 Problematiken von jungen Sozialhilfebeziehenden

Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass diese Einteilung der jungen Erwachsenen in der Studie von Dubach et al. (2009) nur eine Möglichkeit ist. Schlussendlich ist jeder junge Mensch ein Individuum und somit ist seine Lebenslage stets unabhängig von anderen Personen zu betrachten. Die Studie bezieht sich auf Sozialhilfebeziehende aus der gesamten Schweiz, wobei vergleichsweise viele Sozialhilfebeziehende im Kanton Bern vorkommen (Dubach et al., 2009, S. 54). Deshalb ist anzunehmen, dass eine relativ hohe Anzahl von Typ 3 und 6 auch im Kanton Bern vorkommen.

Die nun aufgezeigten Charakteristiken zeigen auf, dass die Zusammenarbeit mit der Zielgruppe insofern herausfordernd ist, da sie mehrere Probleme aufweist. Die Studie hält fest, dass Erwerbslosigkeit eher Menschen ab 20 Jahren betrifft. Dass die Personen von Typ 3 und 6 Kinder haben, ist ausgeschlossen, da diese Sozialhilfebeziehenden bei Typ 2 eingeschlossen sind. Wie Typ 3 aufzeigt, sind etwas mehr als ein Drittel aller 18- bis 25-jährigen Sozialhilfebeziehenden erwerbslos. Zwei Drittel von diesen Erwerbslosen, d.h. 22 Prozent haben keinen Berufsbildungsabschluss (vgl. vorangehende Abbildung 1). Von diesen zwei Dritteln haben viele Probleme beim Übergang von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Ausbildung gehabt. Möglicherweise haben sie auch eine Ausbildung begonnen und abgebrochen.

Die Gefahr besteht, dass bei ausbildungslosen Personen ohne Arbeitsstelle die Sozialhilfe statt der Überbrückungsfunktion eher eine längerfristige Unterstützungsfunktion einnimmt. Diese Sozialhilfebeziehenden haben eine gravierende Kombination: Ausbildungs- und Erwerbslosigkeit, fehlende Arbeitserfahrung, Stigmatisierung als junge Sozialhilfebeziehende, Entfremdung von Arbeitswelt und Bildung. Diese Tatsachen erschweren der Zielgruppe den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt noch mehr (vgl. Dubach et al., 2009, S. 49 f.).

Die zu Typ 6 gezählten Personen befinden sich ausserhalb des Erwerbsprozesses und suchen keine Stelle (vgl. Typ 6, Abbildung 1). Dieser Anteil macht schweizweit „nur“ 13 Prozent aus. Dubach et al. (2009, S. 50) vermuten, dass bei dieser Gruppe gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen und Suchtproblematik eine wichtige Rolle spielen. Die Tatsache, dass fast ein Fünftel dieser Gruppe in stationären Einrichtungen wohnt und weitere 14 Prozent in besonderen Wohnformen leben, deutet klar daraufhin (vgl. Typ 6, nachfolgende Abbildung 2). In dieser genannten Gruppe (Typ 6) sind die Schweizerinnen und Schweizer übervertreten. Die

Sozialhilfe dürfte in solchen Fällen häufig eine längerfristige, einkommensersetzende Funktion einnehmen (Dubach et al., 2009, S. 51).

Merkmal	Typ 1: in Aus- bildung	Typ 2: mit Kind	Typ 3: erwerbslos, ohne Ausbildung	Typ 4: erwerbslos, mit Ausbildung	Typ 5: erwerbs- tätig	Typ 6: nicht erwerbs- tätig	Total
Alter (in Jahren)							
Durchschnitt	19.9	22.7	21.4	22.4	21.6	21.8	21.5
Geschlecht							
Männer	50.5	21.1	59.3	55.9	49.1	50.1	47.0
Frauen	49.5	78.9	40.7	44.0	50.9	49.9	53.0
Total	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
Nationalität							
Schweiz	63.3	57.3	62.7	78.2	67.2	73.9	63.2
Ausland	36.7	42.7	37.3	21.8	32.8	26.1	36.8
Total	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
Haushaltstyp							
bei Eltern	52.4	0.0	25.3	18.1	29.2	19.9	24.9
Alleinlebend	22.8	0.0	37.0	44.0	34.9	28.0	25.3
Paar	4.6	51.8	13.4	15.5	16.8	11.9	20.7
Alleinerziehend	0.0	48.2	0.0	0.0	0.0	0.0	7.9
Anderer Privathaush.	6.0	0.0	8.3	9.7	7.3	6.2	5.4
Stat. Einrichtungen	7.6	0.0	2.6	1.7	3.0	19.8	5.9
Bes. Wohnformen	6.7	0.0	13.5	11.2	8.9	14.2	7.8
Total	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Abbildung 2: Beschreibung der Typen von jungen Erwachsenen 2006. Nach Dubach, Guggisberg und Stutz, 2009, S. 48.

Für junge Menschen gibt es wohl keine grössere Demütigung als das Gefühl, nicht gebraucht zu werden (Strahm, 2012, S. 166). Das Gefühl der Abhängigkeit ist für alle Betroffenen sehr unbefriedigend.²⁷ Sozialhilfebeziehende - nicht nur die Jungen, aber vor allem diese - nehmen die Arbeits- und Ausbildungslosigkeit als Frustrations- und Verlust Erfahrung wahr (Sabatella, & von Wyl, 2014, S. 5).

Aufgrund der schwierigen Lebenslage reagieren die Leute unterschiedlich. Beispiele von Reaktionen sind Devianz, Depression und Rückzug, Suchtverhalten, Lethargie, Selbstwertprobleme, Motivationslosigkeit und Krankheit. Daraus wird gefolgert, dass diese Personen an Handlungsfähigkeit verlieren und es zu biografischen Brüchen führen kann. „Nur wer einen starken Willen und eine klare Orientierung hat und über viel Selbstvertrauen und Selbstkenntnis, aber auch über soziale, kulturelle und finanzielle Ressourcen verfügt, hat die Möglichkeit, seine Situation zu verändern.“ (Schäuble & Dalcher, 2003, S. 10)

In einer schweizweiten Gesundheitsbefragung wurde aufgezeigt, dass sich Arbeitslosigkeit auf die Gesundheit niederschlägt. Arbeitslose neigen eher zu einer negativen Emotionalität und Depressivität, haben eher Erschöpfungssymptome und Schlafstörungen (Sabatella & von Wyl, 2014, S. 5). Die jungen und arbeitslosen Erwachsenen erleben das Gefühl von Nutzlosigkeit.

²⁷ Schäuble und Dalcher (2003, S. 9) verweisen auf die Befragung von jungen Sozialhilfebeziehenden. Sie wurden befragt, welche Erfahrungen sie machen in der Sozialhilfe. Die Ergebnisse zeigen, dass die jungen Erwachsenen die Sozialhilfe einerseits als Unterstützung und wertvolle Hilfe wahrgenommen haben. Andererseits fühlten sie sich durch die Abhängigkeit auch blockiert. Es hätte kaum Platz für die Lebens- und Berufsplanung bzw. die perspektivische Weiterentwicklung. Es fehlt eine adäquate Umsetzungshilfe. Die Sozialhilfe führt somit laut den Autoren zu einem „Treten-an-Ort“ und zu einer Perspektivlosigkeit.

Oft leiden junge Menschen der Zielgruppe auch an der sogenannten erlernten Hilflosigkeit. Ihre Motivation, ein Praktikum, eine Lehrstelle oder ähnliches zu suchen, sinkt, was die berufliche Integration wiederum erschwert. Die fehlende Tagesstruktur kann zu Angst vor neuen Herausforderungen führen. Dies hat Auswirkungen auf das Auftreten sowie auf das Selbstbewusstsein der Betroffenen und kann Schuldgefühle auslösen. Auch Verzweiflung und Resignation sind mögliche Folgen. Bei der Zielgruppe ist insbesondere verheerend, wenn sie in diesem Alter Autonomieverlust erfahren bzw. die nötige Autonomie noch nicht erreicht haben. Sie sind finanziell abhängig und werden daran gehindert, sich zu verantwortungsbewussten Erwachsenen zu entwickeln. Die fehlende berufliche Perspektive, subjektiv relevante Ziele und Hoffnungen, erscheinen immer weniger realisierbar. Die fehlende berufliche Integration hat auch Folgen auf die Partizipation: Arbeitslose haben kaum die Möglichkeit zur Teilnahme am öffentlichen Leben (z.B. Vereinen, Restaurants, Ausgang) (Froidevaux & Weber, 2003, S. 9). Dies hat Konsequenzen für die Entwicklung von Freundschaften oder Partnerschaften. Diese Tatsachen zeigen auf, dass junge Menschen in der Sozialhilfe ohne Berufsabschluss und in prekären Lebenslagen einer herausfordernden Klientelgruppe angehören. Bei ihnen spielen, wie vorangehend erwähnt, oftmals auch psychische Beeinträchtigungen eine grosse Rolle. Dies deshalb, weil eine psychische Krankheit u.a. die Zusammenarbeit mit Fachpersonen erschweren kann und somit bei der Umsetzung des Empowerments berücksichtigt werden muss. Zudem kann sich eine psychische Krankheit auf die soziale sowie berufliche Integration eines Menschen negativ auswirken, wie untenstehend angedeutet wird. Die Verfasserinnen gehen daher im nächsten Abschnitt auf die häufigsten psychischen Krankheiten bei jungen Erwachsenen in dieser Situation ein.

Das Spektrum der psychischen Erkrankungen junger Erwachsener beinhaltet die gleichen Störungsbilder wie bei Erwachsenen mittleren oder älteren Alters sowie z.T. bei Kindern und Jugendlichen (Plener & Fegert, 2012, S. 363). Junge psychisch Kranke befinden sich in einem Prozess der Identitätsfindung, bei dem die Erkrankung in Selbstbild und Alltag integriert werden muss (Krankheitsidentitätsarbeit). Sie haben in vieler Hinsicht andere Unterstützungsbedürfnisse als ältere Patienten (Stelling, Kuhn, Riedel-Heller & Jungbauer, 2009, S. 1 ff.). Um verschiedene Aspekte dieser Altersgruppe zu berücksichtigen (individuelle Merkmale, Reifungsprozesse, Milieueinflüsse, Entwicklungsaspekte,...), bedarf es einer Mehrebenen diagnostik. Familien-, Eigen- und Fremdanamnese spielen alle eine Rolle. Störungsbilder, deren Krankheitsbeginn typischerweise in der Kindheit liegt, werden nach der ICD-10-Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (multiaxiale Erfassung MAS psychischer Störungen) in die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingestuft. Dazu gehören Entwicklungsstörungen sowie Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (Plener & Fegert, 2012, S. 363). Andere Störungen wie depressive Episoden sind nach ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation im Erwachsenenbereich einzuordnen (Remschmidt, Schmidt & Poustka 2006). Depressionen sind nach Berk (2004, S. 565) besonders auch im Teenageralter eine

häufige psychische Erkrankung. Betroffene erleben dabei häufig Traurigkeit, Erschöpfung, Antriebs- und Hoffnungslosigkeit. Auf weitere häufige psychische Erkrankungen wird nun kurz eingegangen:

- Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit oder ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS): Es äussert sich u.a. durch Konzentrationsschwäche, Ruhelosigkeit, leichte Ablenkbarkeit und/oder Vergesslichkeit (vgl. Integrierte Psychiatrie Winterthur, 2015).
- Störungen des Sozialverhaltens: Bei Störungen des Sozialverhaltens handelt es sich um ein wiederholendes und andauerndes Muster dissozialen, aggressiven oder aufsässigen Verhaltens, das während mindestens sechs Monaten andauert (Plener & Fegert, 2012, S. 365).²⁸
- Angststörung: Dieser kann vor allem mit kognitiven Verhaltenstherapien entgegengewirkt werden (Plener & Fegert, 2012, S. 369 f.). Zu den *emotionalen* Störungen gehören vor allem Phobien (Platzangst, Angst vor Spinnen etc.), Panikstörungen oder generalisierte Angststörungen (vgl. Integrierte Psychiatrie Winterthur, 2015).
- Burnout: Es handelt sich dabei um einen körperlichen und emotionalen Erschöpfungszustand, der häufig im Zusammenhang mit hoher Arbeitsbelastung auftritt.
- Borderlinestörung: Betroffene, welche eine Persönlichkeits- oder Borderlinestörung haben, fallen durch unflexibles oder unangemessenes Verhalten auf.
- Posttraumatische Belastungsstörung: Sie haben eine klare Ursache, d.h. es gibt ein einmaliges oder wiederholtes traumatisches Erlebnis, welches Angst, Hilflosigkeit und Entsetzen auslöst. Oftmals sind Migrantinnen bzw. Migranten davon betroffen (vgl. Integrierte Psychiatrie Winterthur, 2015).
- Essstörungen: Es handelt sich hier meistens um Anorexie oder Bulimie. Bei der Anorexie steht die Körperwahrnehmung im Vordergrund. Durch begrenzte Nahrungsaufnahme nimmt das Gewicht deutlich ab, das Selbstwerterleben ist herabgesetzt und stark an das Körpergewicht gekoppelt. Bei der Bulimie sind Heisshungerattacken und anschliessendes Erbrechen zusätzliche Merkmale (Frauenknecht zit. nach Lieb, Frauenknecht & Brunnhuber, 2012, S. 348 ff.).
- Schizophrenie/Psychose: Bei diesen Krankheiten ist die Wahrnehmung und ebenso das Denken und Fühlen beeinträchtigt. Das Denken verändert sich und Halluzinationen bis Wahngedanken sind typische Symptome.
- Sucht: Sie beinhaltet alle Substanzen, z.B. Cannabis, Alkohol. Körperliche und psychische Abhängigkeit können jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt sein (vgl. Integrierte Psychiatrie Winterthur, 2015).

²⁸ Dazu gehört delinquentes Verhalten wie der Gebrauch von gefährlichen Waffen, Tierquälerei, Einbrüche in Gebäude oder Autos u.a. Neben Medikamenten können hier vor dem Erwachsenenalter unternommene Massnahmen einen wichtigen Anteil an eine Besserung haben. Z.B. durch Erziehungsbeistandschaft oder Familienhilfe (Plener & Fegert, 2012, S. 365).

Viele psychische Störungen beginnen typischerweise im Adoleszenz- oder Erwachsenenalter. Die oben genannten, häufigsten Erkrankungen zeigen, dass bei Betroffenen der gesundheitliche Zustand labil ist und negative Auswirkungen auf die Lebensqualität hat. Sozialarbeitende werden somit vor zusätzliche Herausforderungen gestellt. Besonders bei der Zielgruppe mit psychischen Krankheiten sollte die Erhaltung bzw. Förderung von Autonomie und Selbstständigkeit umso mehr gefördert werden, was in der Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO bestätigt wird: Schläppi (2014, S. 32 f.) plädiert für mehr Selbsthilfeförderung durch Empowerment in der Arbeit mit psychisch Kranken.

Rückblickend halten die Verfasserinnen fest, dass viele junge Erwachsene der Zielgruppe vor grossen Herausforderungen stehen. Die Personen dieser Gruppe haben zwischen 18 und 25 Jahren den Berufseinstieg noch nicht vollzogen und weisen u.a. wegen (psychischen) Beeinträchtigungen „multiple Vermittlungshemmnisse“ (Müller de Menezes, 2012, S. 175) auf, weshalb sie schlechtere Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben. Es zeigt sich bereits, dass sich die Zusammenarbeit aufgrund ihrer Lebenslage als nicht einfach erweisen kann. Zudem ist zu beachten, dass bei ihrer Lebenssituation vermutlich andere Fachpersonen involviert werden müssen wie z.B. Psychiater. Erfahrungen wie bspw. die wirtschaftliche Abhängigkeit haben grosse Auswirkungen auf ihr Selbstvertrauen, ihre Selbstwirksamkeit sowie ihr Autonomie- und Eigenverantwortungsgefühl. Bei manchen Zielgruppen ist kaum Veränderungsoptimismus und Verlust von psychischer Energie vorhanden. Es ist deshalb sinnvoll, junge Erwachsene empowerment-orientiert zu begleiten, da dies die Selbstwirksamkeit und den Prozess der Selbstbefähigung fördert (vgl. Herriger, 2014, S. 87). Damit der Leserschaft verständlich wird, was unter Empowerment zu verstehen ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Strategien dieses gelingt, widmen sich die folgenden Kapitel diesen Themen.

4. Empowerment

Beim Vergleich diverser Literatur wird ersichtlich, dass für den Begriff Empowerment keine universelle Definition existiert und dieser in verschiedenen Kontexten verwendet wird.²⁹ Empowerment wird unterschiedlich vom Englischen ins Deutsche übersetzt, so z.B. auch im Buch „Empowerment in der Sozialen Arbeit“ von Norbert Herriger (2014, S. 13). Darin lauten die Übersetzungen auf Deutsch „Selbstbefähigung“, „Selbstbemächtigung“ und „Stärkung“. In einem Deutsch-Englisch-Wörterbuch wird Empowerment übersetzt mit: „Befähigung“, „Ermächtigung“, „Berechtigung“, „Aktivierung“, „Stärkung“ und „Bemächtigung“ („Empowerment“,

²⁹ Er wird in sozialen, politischen, bildungs- und gesundheitsspezifischen, psychosozialen, wirtschaftlichen und in theologischen Debatten und Texten benutzt.

2015). Für Jugendförderung wird im deutschsprachigen Raum ebenfalls der englische Begriff beigezogen: „youth empowerment“ („Empowerment“, 2015).

Ursprünglich entstand der Begriff in den USA, als es zu sozialpolitischen Bewegungen unter der schwarzen Bevölkerung kam. Diese Bevölkerungsgruppe setzte sich vermehrt für ihre Persönlichkeits- und Bürgerrechte ein und kämpften gegen die Diskriminierung (Röh, 2006, S. 361). Ende der vierziger Jahre konstituierten sich entsprechende politische Organisationen, in denen die Empowerment-Philosophie entstand (Herriger 2014, S. 23). 1976 tauchte der Begriff im Buch „Black Empowerment: Social work in oppressed communities“ von Barbara B. Solomon erstmals in schriftlicher Form auf. Empowerment wurde verstanden als Merkmal einer neuen Kultur des Helfens (Herriger, 2014, S. 21). In der Literatur wird Empowerment je nach Autorin oder Autor als Konzept, Haltung, Handlungsansatz, Methode oder Strategie bezeichnet (vgl. Röh, 2006, S. 361).

Die Empowerment-Praxis setzt sich zum Ziel, Menschen zu bekräftigen, ihre Ressourcen zu fördern und sie zu befähigen, eigene Lebenswege und -räume selbstbestimmt zu gestalten (Lenz 2011, S. 13). Klientinnen und Klienten sollen sich ihre Lebenswelt und ihr Leben *selbst* gestalten, statt sich diese von Fachpersonen gestalten zu lassen (Stark, 2004, S. 536). In der Empowerment-Praxis sollen Bedingungen geschaffen werden, um diese Prozesse in Gang setzen und fördern zu können.

Auf der Suche nach Lebensräumen und eigenen Fähigkeiten sollen die Betroffenen durch Professionelle begleitet werden und Autonomie, soziale Teilhabe und eigenbestimmte Lebensregie gewinnen (Herriger, 2014, S. 7). Klientinnen und Klienten sollen unterstützt werden, (wieder) eigene Bewältigungsstrategien zu entwickeln, um alltägliche Angelegenheiten mit eigenen Ressourcen zu bewältigen (vgl. Röh, 2006, S. 361).

Empowerment als Konzept hat nicht ein *bestimmtes* Ergebnis oder die Erreichung von Normen zum Ziel. Durch Anwendung von Empowerment soll ein Prozess der Gestaltung von sozialen Lebensräumen beginnen, der die individuellen Handlungsmöglichkeiten erweitert. Lenz (2011, S. 14) sieht folgende inhaltliche Bestimmungen, welche in einem Empowerment-Prozess als Ziele gelten können:

- Die Fähigkeit erlangen, eigene Entscheidungen zu treffen.
- Über einen Zugang von Informationen und Ressourcen zu verfügen.
- Über verschiedene Handlungsalternativen und Wahlmöglichkeiten zu verfügen.
- Das Gefühl haben, als Individuum etwas bewegen zu können.
- Kritisch denken zu lernen und Konditionierungen zu durchschauen.
- Wut erkennen und äussern zu lernen.
- Sich als Teil einer Gruppe oder eines sozialen Netzwerkes zu fühlen.
- Veränderungen im eigenen Leben und im sozialen Umfeld zu bewirken.
- Neue Fähigkeiten zu erlernen, die man selbst für wichtig hält.

- Ein positives Selbstbild zu erarbeiten und Stigmatisierungen zu überwinden.

Im Hinblick auf die Selbstbestimmung ist gemäss Röh (2006, S. 368) das Ziel, die Selbstregulation zu fördern. Dabei beschränken sich die Professionellen auf die Begleitung und Beobachtung - nur in dringenden Fällen greifen sie ein. Empowerment als Prozess bedeutet nach Bangerter (2008, S. 6), dass Fachpersonen den Betroffenen lehren, wie sie ihre Aufgaben und Probleme selber lösen können. „Empowerment ist nicht ein Ziel, sondern ein Prozess, der einen Betroffenen lebenslang begleitet, weg von Kontrollverlust, Hilflosigkeit und Abhängigkeit“ (Rössler & Lauber, 2013, S. 354). Diese Autoren definieren Empowerment durch die drei Hauptkomponenten Autonomie (die Fähigkeit, als eine unabhängige Person zu funktionieren), Mut (der Wille, Risiken einzugehen und einen Schritt zu wagen) und Verantwortung. Dies zeigt, dass der Prozess mit Mut verbunden und somit stark von der individuellen Ausprägung abhängig ist: Die Klientel sollte im Prozess lernen, ihre Chancen wahrzunehmen und *selber* Verantwortung für ihre Entscheidungen zu übernehmen (vgl. Rössler & Lauber, 2013, S. 353).

Lenz (2002, S. 14) hingegen bezeichnet Empowerment zudem als eine professionelle Haltung. Nach ihm geht es um eine Abkehr von Fürsorge, d.h. es zählt vor allem das Vertrauen in die Ressourcen der Klientinnen und Klienten. Diese Überzeugung sehen die Verfasserinnen als eine Voraussetzung, um überhaupt Empowerment als Prozess anstossen zu können (vgl. Kap. 5.1). Röh (2006, S. 361) bezeichnet Empowerment mehr als eine Strategie. Die Verfasserinnen gehen jedoch davon aus, dass nicht das Empowerment an sich eine Strategie ist, sondern vor und während der Umsetzung des Konzeptes verschiedene Strategien anzuwenden sind (vgl. Röh, 2006, S. 361). Zudem geschieht Empowerment mit der Wiederherstellung von Ressourcen, nicht zwingend und in erster Linie in einer Beratungssituation (Stark, 2013, S. 541). Vielmehr werden die Prozesse für Veränderung dabei angeregt.

Zum Empowerment haben sich in den vergangenen Jahren viele Autoren geäussert, weshalb dadurch gemäss Herriger (2014, S. 13) eine Bedeutungsoffenheit entsteht, welche zwiespältig sein kann. Dies könnte ein Grund sein, weshalb es im Diskurs um Empowerment zu Fehldeutungen kommt und eine gemeinsame Überzeugung häufig schwer fällt. Die Unbestimmtheit lässt das Empowerment ins Licht einer „inhaltlichen Beliebigkeit“ rücken (Herriger, 2014, S. 13). Die vielen Zugänge und Versuche einer Definition sind ein Indiz dafür, dass sich die Bedeutung von Empowerment einerseits verändert, aber auch dafür, dass es aufgrund seiner Popularität für verschiedene Begriffserklärungen herhalten muss. Meist wird Empowerment zur allgemeinen Charakterisierung eines ressourcenorientierten theoretischen Bezugsrahmens für Interventionsansätze herangezogen (Sperlich, 2009, S. 11).

Obwohl bereits über verschiedene Begriffsdeutungen, respektive über das Verständnis von Empowerment geschrieben wurde, ergänzen die Verfasserinnen hier vier Zugänge zum Empowerment (vgl. Herriger, 2014, S. 13 ff.):

- Empowerment aus *politischer* Perspektive kann konflikthafte Prozesse der Umverteilung von politischer Macht bezeichnen. Bestimmte Gruppen treten mit dem Ziel, sich mehr politische Entscheidungsmacht anzueignen, aus einer Position von Machtunterlegenheit heraus.
- Im *lebensweltlichen* Ansatz hat Empowerment das Ziel, belasteten Individuen zu helfen, ihren Alltag aus eigener Kraft zu bewältigen. Dadurch soll ein gelingendes Lebensmanagement realisiert werden. Der Blickwinkel richtet sich folglich weg von fremdbestimmten Klientinnen und Klienten hin zu Individuen, die selbstbestimmt über Umstände in ihrem Alltag entscheiden können.
- Aus *reflexiver* Perspektive ist Empowerment ein Prozess der Selbstbemächtigung und -aneignung von Lebenskräften. Dabei stehen Selbsthilfe und die *aktive* Selbstorganisation der Betroffenen im Zentrum, wie es z.B. bei Selbsthilfeorganisationen der Fall ist. Es ist nicht möglich, dass Empowerment direkt von Fachleuten bewirkt, hergestellt oder verordnet wird. Es geht um einen Prozesse der Selbstbemächtigung Betroffener, um das Auffinden eigener Ressourcen und um das Sich-Bewusstwerden, folglich um die Wiedergewinnung von Kontrollbewusstsein.
- Die *transitive* Perspektive weist auf die Förderung von Selbstbestimmung durch andere Personen hin. Zur Erprobung von Selbstgestaltungskräften braucht es Ermutigung von anderen (z.B. Sozialarbeitenden in psychosozialen Einrichtungen). Diese kurbeln (Wieder-)Aneignungsprozesse von Selbstgestaltungskräften an. Der Paradigmenwechsel verdeutlicht, dass professionelle Helfende nicht „für“ ihre Klientinnen und Klienten handeln, sondern sie durch Parteinahme, Kooperation und Assistenz unterstützen. So werden sich die Begleiteten ihrer eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen bewusst und nutzen ihre Ressourcen selbstbestimmt (Herriger, 2014, S. 17 ff.).

Die genannten Zugänge haben gemeinsam, dass sie alle Rückbezug nehmen auf eine konstruierte Subjektivität. Durch verschiedene Handlungen wird eine Person selbst aktiver und kann sich schrittweise ein „besseres Leben“ erstreiten (Herriger, 2014, S. 18). Die Verfasserinnen kommen zum Entschluss, dass die transitive Perspektive am meisten Ähnlichkeiten aufweist mit der Definition, welche sie gewählt haben in Kapitel 2.3.

Diverse Langzeitbeobachtungen erzählen von Menschen, denen es durch Empowerment-Prozesse gelang, ihre eigenen Ressourcen und Stärken zu erkennen und diese in soziale Handlungen umzusetzen. Neues Wissen und Können wurde dabei erworben, das zu einem kritischen Verständnis der sozialen, organisatorischen und politischen Verhältnisse und der eigenen sozialen Umwelt führte (Stark, 2004, S. 537). Auf die Praxis bezogen bedeutet dies, dass bei kleinsten Angelegenheiten im Lebensalltag der Klientel empowerment-orientiert gearbeitet werden kann. So z.B., wenn ihnen eine Adresse vermittelt wird, damit sie zu neuen Informationen kommen.

Beim Empowerment geht es rückblickend gesehen um das Erlangen von mehr Selbstverantwortung, das Erweitern von Handlungsmöglichkeiten und das Fördern des Selbstwirksamkeitsgefühls. Es herrscht nicht mehr eine „Reparaturmentalität“ (vgl. Herriger, 2014, S. 17). Für die gewählte Zielgruppe macht die Anwendung des Empowerments folglich aus verschiedenen Gründen Sinn. Die jungen Erwachsenen befinden sich heutzutage in einer kaum überschaubaren Vielfalt von Lebensoptionen „(...) die auf Sinn-Märkten angeboten werden. Dies bürdet ihnen frühzeitig ein hohes Mass an Entscheidungen auf, für die sie Verantwortung übernehmen müssen“ (Herriger, 2014, S. 47). Da die Zielgruppe oftmals vor schwierigen Entscheidungen steht und in ihrem sozialen Umfeld womöglich nicht die nötige Unterstützung erfährt, ist es angebracht, mit ihnen die vorhandenen Ressourcen zu erschliessen. Sie haben vermutlich mehrere Misserfolge in der Schulzeit und privat erlebt. Sie sollen aus sozialarbeiterischer Sicht die Möglichkeit erhalten, sich zu mündigen Personen zu entwickeln. Dies bedingt die nötige Unterstützung und Begleitung von Sozialarbeitenden. Empowerment weist spezifische Chancen und Möglichkeiten auf, welche im folgenden Kapitel aufgezeigt werden.

4.1 Chancen und Möglichkeiten

Die Verfasserinnen zeigen durch diese Möglichkeiten auf, inwiefern das Empowerment-Konzept bei der gewählten Zielgruppe sinnvoll ist, welche Chancen und Möglichkeiten sich daraus ergeben.

4.1.1 Wirkung auf Motivation und erlernte Hilflosigkeit

Im Kapitel 2.3.2 wurden die Begriffe Motivation, intrinsische Motivation usw. erklärt. Menschen richten ihr Verhalten wie erwähnt nach demjenigen Zielzustand, welchen sie im Hier und Jetzt als positiv bewerten. Um eine Aufgabe realistisch oder als erreichbar einschätzen zu können, brauchen Menschen Selbstbewusstsein und -vertrauen. In der Praxis bringen viele Klientinnen und Klienten der Zielgruppe jedoch ein geringes Selbstvertrauen mit. Empowerment fördert nachhaltiges und bewusstes Verhalten und Handeln, das von innen motiviert und möglichst ohne Druck von aussen entsteht. Es steigert die nötigen Selbstwertgefühle, Selbstsicherheit und -bewusstsein der Betroffenen.

Sozialhilfebeziehende, welche das Motiv haben, sich sozial und beruflich zu (re)integrieren werden sich aufgrund intrinsischer Motivation für die Zielerreichung kooperativ verhalten. Um dies feststellen zu können, gibt es Hinweise, wie Erfahrungen von Bähler zeigen: Wenn eine drogenabhängige Person (nebst dem Sozialdienst) freiwillig eine Fachstelle für Suchtkranke oder eine Suchttherapie aufsucht, wird dadurch deutlich, dass diese Person tatsächlich eine Veränderung der Lebensumstände anstrebt (zit. nach Graf, 2012, S. 32).³⁰ Im Sozialhilfekon-

³⁰ Bähler arbeitet als Sozialarbeiterin für „start again“, einem Zentrum für Suchttherapie in Zürich.

text steht aber oftmals eher der Anspruch der Klientel auf Geld im Vordergrund und viele Personen sind nicht extrinsisch motiviert, bestimmten Forderungen (z.B. Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm) nachzukommen. Durch die Motivierende Gesprächsführung (vgl. Kap. 5.2.1) werden die unterstützten Personen bzw. deren Motivation verändert. Indem sie in den Aushandlungsprozess miteinbezogen werden, sollen sich die Klientinnen und Klienten mit möglichst allen Inhalten der Zielvereinbarungen identifizieren können. Durch selbst gewünschte Inhalte und Ziele innerhalb ihres sozialen Netzwerkes und beruflichen Möglichkeiten entsteht intrinsische Motivation (vgl. Bangerter, 2008, S. 2). Dadurch bringt die Klientel eher Ideen für Veränderungsprozesse hervor. Gemäss Stark (2004, S. 539) soll dieses Potenzial als Möglichkeitsraum entdeckt werden. Dadurch vermag die Person sich selbst stärker zu vertrauen, was ihre Chance auf Erfolg stark erhöht (vgl. Bangerter, 2008, S. 3).

Mehr Motivation ist für die Zielgruppe insofern notwendig, weil sie häufig kaum für berufliche Ziele motiviert ist. Hat sie bspw. mehrere Abbrüche hinter sich, so fühlt sie sich oft aufgrund ihrer Erfahrung hilflos. Personen der Zielgruppe mussten sich teilweise von vielen verschiedenen Personen im privaten wie im professionellen Kontext bevormunden lassen (Eltern, Coach, Lehrperson etc.). Viele junge Menschen haben u.a. deshalb das Gefühl von Machtlosigkeit erlebt und machten die Erfahrung, durch ihr eigenes Handeln das Eintreten von gewünschten Ergebnissen nicht beeinflussen zu können (Herriger, 2014, S. 53). Vielleicht fühlen sie sich nicht mehr als Subjekt, sondern begreifen sich eher als Objekt, welches die eigene Lebenswelt nicht mehr aktiv gestalten kann und mag, und so in ein passives Hinnehmen gerät. Einige erleben demnach das Gefühl der erlernten Hilflosigkeit (vgl. Kap. 2.3.1). Sie erlebten wiederholt, dass alle ihre Anstrengungen, belastende Ereignisse und Situationen zu beeinflussen, fehlschlagen. Wenn sich bei mehreren Versuchen, die Umwelt zu kontrollieren, kein Erfolg zeigt, so kann dies zu einer spezifischen Verletzlichkeit führen. Die Motivation der Betroffenen, weiterhin Einfluss auszuüben und gestaltend handeln zu wollen, nimmt bei jedem Misserfolg weiter ab. Ebenso schwindet das Vertrauen in eigene Fähigkeiten, Bewältigungsressourcen werden vermindert (Herriger, 2014, S. 55 ff.). Gegen diese erlernte Hilflosigkeit ist Empowerment ein mögliches „Gegenrezept“. Es wird schrittweise gelernt, die Alltagsbelastungen selbst zu bewältigen und von der Fremdbestimmung und Abhängigkeit wegzukommen (Herriger, 2014, S. 73). Dies fördert folglich ihr Selbstvertrauen und die Selbstwirksamkeit, da sie lernen, selbst wieder aktiver zu werden. Dies hat mit den eigenen Ressourcen zu tun, was als wichtige Chance im Empowerment-Konzept erachtet wird.

4.1.2 Aufdeckung von Ressourcen

Empowerment richtet den Blick weg von Defiziten. Lange genug lag in der traditionellen psychosozialen Arbeit der Fokus auf „Mängel“ und Einschränkungen von Betroffenen. Stellen- oder Ausbildungssuchende können bis heute auf Beraterinnen und Berater treffen, welche ihnen sagen, was „gut“ ist oder was zu tun ist. Für Stellensuchende ist es oft wenig hilfreich

von fremden Personen Feedbacks zu bekommen. Bei genau dieser Problematik setzt Empowerment an (vgl. Bangerter, 2008, S. 3).

Während dem Prozess des Empowerments werden Fehler und Probleme nicht zum Hauptthema gemacht, sondern Ressourcen, Talente und Potenziale hervorgehoben (Herriger, 2014, S. 11). Das Sichtbarmachen der Qualitäten steht im Vordergrund und betont sowohl die Kern- als auch die Verhaltensqualitäten (Stark, 2004, S. 539). Somit wird deutlich, dass eine Praxis gefordert wird, die sich vom Bevormunden und Expertentum abwendet. Unter anderem deshalb gewann der Empowerment-Begriff in der Debatte über ein Konzept von sozialarbeiterischer Professionalität an Relevanz und kann als eine Grundlage für das berufliche Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit dienen (Herriger, 2014, S. 11). Das Abwenden vom Bevormunden betont die positive Wirkung, dass mehr auf die Rechte der Klientel eingegangen wird, was im nächsten Kapitel aufgezeigt wird.

4.1.3 Berücksichtigung der Rechte

Die Abkehr einer paternalistischen Fürsorge ist zentrales Ziel vom Empowerment-Konzept. Dieses ist ein Weg, der Gefahr einer Entmündigung problembetroffener Personen oder Gruppen adäquat zu begegnen (Röh, 2006, S. 361). Das Empowerment-Konzept betont die Wichtigkeit der Tatsache, dass alle Menschen Träger von unveräußerlichen Freiheitsrechten sind. Auch wenn eine junge, erwachsene Person noch so hilflos erscheint: Sie hat ein Recht auf freie Selbstbestimmung, demokratische Mitbestimmung etc. Es gilt in der Anwendung des Empowerments, *für* die Mündigkeitsrechte und *gegen* Eingriffe in das Recht von Klientinnen und Klienten auf Eigenverfügung und Selbstbestimmung einzutreten. Zum anderen ist Eingrenzung der eigenen Expertenmacht (vgl. Kap. 7.2.3) gefordert, was Sensibilität und Selbstreflexion bei den Helfenden voraussetzt. Mit dem Abkehren der Expertenmacht entwickelt sich der helfende Dialog nicht in ein bevormundendes Diktat von Normalität oder in eine fürsorgliche Kontrolle von Lebenssouveränität (Herriger, 2014, S. 79). Im Hinblick auf diese Aussage müsste ein sozialarbeiterischer Auftrag stets dieser sein, die Zielgruppe auf ihre Rechte aufmerksam zu machen. Das Ziel ist, dass die Klientel ihre Rechte wahrnimmt und besser versteht. Sei es z.B. in Bereichen wie (Lehr-)Stellensuche, Wohnungssuche oder bei Alltagsangelegenheiten wie beim Abschliessen von Verträgen. Da sich der Empowerment-Ansatz einem sozialaufklärerischen Programm verpflichtet, bedeutet dies Folgendes: Den Menschen in der Sozialen Arbeit sollte ein kritisches Bewusstsein für die Muster der sozialen Ungleichheit von Lebensgütern und gesellschaftlichen Chancen vermittelt werden. Ziel der Arbeit ist, die Klientinnen und Klienten im Alltag, aber auch in der politischen Selbstvertretung zu sozialer Aktion anzustiften (Herriger, 2014, S. 79). Dies ist aus Sicht der Verfasserinnen ein (zu) hoch gestecktes Ziel, kann gar als utopisch betrachtet werden. Besonders bei der gewählten Zielgruppe stehen andere Ziele im Vordergrund, als z.B. politisches Aktivwerden. Trotzdem ist

diese daraus resultierende Möglichkeit wissenswert, da es zeigt, welche Gedanken im Empowerment verankert sind. Im folgenden Kapitel wird ein weiterer positiver Aspekt des Empowerments aufgezeigt.

4.1.4 Verminderung des Machtgefälles

Wie in Kapitel 2.2.6 aufgezeigt wurde, ist Macht in der Sozialen Arbeit ein wichtiges Thema, somit auch in der Sozialhilfe. Einige Autoren bezeichnen Soziale Arbeit als Herrschaftsinstrument, was offensichtlich mit Macht verbunden ist. So schreibt Zinner: „Sozialarbeit setzt immer dann ein, wenn sozialpolitische Instrumentarien nicht mehr greifen: sie gilt als das ‚Netz unter dem Netz‘ der sogenannten ‚sozialen Sicherung‘“ (zit. nach Kähler, 2005, S. 223). Dies führt nach Zinner dazu, dass es keine Soziale Arbeit geben kann (auch wenn sie von freien Trägern übernommen wird), in der *keine* Elemente dieses Herrschaftszwecks enthalten sind, eben der Zweck der Aufrechterhaltung bestehender Herrschaftsverhältnisse (zit. nach Kähler, 2005, S. 223).

In der Klient-Sozialarbeiter-Beziehung ist ein Machtgefälle immer vorhanden und kann nicht ausgeblendet werden (Kähler, 2005, S. 43). Schmid (2006, S. 113) folgert, dass sich Stärken nur dann entwickeln lassen, wenn Ohnmachtsgefühle von Klientinnen und Klienten überwunden werden. Empowerment ist eine Möglichkeit, die Beziehungen zwischen Klientel und Fachpersonen zunehmend in ein Gleichgewicht münden zu lassen. Die Ermächtigung einer Person stellt immer die vorzufindende Machtbalance in Frage, weil niemand zusätzlich an Macht gewinnen kann, ohne dass eine andere Person Macht verliert (Schmid, 2006, S. 112). Wenn von Sozialarbeitenden mehr Partnerschaftlichkeit suggeriert wird, so lassen sie mehr Nähe zu. Sozialarbeitende dringen so eher tiefer in die Lebenswelt von Menschen und üben somit eine sanftere Kontrollfunktion aus, die weniger Widerstand hervorruft, was gerade im Kontext Sozialhilfe möglich ist (vgl. Quindel, 2002, S. 131). Im Handlungsspielraum der Sozialhilfe z.B. ist es umso wichtiger, dass Sozialarbeitende mögliche Angebote und Handlungsmöglichkeiten zusammen mit der Klientel diskutieren. Wenn nicht einseitig, d.h., allein von der Fachperson, entschieden wird, bleibt die Gestaltung der Zukunft das Ergebnis eines gemeinsamen Dialoges und das Machtgefälle wird abgeschwächt (Schmid, 2006, S. 112). Wie das folgende Kapitel zeigt, ist eine weitere positive Wirkung, welche durch Empowerment erzeugt werden kann, eine Verbesserung der Gesundheit.

4.1.5 Verbesserung der Gesundheit

Da ein Anteil der Zielgruppe in seiner psychischen und/oder körperlichen Gesundheit beeinträchtigt ist, halten es die Verfasserinnen für notwendig aufzuzeigen, dass Empowerment auch auf die Gesundheit positive Einflüsse hat.

Von der Einzelfallhilfe bis zur Behindertenarbeit dient Empowerment in vielen Bereichen der psychosozialen Hilfe³¹ als Ideenlieferant. Z.B. betreffend der Ausrichtung des jeweiligen Menschenbildes oder der Optimierung persönlicher Kompetenzen (vgl. Grossmass, 2011, S. 183). Dazu gehört auch die Förderung von Lebensstrukturen, welche die Faktoren und dynamischen Wechselwirkungen zur Entstehung und Erhaltung von Gesundheit berücksichtigt. Sie versteht Gesundheit nicht als Zustand, sondern als Prozess (Sperlich, 2009, S. 11).

Viele Untersuchungen belegen, dass die Menschen durch Empowerment ein positives und aktives Gefühl des „In-der-Welt-Sein“ entwickelten (Stark, 2004, S. 537). So auch diverse Studien aus dem (psycho-)therapeutischen Bereich, die anhand von Skalenfragen (vgl. Kap. 5.3) belegen, dass durch Empowerment bei der Klientel eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes stattgefunden hat. Wenn sich das therapeutische Vorgehen ausschliesslich an durch Klientinnen und Klienten vorgenommenen Skalierungen orientierte, wurde eine Vergrößerung der Effektstärke von ca. 60 Prozent erreicht (von Stufe 5 auf Stufe 8). Daraus wurde gefolgert, dass der therapeutische Erfolg grösser ist, sobald eine Person u.a. Selbstwirksamkeit und Partizipation erlebt (Loth, 2011, S. 154). Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass z.B. der Kontext Sozialhilfe nicht therapeutischer Art ist, trotzdem scheint es relevant, diese Wirkung aufzuzeigen.

Eine weitere Analyse nahm Sperlich (2009, S. 12 f.) vor und bewies die positive Wirkung des Empowerments. In ihrer empirischen Analyse der Gesundheitseffekte für sozial benachteiligte Mütter untersuchte sie gesundheitsrelevante Veränderungen der kleinräumlichen Lebensbedingungen sowie die positive Veränderung der gesundheitsrelevanten Verhaltensweisen und Einstellungen. Sie konnte aufzeigen, dass Empowerment gesundheitliche Ungleichheiten (z.B. zwischen Frauen und Männern) verringert.³²

Im vergangenen Kapitel wurden Chancen und Möglichkeiten des Empowerments aufgezeigt. Durch die Umsetzung dieses Konzeptes können bisher verdeckte Ressourcen aktiviert werden, was Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit stärken kann. Es wirkt der erlernten Hilflosigkeit entgegen, vermindert das Machtgefälle zwischen Klientel und Sozialarbeitenden, berücksichtigt Rechte der Klientel und hat eine positive Wirkung auf deren Gesundheit. Neben diesen positiven Aspekten weist das Empowerment auch einige Schwachstellen auf. Das nächste Kapitel widmet sich diesen negativen Aspekten des Konzeptes.

³¹ In den achtziger Jahren wurde das Empowerment in die psychosoziale Arbeit eingeführt. Dies führte auch im Gesundheitsbereich zu einem Paradigmenwechsel von paternalistischen Konzepten fürsorglicher Unterstützung zu partizipativen ressourcenorientierten Vorstellungen.

³² Weitere Ergebnisse der Studie von Sperlich (2009, S. 12 f.) sind im Hinblick auf die Zielgruppe von Interesse. Die Studie zeigt auf, dass die meisten Frauen eher und schneller soziale Ressourcen mobilisieren können als die meisten Männer, aufgrund der Art und Weise ihrer Beziehungen, die größtenteils emotionaler sind und eher zur Verfügung stehen. Andererseits sind Frauen dadurch eher gesundheitlich belastet als Männer, da sie in einer partnerschaftlichen Beziehung mehr Unterstützungsarbeit leisten, als sie reziprok zurückerhalten (vgl. Sperlich, 2009, S. 29).

4.2 Grenzen und Risiken

Die Anwendung von Empowerment birgt auch Risiken in sich und kann in manchen Fällen negativ wirken. Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass Empowerment in der Praxis an Grenzen stösst. Deshalb erachten sie es als notwendig, dass sich Sozialarbeitende bei der Umsetzung des Empowerments diesen Risiken und Grenzen bewusst sind, welche nachfolgend erklärt werden.

4.2.1 Abwälzung von Verantwortung auf die Klientel

Kritische Stimmen werfen dem Konzept vor, dass die Anwendung des Empowerments einige Personen überfordern kann. Das Gefühl der Überforderung kann dann ausgelöst werden, wenn z.B. Klientinnen und Klienten gewisse Entscheide selbständig treffen und sich selbst reflektieren müssen. Zudem kann zu viel (plötzliche) Verantwortung verunsichern und Angst machen. Gerade bei Menschen, die z.B. psychisch labil sind, sollte dies beachtet werden, da sich auch ihre Selbsteinschätzung je nach Befindlichkeit verändert.

Zudem sollten sich Professionelle der Tatsache bewusst sein, dass gerade chronisch kranke Personen dazu neigen, eine passive und expertenabhängige Haltung einzunehmen (vgl. Röh, 2006, S. 363 f.). Auch Lenz (2011, S. 18) bestätigt, dass Betroffene möglicherweise ihre Verantwortung an die Professionellen zurück delegieren. Umso mehr kann dies Klientinnen und Klienten überfordern, wenn sie dann viel Verantwortung übernehmen müssen. Wenn Aktivierungsversuche von Klientinnen und Klienten erfolglos bleiben, kann dies (wieder) das Gefühl von Misserfolgen und Blockaden hervorrufen. In diesem Falle löst der aktivierende Ansatz des Empowerments gar das Gegenteil der Ziele des Empowerments aus (Sanchez, 2008, S. 26). Wenn Klientinnen und Klienten demnach einen hohen Problemdruck spüren, fallen einige in eine passive Abhängigkeit zurück. Zugunsten von vermeintlichen Rechten zur Autonomiesteigerung kann das Empowerment folglich zur Missachtung von Bedürfnissen führen. Dass dies dem Empowerment-Gedanken widerspricht, macht das Konzept zur paradoxen Aufgabe.

Bei der Frage von Röh (2006, S. 363), wie ein Mensch dazu befähigt werden kann, sich selbst zu befähigen oder wie man jemandem lehrt, etwas zu lernen, zeigt sich die Krux der Geschichte: Die Verantwortung will abgegeben werden, aber es wird Hilfe von aussen benötigt, damit Selbsthilfe angeregt wird. Das Empowerment-Konzept bleibt deshalb mit dieser Widersprüchlichkeit behaftet (Röh, 2006, S. 365). Nebst diesem Risiko gibt es weitere Aspekte, welche nennenswert sind.

4.2.2 Macht und Kontrolle

Das Machtverhältnis zwischen Klientel und Fachperson ist strukturell asymmetrisch. Die Abhängigkeit der Sozialhilfeempfangenden von Fachpersonen, welche ihre (finanzielle) Existenz sichern, ist permanent vorhanden. Wie bereits dargelegt wurde, können ungleichmässige

Machtverhältnisse durch Empowerment ausbalanciert werden. Das Konzept verlangt, Arbeitsbeziehungen weder dominant noch patriarchal zu gestalten und wirkt somit enthierarchisierend. Aber mit dem Ziel der vollständigen Selbstbemächtigung geht das Konzept zu wenig auf strukturelle Machtverhältnisse ein (vgl. Herriger, 2014, S. 80; vgl. Quindel, 2002, S. 132). Ergebnisse vom Empowerment-Konzept lassen sich einzig in psychologischen Kategorien messen: In der Stärkung *subjektiver* Kontrollüberzeugungen, dem Erfahren von Selbstwert und dem Erleben von Gestaltungsvermögen. Es handelt sich um Wahrnehmungen, Empfindungen und Gefühle der Klientel, die verändert werden. Strukturelle Muster sozialer Ungleichheit und differenzieller Machtverteilung dagegen bleiben unberührt (Müller de Menezes, 2012, S. 70). Auch wenn Sozialarbeitende gewisse Ressourcen für die Klientel zugänglicher machen (Therapieplätze, Arbeitsprogramme oder materielle Mittel usw.), ist eine vollständige Auflösung der Machtverhältnisse dadurch nicht möglich (vgl. Herriger, 2014, S. 80). Empowerment stösst hier an eine Grenze.

Wenn Empowerment-Prozesse scheitern, kann dies also an strukturellen Machtverhältnissen liegen – aber selten an den Einstellungen von Professionellen. Empowerment bedingt eine demokratische, gleichberechtigte Beziehung im gesellschaftlichen Normalisierungsauftrag. Ein Scheitern ist nach Quindel (2002, S. 131 f.) im Auftrag der (psycho)sozialen Arbeit selbst begründet. Professionelle können durch den Anspruch des Empowerments, eine machtgleiche Beziehung zu erreichen, überfordert sein. An dieser Stelle stösst Empowerment an Grenzen, „an denen individuelle Bemühungen scheitern und kollektives und politisches Handeln beginnt“ (Quindel, 2002, S. 132). Anders ausgedrückt: Um wirklich an bestehenden Machtverhältnissen etwas zu ändern, müssten politische Massnahmen getroffen werden. Der Autor kritisiert hier die gesellschaftlichen Verhältnisse und macht deutlich, dass Professionelle demnach Strategien³³ anwenden sollen, welche das Empowerment-Konzept für die Arbeit mit Klientinnen und Klienten bereitstellt (Quindel, 2002, S. 132).

Auch aufgrund ihrer legitimierten Kontrollfunktion gewinnen Fachpersonen Macht. So kann u.a. Ressourcenorientierung als Mittel zur Kontrolle missbraucht werden (vgl. Kap. 2.2.5 & 7.2.3). Sozialarbeitenden erhalten viele Informationen über persönliche Angelegenheiten ihrer Klientel. Dadurch ergibt sich Macht durch Wissen. Diese Ressourcenorientierung und ähnliche Arbeitsweisen könnten ein weiterer „Schritt in der Optimierung und Verschleierung der Kontrolle und Disziplinierung der Menschen“ sein (Quindel, 2002, S. 136).

Sozialarbeitende verlangen (gemäss ihrem Auftrag) von ihrer Klientel, sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren, was bedeuten kann, sich geltenden Normen anzupassen. Dies muss überprüft werden, was die Aufgabe der Fachpersonen ist. Hierzu passt die weitere Kritik von Quindel (2002, S. 136). Wie er feststellt, geht Empowerment nicht auf die Kontroll-

³³ Quindel (2002, S. 132) nennt als Beispiele das Aktivieren von Organisationen Gleichbetroffener, Erfahrungsaustausch, das Erkennen von Handlungsräumen und das Erlernen von alternativen Handlungsmöglichkeiten.

funktion von Fachpersonen ein. Nicht nur in der Sozialhilfe, auch in anderen sozialarbeiterischen Settings (z.B. in der Sozialpädagogik) ist diese ein Fakt. Auf weitere Kritikpunkte von Quindel wird verzichtet, da diese für die Arbeit nicht relevant sind. Die Themen Macht und Kontrolle werden im Kapitel 7.2.3 nochmals aufgegriffen.

Rückblickend halten die Verfasserinnen fest, dass Empowerment Chancen und Möglichkeiten bietet, jedoch auch Risiken in sich trägt und an Grenzen stösst. Diesen Chancen und Vorteilen, aber auch Risiken und Grenzen sollten sich Sozialarbeitende bei der Umsetzung von Empowerment stets bewusst sein. Dem Doppelmandat (vgl. Kap. 7.2.3), welches Hilfe und Kontrolle beinhaltet, können Sozialarbeitende in der Sozialhilfe nicht ausweichen. Doch zunächst ist die Frage, wie Empowerment gelingend umgesetzt werden kann und wie optimale Voraussetzungen im Kontext aussehen.

5. Gelingende Umsetzung des Empowerments

Damit die Fragestellung der vorliegenden Thesis beantwortet werden kann, muss geklärt werden, welche Strategien für die Zielgruppe geeignet sind und woran erkennbar wird, ob diese gelingen. Bevor jedoch empowerment-orientiert gearbeitet werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, welche nun erläutert werden.

5.1 Voraussetzungen einer Empowerment-Praxis

Die folgenden Voraussetzungen sind Bedingung, um eine optimale Umsetzung von Empowerment zu ermöglichen. Die Verfasserinnen gehen davon aus, dass diese Auflistung nicht abschliessend ist, jedoch erachten sie diese Voraussetzungen als relevant für eine Empowerment-Praxis.

5.1.1 Strukturell-institutionelle Voraussetzungen

In einer Organisation, in der Empowerment umgesetzt wird, braucht es Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume für Professionelle. Die Gelegenheiten, immer wieder Ressourcen von Sozialarbeitenden und solche der Institution zu entdecken und weiterzuentwickeln, sollten geboten werden. Fördernde und behindernde Bedingungen für Empowerment-Prozesse sollten analysiert und bearbeitet werden können. Positiv wirkt sich eine ermutigende Atmosphäre aus, die es ermöglicht, innovative Ideen einzubringen und umzusetzen (vgl. Lenz, 2011, S. 19).

Seitens der Organisation ist betreffend intra- und interinstitutioneller Kooperation und Gestaltung der professionellen Beziehungen Transparenz der Strukturen und Abläufe gefragt. Daher

gilt es laut Brockmann und Lenz, die Beziehungsebene zwischen Akteurinnen und Akteuren in konzeptionellen Überlegungen fest zu verankern (zit. nach Lenz, 2011, S. 19 f.). Dadurch sind effektive Handlungsabläufe der interinstitutionellen Kooperationszusammenhänge, die Funktionalität von Strukturen und Prozesse gesichert. Dies bedeutet für Professionelle, dass potenziell soziale oder organisatorische Rahmendbedingungen verändert werden sollen, wenn sie hinderlich sind für Empowerment-Prozesse (vgl. Stark, 2004, S. 537). Zu den Voraussetzungen zählt ebenfalls dazu, dass die mitgeteilten Inhalte der Klientel in Empowerment-Prozessen möglichst vertraulich behandelt werden sollten (Grossmass, 2011, S. 191). Zu den Voraussetzungen gehören zudem bestimmte Kompetenzen bei den Sozialarbeitenden, welche im Folgenden genannt werden.

5.1.2 Kompetenzen und Haltung der Sozialarbeitenden

Um eine konstruktive Arbeits- und Vertrauensbeziehung aufzubauen, müssen Sozialarbeitende Fachwissen mitbringen (vgl. Kap. 5.1.3). Dieses dient der Einschätzung, wann und ob sie eher leitend, stützend, reflexiv oder konfrontativ agieren sollten (Engel et al., 2004, S. 34 ff.). Anders formuliert: Die Sozialarbeitenden sollen über das nötige Beratungs- und Interaktions- sowie handlungsfeldspezifisches Wissen verfügen, wie in Kapitel 2.2.2 erläutert wurde. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die enge Verbindung von Empowerment mit der eigenen Sozialisation und politischen Identität, der in diesen Prozessen engagierten Fachpersonen. Es stellt sich die Frage, inwieweit eine Empowerment-Perspektive in die eigene individuelle oder professionelle Identitätsentwicklung übernommen werden kann. Zum einen spielen hier sozialpolitische und professionelle Diskurse eine wichtige Rolle. Zum anderen individuelle Erfahrungen und Sozialisationen sowie deren Interpretation (Stark, 1996, S. 23).

Haltung

Eine empowerment-orientierte Haltung entspricht nicht dem Helfen, sondern einem Begleiten. Die Empowerment-Haltung zeichnet sich dadurch aus, dass die Klientel nicht als bedürftig anzusehen ist und die Individuen als Persönlichkeit mit Potenzial und Ressourcen zu betrachten sind. Das Begleiten steht im Vordergrund, d.h. Interventionen sind eher selten. Die Sozialarbeitenden sollen Klientinnen und Klienten methodisch und strukturell Raum lassen und eine möglichst urteilsfreie Grundhaltung einnehmen (vgl. Stark, 1996, S. 23 f.). Dabei ist ein wertschätzender, lobender, anerkennender und ermutigender Umgang zu pflegen (Rössler & Lauber, 2013, S. 356). Für Röh (2006, S. 361) ist es wichtig, allen Menschen die Fähigkeiten Reorganisation, Selbstaktualisierung und Entwicklung eigener Bewältigungsstrategien zuzutrauen. Professionelle sollen in die Selbstgestaltungskräfte und Lebenssouveränität der Menschen vertrauen (vgl. Herriger, 2014, S. 76). Stark (2004, S. 539) konstatiert, dass grundsätzlich in jeder Person die Fähigkeit steckt, das eigene Leben und soziale Zusammenhänge gemeinsam zu gestalten sowie Ressourcen zu nutzen und erweitern. Um notwendige Such- und

Aushandlungsprozesse mit den Klientinnen und Klienten vollziehen zu können, sollten die professionellen Fachkräfte idealerweise kreativ und fantasievoll sein sowie in das innovative Potenzial der Klientel vertrauen (Lenz, 2002, S. 13 f.). Voraussetzung für die Umsetzung von Empowerment ist zudem, dass die Fachpersonen viel Geduld und die nötige professionelle Zurückhaltung mitbringen (Röh, 2006, S. 367). Aufrichtigkeit, ein hohes Mass an Selbstkompetenz und die Fähigkeit zu vernetztem Denken, sind ebenfalls hilfreich. Für ein erfolgreiches Umsetzen des Empowerments muss eine Basis der Sicherheit und des Vertrauens geschaffen werden (Bangerter, 2008, S. 4). Auf diesen und weitere Aspekte wird im folgenden Kapitel eingegangen.

5.1.3 Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung

In jedem sozialarbeiterischen Rahmen befinden sich Klientel und Fachperson in einer Arbeitsbeziehung. Diese soll auf Vertrauen, Empathie und Aufrichtigkeit beruhen, um Empowerment-Prozesse in Gang setzen und fördern zu können (Bangerter, 2008, S. 6). Eine professionelle Beziehung dient dem Her- und Sicherstellen von Kooperation und ist stets geprägt durch verschiedene Faktoren. Besonders einflussreich sind Kontext, Aufträge der Organisation und die Rollen. Eine professionelle Beziehung soll theoriegeleitet, reflektiert und zielgerichtet sein (Harzheim, 2012, S. 2). Die Autorin C. Harzheim ist tätig im NIP Bern, einem niederschweligen Integrationsprojekt für junge Erwachsene und Familien. Aufgrund ihrer umfassenden, langjährigen Arbeitserfahrung mit jungen Erwachsenen, sind ihre Erkenntnisse relevant für die vorliegende Thesis. Sie hält u.a. folgende Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Arbeitsbeziehung fest:

- Eindeutigkeit und Transparenz erlangen in Bezug auf Rahmen, Rolle und Auftrag.
- Eine geeignete „Sprache“ bzw. Kommunikationsweise gewährleisten.
- Berechenbarkeit: Die Klientel soll Handlungsspielräume und Situationsmacht der Fachperson kennen, um sich wehren zu können, falls die Fachperson den legitimen Raum verlässt (Harzheim, 2012, S. 6).

Da viele Personen der gewählten Zielgruppe Beziehungsabbrüche erlebten (z.B. Schulabbruch oder schwierige familiäre Beziehungen), ist es umso wichtiger, die Arbeitsbeziehung sorgfältig aufzubauen. Auch Krummenacher (2009, S. 75) empfiehlt, dass in der Zusammenarbeit mit jungen Erwachsenen grosser Wert auf die Entwicklungsaufgaben in der Jugendphase gelegt werden soll sowie auf die Beziehungsarbeit mit jungen Menschen.

Die Praxiserfahrungen von Bähler ergänzen die genannten Voraussetzungen bei den Fachpersonen für einen professionellen Beziehungsaufbau (zit. nach Graf, 2012, S. 33). Ausgeprägte Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, z.B. um sich von negativen oder hektischen Gefühlen der Klientel abzugrenzen, sind notwendig. Strategisch ist es ungeschickt, beim ers-

ten Termin direkt „mit der Tür ins Haus zu fallen“ und sofort „mit dem Geschäftlichen“ zu beginnen. Die Klientel soll „abgeholt“ werden, bspw. indem sie von ihrem Alltag erzählt. Nach Bähler sollten Sozialarbeitende stets Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisieren und wirkliches Interesse zeigen (zit. nach Graf, 2012, S. 33). Gleichzeitig ist es wichtig, sich abzugrenzen und die nötige Distanz einzunehmen. Der Klientel soll zudem keine Motivationslosigkeit für integrationsfördernde Veränderungen unterstellt werden. Nach Gumpinger soll Motivation als wechselseitiges, gestaltbares Phänomen betrachtet werden (zit. nach Kähler, 2005, S. 85).

Empathie

Damit mehr Verständnis für die Situation des Gegenübers aufgebaut wird, benötigen Fachpersonen Empathie.³⁴ Sie ist die Kunst des Einfühlens und Verstehens. In sozialarbeiterischen Gesprächen kann zu Beginn ein Gegeneinander spürbar sein. Ziel ist es, ein zunächst vorsichtiges und immer stärker werdendes Miteinander entstehen zu lassen. Wenn es gelingt, dieses Gefühl zu unterstützen und durch aktives Zuhören sowie Konzentration auf die Bedürfnisse der Klientel einzugehen, kann sich die gesamte Qualität der Arbeitsbeziehung wandeln. Empathie als wichtige Komponente des Beziehungsaufbaus kann mit folgenden Techniken erreicht werden:

1. Erkennbar bzw. aktiv zuhören.
2. Mit eigenen Worten wiedergeben.
3. Kerninhalte wiedergeben bzw. paraphrasieren.
4. Emotionale Bedeutung ansprechen.

Das Gefühl, verstanden zu werden, hat auf Menschen eine positive Wirkung. In Stress- und Konfliktsituationen kann dies entlastend, entkrampfend, befreiend und sogar versöhnend wirken – auch mit sich selbst (Bangerter, 2008, S. 6).

Vertrauen

Ein besonders wichtiger Punkt beim Aufbau einer Arbeitsbeziehung ist das Herstellen von Vertrauen. Es bildet die Grundlage von sozialen Beziehungen (Wagenblass, 2004, S. 61). Vertrauen hat gemäss Luhmann zentrale Funktionen: Es befriedigt wesentliche Sicherheits- und Kontrollbedürfnisse, ist überlebenswichtig, strukturiert soziale Beziehungen und ist ein Mechanismus, durch den Komplexität reduziert wird (zit. nach Burkhardt & Steiner, 2011, S. 23). Vom Begriff Vertrauen grenzt Luhmann (2001, S. 144 f.) die *Vertrautheit* ab und definiert sie als ein wiederholter Bezeichnungsvorgang, bei dem eine Person immer wieder die gleiche Unterscheidung vornimmt (z.B. *Körper* und *Umwelt*). Indem die Form, d.h. der Bezeichnungsvorgang, verdichtet wird, erhält die bezeichnete Seite die logische Eigenschaft der Gleichheit

³⁴ Dieser Begriff stammt aus der humanistischen Psychologie und wurde u.a. von Carl Rogers und Reinhard Tausch in den sechziger und siebziger Jahren für die klientenzentrierte Gesprächstherapie verwendet.

und bald auch die Eigenschaft der Vertrautheit. Individuen können nun die entgegengesetzte Seite (das Unvertraute) verwenden, um zur bevorzugten, vertrauten Seite zurückzukehren. Jedes Individuum gewöhnt sich nach einer gewissen Zeit an alles, so dass es normal wird. U.a. lernt ein Mensch, in einer ihm vertrauten Welt mit vertrauten Gefahren zu leben. Für Vertrauen jedoch entscheiden sich Menschen, sie geben bzw. schenken es jemandem auf eigenes Risiko. Anders als *Zuversicht* - welche aus Erwartungen besteht, dass diese nicht enttäuscht werden - erfordert Vertrauen ein vorangegangenes Engagement und setzt eine Risikosituation voraus. Risiko entsteht nur, wenn gehandelt wird (Luhmann, 2001, S. 144 ff.). „Vertrauen basiert auf einer zirkulären Beziehung zwischen Risiko und Handlung, wobei beide komplementäre Voraussetzungen sind.“³⁵ (Luhmann, 2001, S. 152) Vertrauen löst folglich spezifische Risikoprobleme und kann daher auch enttäuscht werden (Luhmann, 2001, S. 144 f.). Ob jemand in zukünftige Ereignisse vertraut oder nicht, ist individuell. Denn die Wahrnehmung und Bewertung eines Risikos ist eine subjektive Angelegenheit (Luhmann, 2001, S. 152). Auf den Kontext Sozialhilfe bezogen können Transparenz und Rollenklärung als entsprechendes Engagement gelten. Sobald die Klientel weiss, wie die Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sind (z.B. mögliche Konsequenzen von Fehlverhalten), welche Aufgaben Sozialarbeitende übernehmen etc., kann sie mögliche Risiken einschätzen und somit Vertrauen zur Fachperson aufbauen.

Da Vertrauen reziprok ist, wird jedoch vom Gegenüber ein ähnliches Vertrauen erwartet wie entgegengebracht. Ansonsten wird das eigene Vertrauen angepasst: Wenn z.B. eine Person spürt, dass ihr nicht vertraut wird, bringt sie auch der Fachperson weniger Vertrauen entgegen (vgl. Burkhardt & Steiner, 2011, S. 2). Fördernd für den Vertrauensaufbau ist auch, wenn die Klientel merkt, dass Sozialarbeitende in ihrem Interesse tätig sind und sich somit engagieren (Müller de Menezes, 2012, S. 78). Indem die Klientel regelmässig Termine wahrnehmen soll und ein Arbeitsbündnis aufgebaut wird, kann dies das Vertrauen in die Fachperson begünstigen. Auf das Arbeitsbündnis gehen die Verfasserinnen im Folgenden vertieft ein.

Arbeitsbündnis

Müller (1991, S. 96) beschreibt das „Arbeitsbündnis“ als professionelles Konzept, welches verstanden wird als ein „Interpretationsraster, das professionelle Dienstleister selbst benutzen und ihren Klienten anbieten, mit dem Ziel, die (...) Situationsdefinitionen und Gegenstandsbestimmungen der Interaktion in eine explizite, gemeinsame, wechselseitig für vernünftig und zumutbar gehaltene Arbeitsaufgabe zu transformieren“ (Müller, 1991, S. 95 f.). Im Arbeitsbündnis wird geklärt, was Gegenstand und die Grenzen der Intervention sind (Mandatsklärung) und das Thema der Rechte und Pflichten der Klientel wird besprochen. Zu diesem Bündnis gehört das Erfassen der Lebenslagen der Klientel, das Entwickeln von Perspektiven für

³⁵ Auch wenn sich z.B. im Falle einer Krankheit offensichtlich zeigt, dass ein riskanter Weg einzuschlagen ist (Arztbesuch), bleibt es letztendlich unsere Entscheidung: Wir wägen intern ab bezüglich externer Umstände, welche ein Risiko hervorbringen. So wird *nach* dem Handeln eine Situation als Vertrauenssituation definiert oder eben nicht (Luhmann, 2001, S. 152).

angestrebte Änderungen der Situation, Fragen, präzise Bündnisbestimmung, inhaltliche Klarheit, Transparenz, Individualisierung und zeitliche aber auch inhaltliche Überschaubarkeit. Das Bündnis kann als Arbeitskonsens verstanden werden und fördert das kommunikative Handeln in der professionellen Beziehung (Wyssen-Kaufmann, 2012, S. 3 ff.). Im Verständnis von Müller (1991, S. 97) geht das Arbeitsbündnis von einer aktiven Rolle der Klientinnen oder Klienten aus, sie werden zu verantwortlichen Arbeitspartnern. Die Sozialarbeitenden übernehmen eher eine Nebenrolle. Zum Arbeitsbündnis gehören auch das Festlegen der Ziele und Vorgehensweisen. Wichtig sind laut Kähler (2001, S. 69) die Qualität und die Inhalte des Entstehens. Nur wenn es gelingt, in Aushandlungsprozessen über abweichende Vorstellungen zu diskutieren, diese zu klären und im Anschluss einen Kompromiss für beide Seiten zu finden, fühlt sich die Klientel ernst genommen (Lenz, 2011, S. 25).

Ein qualitativ gutes Arbeitsbündnis lässt sich dadurch erkennen, dass Wechselseitigkeit und Klarheit sowie Respekt gegenüber den Rechten der Klientinnen und Klienten entsteht. Indem Sozialarbeitende die Klientinnen und Klienten z.B. über Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit informieren, werden sie miteinbezogen (vgl. Kähler, 2001, S. 70). Somit dient ein Arbeitsbündnis dem Schutz und der Sicherheit der Klientel. Es fördert Selbst- und Fremdwahrnehmung der Klientel, mobilisiert Kräfte für die Problemlösung und setzt somit bei den Professionellen eine partizipative, demokratische Grundhaltung voraus (Wyssen-Kaufmann, 2012, S. 3).

In allen Arbeitsfeldern, wo keine oder geringe Freiwilligkeit herrscht, ist ein qualitativ gutes Arbeitsbündnis in besonderer Weise entscheidend. Denn im unfreiwilligen Kontext ist das Bündnis besonders fragil, z.B. durch Misstrauen hinsichtlich verdeckter Ziele. Deshalb muss das Arbeitsbündnis in diesen heiklen Kontexten auf situativen oder längerfristigen gemeinsamen Interessen basieren, welche partiell bleiben (Grossmass, 2011, S. 192).

Müller de Menezes (2012, S. 184) schreibt, dass dank dem Arbeitsbündnis eine befähigende Aktivierung (in der Sozialhilfe) möglich ist und die Motivation für eine berufliche Integration und weitere Schritte erhöht werden kann. Da Sozialarbeitende für die Zielgruppe wichtige Ansprechpersonen sein können, erachten die Verfasserinnen das Arbeitsbündnis und den Vertrauensaufbau als wichtig. Sofern ein qualitativ gutes Arbeitsbündnis entsteht, können eher Gefühle ausgesprochen werden (bspw. Ängste, Überforderung). Die Verfasserinnen kommen zur Ansicht, dass eine vertrauensvolle, tragfähige Arbeitsbeziehung mit der gewählten Zielgruppe möglich ist, auch wenn diese schon Abbrüche und Enttäuschungen mit anderen (Fach-)Personen erlebten. Im folgenden Kapitel wird eingegangen auf notwendige Voraussetzungen der Klientel.

5.1.4 Voraussetzungen bei der Klientel

Das Artikulieren und Reflektieren eigener Problemlagen und Bedürfnisse auf angemessene Weise ist nach Grözinger eine grundlegende Voraussetzung für Empowerment (zit. nach

Stark, 1996, S. 26). Bei der empowerment-orientierten Haltung wird davon ausgegangen, dass die Klientel Selbstverantwortung übernehmen kann und soll. Daher muss sie fähig sein (allenfalls dazu befähigt werden), Entscheidungen möglichst selbst zu treffen.

Partizipation

Voraussetzung ist auch, dass die Klientel (unabhängig von ihren Motiven) ein Minimum an aktiver Beteiligung aufbringt (vgl. Stark, 2004, S. 540). Die Erfahrungen von Stark während einem Therapieforschungsprojekt³⁶ belegen, dass Empowerment durch Aktivierung selbst im halbfreiwilligen Kontext möglich ist. Partizipation kann verschüttete Kompetenzen zum Vorschein bringen (Stark, 1996, S. 45). Lenz (2011, S. 20 f.) bezeichnet Partizipation als mögliche Handlungsstrategie. Die Verfasserinnen sehen diese jedoch als Voraussetzung, um die Klientel tatsächlich selbst zu befähigen und bemächtigen zu können. Optimal umgesetzt wird Partizipation, wenn Betroffene an Prozessen der Willens- und Entscheidungsfindung nicht nur *teilnehmen*, sondern *teilhaben*. Dies bedeutet, dass sie bei der Planung von Vorhaben angehört werden, ihre Ziele und Wünsche einbringen, aktiv mitwirken und Professionelle ihr Handeln darauf abstimmen. Während bei einer *Teilnahme* Probleme und Ziele im Wesentlichen von der Fachperson identifiziert und definiert werden, geschieht dies bei der *Teilhabe* durch die Betroffenen, entsprechend ihren Fertigkeiten und Kompetenzen. Sie übernehmen dabei von Anfang an Verantwortung für das weitere Vorgehen, was stärker dem Empowerment entspricht als eine *Teilnahme*, bei der Professionelle Vorgehensweisen planen und organisieren. Durch mehr Eigenverantwortung wird eher gelernt, autonom zu handeln und abzuwägen, welche Lösungswege und Bewältigungsstrategien geeignet sind für eigene (spezifische) Probleme (Lenz, 2011, S. 21 f.).

Sofern die Klientel die genannten Voraussetzungen mitbringt, ist dies optimal für die Umsetzung von Empowerment. Personen der Zielgruppe mit psychischer Krankheit verfügen oftmals vorübergehend oder dauerhaft nicht über die genannten Voraussetzungen. Z.B. lässt sich bei depressiven Menschen Selbstgestaltung und Eigenverantwortung nur bis zu einem gewissen Anteil ermöglichen (vgl. Lenz, 2011, S. 21). Wenn junge Erwachsene kaum partizipieren, ist eine wichtige Voraussetzung nicht vorhanden. In Bezug auf Vertrauen nehmen die Verfasserinnen an, dass dieses bei der Zielgruppe aufgebaut werden kann, auch wenn sie schon einige Beziehungsabbrüche erlebte. Besonders auf die Beziehungsgestaltung sollte viel Wert gelegt werden, wie oben erwähnt wurde. Die vielfältigen Entwicklungsaufgaben wurden vielleicht nicht abgeschlossen. Dies müsste in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe berücksichtigt werden. Mit welchen Strategien Empowerment umgesetzt werden kann, wird in den folgenden Kapiteln gezeigt.

³⁶ Personen, die als „schwere Fälle“ galten, wurden nach mehreren Versuchen ambulanter und stationärer Behandlung auf die offene Station eines Psychiatrie-Instituts verlegt. In diesem unfreiwilligen Kontext durften sie freiwillig an einem Spielabend teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmenden war überraschend hoch und Ressourcen kamen zum Vorschein (Stark, 1996, S. 45).

5.2 Strategien zur Umsetzung des Empowerments bei der Zielgruppe

Innerhalb des Empowerment-Konzeptes professionelle Gespräche zu führen und fachlich zu begleiten, bedeutet u.a. Unterstützungsmöglichkeiten zu planen und umzusetzen, Ressourcen zu ermitteln oder mit Widerstand und Konflikten umzugehen. Veränderungen werden initiiert und evaluiert. Zudem muss von Professionellen häufig eine kulturelle Vielfalt und (Werte-)Pluralität berücksichtigt werden. Bei empowerment-orientierter Beratung sollten auch soziale oder räumliche Kontexte integriert werden (Engel et al., 2004, S. 34 ff.). Der Klientel werden zunehmend neue Freiheiten, Teilhabemöglichkeiten und Chancen der Selbstgestaltung eröffnet (vgl. Herriger, 2014, S. 5).

Bei der Anwendung von Beratungsstrategien in Empowerment-Prozessen ist darauf zu verweisen, dass jeweils die nötige Zeit vorhanden sein müsste. Erfolge werden oft langsam erzielt. Herriger (2014, S. 75) konstatiert zu diesem Aspekt, dass die Überzeugung der Menschenstärken mit der sogenannten institutionalisierten Ungeduld kollidiert. Er hält fest, dass insbesondere in administrativen Kontexten, wie z.B. der Sozialhilfe, diese Ungeduld oft vorzufinden ist: „...mit dem Beharren auf dem eigenen Weg und der eigenen Zeit des Klienten entzieht sich der institutionalisierte Hilfeprozess einer bündigen Kalkulation des erforderlichen Zeit- und Arbeitsinvestments und wird damit für die Institution im wahren Wortsinn zu einer ‚unkalkulierbaren Grösse‘“ (Herriger, 2014, S. 75). In Empowerment-Prozessen wäre gemäss Röh (2006, S. 366) eine Langzeitperspektive sinnvoll.

Eine mögliche Ungeduld bei Sozialarbeitenden birgt auch Risiken. Lebensveränderungen der Klientinnen und Klienten verlaufen oftmals - besonders auch bei der Zielgruppe - diskontinuierlich oder sie münden in Spiralen der Regression. In solchen Fällen, oder auch da, wo bereits erreichte Selbstbestimmung verloren geht, besteht die Gefahr, dass „der Respekt des beruflichen Helfers vor dem Anders-Sein des Anderen sich mindert und ‚unter der Hand‘ Verständnislosigkeit, Enttäuschung und überforderndem Beharren Platz macht“ (Herriger, 2014, S. 75). Es werden nachfolgend drei geeignete Strategien für eine empowerment-orientierte Praxis mit jungen Erwachsenen aufgezeigt, welche Betroffenen u.a. durch Lernerfahrungen das Gefühl der Selbstwirksamkeit zurückgeben sollen. Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass es noch weitere gibt, welche jedoch nicht alle aufgezeigt werden können.

5.2.1 Motivierende Gesprächsführung

Motivation ist ein zentraler Aspekt in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe. In Kapitel 3.6 wurde erwähnt, dass bei der Zielgruppe auch Motivationslosigkeit vorhanden ist. Die jungen Erwachsenen haben aufgrund ihrer Situation (Ausbildungs- und Erwerbslosigkeit, fehlende Arbeitserfahrung, Stigmatisierung als junge Sozialhilfebeziehende, Entfremdung von Arbeitswelt und Bildung) vermutlich innere Blockaden, welche sich z.B. in der Angst vor Selbstgestaltung äussern oder als Überforderung sichtbar werden.

Betroffene inszenieren oft in kreativer Weise den Fortbestand ihres Lebensunglücks und verweilen in der erlernten Hilflosigkeit. Es geht hier u.a. darum, den ersten Schritt zu tun und Mut zu fassen. Auch wenn eine Situation subjektiv gesehen fast ausweglos erscheint, ist es Aufgabe, die Klientel zu motivieren. Die Motivierende Gesprächsführung ist eine Möglichkeit, diese Befindlichkeit zu ändern. So soll bspw. das Motiv *Angst* gegenüber Motiven, welche die Klientel positiv bewerten, mit der Zeit unwichtiger werden. In dem Sinne wäre das (unbewusste) Ziel der Klientel, dass sie sich nicht länger von Gefühlen der Angst, sondern von Möglichkeiten und Chancen leiten lässt (vgl. Herriger, 2014, S. 87). Mangelnde Bereitschaft oder Widerstand für den ersten Schritt kann durch Demoralisierung und zu tiefe Selbstwirksamkeitserwartungen bzw. erlernte Hilflosigkeit erklärt werden. Auch ein Beziehungsultimatum im privaten Netzwerk (Androhung einer Trennung) kann als Druck empfunden werden (Herriger, 2014, S. 87 f.).

Durch den klientenzentrierten Ansatz der Motivierenden Gesprächsführung³⁷ wird die intrinsische Motivation der Menschen erhöht. Damit kann ein als problematisch empfundenenes Verhalten eher verändert werden. Der Ansatz eignet sich besonders, um erlernter Hilflosigkeit entgegenzuwirken. Er findet im Kontext einer gleichberechtigten, ermutigenden und von positiver Atmosphäre geprägten Beziehung statt. Schliesslich sollen Betroffene den Mut aufbringen, eine Veränderung anzugehen. Innere Konflikte (vgl. Kap. 2.3.1) werden dabei aufgehoben (vgl. Herriger 2014, S. 89 f.).

Die Motivierende Gesprächsführung kann in zwei Phasen umgesetzt werden. In der ersten Phase wird die Ambivalenz erkundet. Die Klientel ergründet von der Fachperson begleitet Vor- und Nachteile des unerwünschten Verhaltens. Die Pros und Kontras einer Veränderung sowie diejenigen eines Aufrechterhaltens des Verhaltens werden einander gegenüber gestellt und visualisiert (z.B. Entscheidungsmatrix mit mehreren Feldern, siehe Anhang 1). Im Gespräch soll der Konflikt einerseits zwischen Problemverhalten und andererseits auf den positiv bewerteten Lebenszielen herausgearbeitet werden. Durch diese Exploration von Dissonanzen gewinnen die Gründe für eine Veränderung an Gewicht. Diese Gründe sind der Gewinn einer Veränderung und die Kosten für ein Verharren im „Status Quo“. Durch die veränderungsorientierte Selbstdeutung wird der erste Schritt machbar (Herriger, 2014, S. 91).

Sobald eine tragende Motivation und somit ein Antrieb für Veränderung aufgebaut und gestärkt ist, wird die zweite Phase eingeleitet. Verinnerlichtes Vertrauen in die Chance einer Veränderung sollte nun bei der Klientel vorhanden sein. Im Weiteren soll sie einen Plan erarbeiten, wie

³⁷ Dieser Ansatz stammt ursprünglich aus dem Bereich der Suchttherapie. Er lehnt sich an die humanistische Psychologie von Rogers und die kognitive Theorie der Selbstwirksamkeit von Bandura an (Herriger, 2014, S. 89). Zu den handlungsleitenden Grundüberzeugungen, auf welchen die Motivierende Gesprächsführung gründet, gehört das Ambivalenz-Modell. Es geht davon aus, dass Menschen nicht unmotiviert sondern ambivalent sind (vgl. „innerer Konflikt“ Kap. 2.3.2). Weiter gehören der Glaube an ein produktives Veränderungspotenzial aller Menschen sowie Respekt für ihr Selbstbestimmungsrecht dazu. Die Klientel erhält einen möglichst grossen Anteil an Kontrolle über das Geschehen während dem Setting. Widerstand gegen das Eingeständnis eigener Probleme, Bagatellisierung und Verleugnung werden hier als Folge von Autonomie- und Grenzverletzungen durch das Gegenüber verstanden. Sie werden als Beziehungdissonanz bezeichnet (Herriger, 2014, S. 90).

sie die Ziele erreichen kann. Zwischen Fachperson und Klientel wird eine Abmachung getroffen, welche die geplanten (Teil-)Ziele verbindlich macht. Wichtig sind drei Schritte: Ziele vereinbaren, Wege der Zielerreichung reflektieren und die Vereinbarung eines Änderungsplanes. Von den Teilzielen wird eine Rangfolge definiert. Sie sollen realistisch, erreichbar, konkret, operational formuliert und einer Evaluation zugänglich sein (Herriger, 2014, S. 91 f.). Da die Zielgruppe in Bezug auf verschiedene persönliche Lebensbereiche unmotiviert sein kann, erachten die Verfasserinnen diese Strategie als relevant (z.B. Suche einer Arbeitsstelle und Angst vor Absage). Auch weil der partizipative Ansatz verankert ist, erachten die Verfasserinnen die Strategie als sinnvoll. Im nächsten Kapitel wird eine weitere Strategie aufgezeigt.

5.2.2 Ressourcen mobilisieren

Ein Kernelement in der Umsetzung des Empowerments ist das Ermitteln und Aktivieren von Ressourcen. Unter dem Begriff *Ressource*³⁸ verstehen die Verfasserinnen angelehnt an Herriger (2014, S. 94) nutzbare soziale und materielle Gegebenheiten und Fähigkeiten, welche jede Person nicht nur hat, sondern aktivieren kann. Eine Person kann sowohl Eigen- als auch Umweltressourcen besitzen:

Personenressourcen

- physische (z.B. Gesundheit, stabiles Immunsystem, Attraktivität)
- psychische (wie Selbstakzeptanz, Coping-Strategien, differenzierte Wahrnehmung körperlicher und/oder psychischer Befindlichkeit, positive emotionale Regulation)
- kulturelle und symbolische (z.B. Bildungsqualifikationen, berufsbezogenes Wissen, Lebenssinnhaftigkeit)
- relationale (emotionale und soziale Intelligenz, Beziehungs-, Konfliktfähigkeit etc.)

Umweltressourcen

- soziale (z.B. Liebe, Eingebunden-Sein in Freundschafts-, Verwandtschaftsnetzwerke)
 - ökonomische (bspw. Arbeit, Einkommen, Grundbesitz, Wohneigentum, Sozialstatus)
 - ökologische (wie Arbeitsplatzqualität, Wohnumfeld, Wohnqualität)
 - professionelle (z.B. Zugang zu Dienstleistungen, Orientierungswissen)
- (Herriger, 2014, S. 95 ff.)

Die Verfasserinnen beziehen sich auf die Verfahren *Ressourceninterview und Arrangieren von Ressourcen*. Durch diese Strategien können bewusste Ressourcen mobilisiert und verschüttete aufgedeckt werden. Stark (2004, S. 539) hält fest, dass die Fähigkeit, Ressourcen zu nutzen und zu erweitern, grundsätzlich bei jedem von uns vorhanden ist.

³⁸ Das französische Wort „source“ heisst Quelle, weshalb Ressource mit einer „Kraftquelle“ verglichen wird (Herriger, 2014, S. 96).

Ressourceninterview

Beim Ressourceninterview werden Klientinnen und Klienten zu einer Selbstreflexion eingeladen. Im Gespräch mit den Professionellen sollen sie sich bewusst machen, welche Ressourcen sie aktuell verfügen. Bspw. können im Rahmen einer „biografischen Erzählung“ Ressourcen aufgedeckt und anschliessend von der Klientel bewertet werden. Ergebnisse aus der Forschung haben gezeigt, dass besonders bei psychisch labilen Menschen die Ressourcen wie „Unterstützung durch Partnerschaft oder Familie“, „Entspannung“ und „Kreativität“ zu einem besseren psychophysischen Wohlbefinden beitragen (vgl. Herriger, 2014, S. 100 f.). Bei der Zielgruppe erscheint es den Verfasserinnen besonders wichtig, ihre Ressourcen so rasch wie möglich miteinzubeziehen. Da Personen der Zielgruppe vermutlich nicht viele Umweltressourcen besitzen, ist es umso wichtiger aufzuzeigen, dass trotz Misserfolgen auf Ressourcen zurückgegriffen werden kann. Dies stärkt schliesslich das Selbstvertrauen.

Arrangieren und Mobilisieren von Ressourcen

Bei diesem Teil der Strategie werden verfügbare Ressourcen bewertet, (wieder-)hergestellt und gesichert (Herriger, 2014, S. 104). Personen aus der Zielgruppe haben - wie bereits in Kapitel 3.5 erwähnt - oft nicht die Energie, sich um ihre berufliche oder soziale Integration zu kümmern. Somit können sie vermutlich auch private wie öffentliche Ressourcen (z.B. Institution oder Fachstelle) nicht ausreichend aktivieren oder aufrechterhalten. Für Professionelle bedeutet dies, zusammen mit der unterstützten Person durch Koordination und Vernetzung die verfügbaren Ressourcen zu aktivieren. Indem einzelne Stellen, Personen etc. mobilisiert und vernetzt werden, kann längerfristig ein „koordiniertes Ganzes“ errichtet werden und die sozialen Systeme der Klientel werden verändert (vgl. Herriger, 2014, S. 104 f.). Neben der individuellen Ebene sollte auch die strukturelle Ebene miteinbezogen werden: Ein Zusammenspiel von Individuen, Organisationen und Rahmenbedingungen wäre optimal. Nachdem das Herstellen eines Ressourcen-Netzwerkes angestossen wurde, sollte die Klientel ihr Netzwerk zukünftig selbständig handhaben (Stark, 2004, S. 541). Folgender Ablauf ist möglich, damit ein solches Unterstützungsmanagement entsteht:

1. Abklärung des Problems und der entsprechenden Zuständigkeiten
2. Einschätzung und Klärung des Bedarfs (aktuelle Lebenslage)³⁹
3. Zielvereinbarung, Hilfeplanung (Formulieren, Prioritätensetzung, Methodenwahl, Aufgabenverteilung, Zeitstrukturierung)
4. Mobilisierung und Vernetzung von Ressourcen
5. Sicherstellung der Verknüpfungen (Ressourcen und Klientel) sowie Evaluation des Prozesses (Wirksamkeit Ressourcen-Netzwerk)
6. Auflösen des Arbeitsvertrages (Herriger, 2014, S. 104 ff.)

³⁹ Zur Bedarfsabklärung gehört es herauszufinden, wo ein Mangel an existenznotwendigen Gütern besteht, was die Gründe für den Mangel sind und wie er behoben oder kompensiert werden kann (Müller de Menezes, 2012, S. 110).

Da die Personen der Zielgruppe z.T. mehrere Monate bis gar Jahre in der Sozialhilfe sind, wäre es sinnvoll, von Beginn an die notwendigen Involvierten zu vernetzen. So kann die Zielerreichung besser gelingen, d.h. klargestellt werden, wo die Person welche Unterstützung erhält und sich melden kann. Indem Klientinnen und Klienten vernetzter sind und wissen, welche Ziele zuerst erreicht werden sollten, steigt die Selbstwirksamkeit eher. Bezogen auf die Sozialhilfe heisst das, dass der „Arbeitsvertrag“ wie vorangehend bei Punkt 6 erwähnt, oder eben das Arbeitsbündnis aufgelöst wird, sobald die Person von der Sozialhilfe abgelöst wird. Das Herstellen und Aufrechterhalten eines Ressourcen-Netzwerkes hat mit Wissen und Wissensvermittlung zu tun, weshalb die Verfasserinnen diese Strategie im kommenden Kapitel erläutern.

5.2.3 Befähigung durch Wissensvermittlung

Eine weitere Handlungsstrategie zur Förderung von Empowerment-Prozessen ist die Befähigung durch Wissensvermittlung. Das Ziel ist dabei, dass die Klientel ihre Lage versteht, ihre Ressourcen mobilisiert und Belastungen bewältigen kann (Lenz, 2011, S. 33). Diese Strategie erachten die Verfasserinnen bei jungen Erwachsenen als relevant, da sie sich in einem Entwicklungsprozess befinden und womöglich nicht viele tragende Beziehungen haben. Sie befinden sich in einer belastenden Situation, weshalb es Professionellen gelingen soll, die für den Prozess notwendigen Informationen weiterzugeben.

Eine grosse Bedeutung von Wissen liegt hier in der Vermittlung von Hoffnung, Mut und positiven Zukunftserwartungen. Sozialarbeitende sollen wohl überlegt unterscheiden zwischen Informationen, die für die Zielgruppe hilfreich sind und solchen, die bewusst nicht erwähnt werden sollen. Unterstützende Informationen erweitern Handlungsspielräume, machen auf Perspektiven und Wege aufmerksam oder helfen, diese zu erarbeiten. Auch tragen die Sozialarbeitenden in der Zusammenarbeit dazu bei, Gefühle der Beeinflussbarkeit, Kontrolle und Selbstwirksamkeit zu entdecken oder wieder verfügbar zu machen. Aufklärung und Wissen fördern somit die Selbstgestaltung, Kreativität, Energie und Autonomie der Betroffenen (Lenz, 2011, S. 33). Durch mehr Wissen fühlen sich die jungen Erwachsenen auch mehr selbstbemächtigt und ihre Rechte werden ihnen dementsprechend aufgezeigt.

Der Erwerb von Wissen beschränkt sich nicht auf ein rein kognitives Geschehen als Prozess des Verstehens bzw. der Anpassung der Denkschemata an Wahrnehmungsinhalte durch Assimilation und Akkommodation. Wissensvermittlung mit dem Ziel der Befähigung wird stets von Emotionen begleitet. Ausgangspunkt sind das persönliche Erleben der Betroffenen sowie ihre Gefühle und Informationsbedürfnisse. Diese sind individuell verschieden und können sich mit der Zeit verändern. Die psychoedukative Wirkung des Empowerments entfaltet sich nicht durch „schulen“ bzw. „unterrichten“, sondern durch einen dialogischen Prozess, in dem die Klientel wiederholt ermutigt wird, Fragen zu stellen, ihre Informationsbedürfnisse mitzuteilen

und auf erhaltene Informationen zu reagieren. Dieses Vorgehen setzt auch einen vertrauensvollen Rahmen voraus. Die Professionellen schliessen sich in diesem Prozess ihren Klientinnen und Klienten an durch Förderung und Anerkennung ihrer Stärken, Respekt für bestehende Wertvorstellungen sowie Bestätigung und Stärkung der Selbstwertgefühle (Lenz, 2011, S. 34).

5.3 Gelungenes Empowerment

In Kapitel 2 wurden u.a. die Begriffe *Selbstwirksamkeit* und weitere Begriffe wie *intrinsische Motivation* erklärt. Selbstwirksamkeit und Selbstbefähigung sollen - wie in vorderen Kapiteln erklärt wurde - durch Empowerment erreicht werden. Es stellt sich die Frage, woran sich erkennen lässt, ob dies gelingt oder gelungen ist. Welches sind hierfür wichtige Indikatoren und (wie) können diese gemessen werden? Bangerter (2008) äussert sich zu gelungenem Empowerment wie folgt:

"...Wir glauben an unsere Stärken, sind uns unserer Qualitäten bewusst und freuen uns über all die kleinen Schritte des Erfolges. Wir sind uns unserer Fortschritte, welche wir im Berufsumfeld machen, im Lernen und im Erleben von uns selbst und im Zusammensein mit unseren Familien und Freunden bewusst. Von Kollegen/innen erhalten wir positive Feedbacks, die erledigten Aufgaben erfüllen uns mit Stolz. Und wir freuen uns über all die kleinen Dinge des Lebens." (Bangerter, 2008, S. 3)

Was hier beschrieben wird, erachten die Verfasserinnen als zu idealistisch. Empowerment kann (gerade bei der Zielgruppe) kaum derart „vollkommen“ erreicht werden, zumal hier Aspekte beschrieben werden, die mit dem sozialen Umfeld zusammenhängen und durch das Empowerment-Konzept nicht direkt bearbeitet werden. Da Empowerment mit „nie“ abgeschlossenen Prozessen verbunden ist, deren Erreichung schwer gemessen oder überprüft werden kann, halten es die Verfasserinnen dieser Arbeit für schwierig, dieses als gelungen zu beschreiben. In diesem Kapitel soll daher festgehalten werden, woran und wie die Fort- und auch Rückschritte der Klientel zu erkennen sind, ob und wenn ja, wie diese gemessen oder überprüft werden können. In der Sozialen Arbeit ist die Zielauswertung sowie die Evaluation der Zusammenarbeit mit der Klientenschaft ein wichtiges Thema.

Empowerment-Prozesse sind nicht als Wirkung eines bestimmten Tuns oder einer Methode nachweisbar. „Mir steht auch gar nicht die Bewertung darüber zu, was gelingendes Empowerment ist oder was nicht.“ (Tsirigotis, 2001, S. 179) Ebendiese verweist auf andere Autorinnen und Autoren, welche bestätigen, dass die Definitionsmacht über erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Prozess nicht bei den Fachpersonen liegt (vgl. Tsirigotis, 2011, S. 179). Zudem erwähnt die Autorin, dass sich die Entfaltung von Selbstgestaltungskräften erst über längere Zeit erkennen lässt.

Indikatoren

In Bezug auf die Erkennung von gelungenem Empowerment gibt es nicht eindeutige Antworten. Die Verfasserinnen erachten dies als „Mangel“ im Empowerment-Konzept. Sie zeigen trotzdem mögliche Indikatoren auf, angelehnt an Brockmann und Lenz (vgl. 2011, S. 118 f.), Herriger (vgl. 2014, S. 91) und Caspari (2011, S. 91 f.). Diese zeigen, ob Ressourcenaktivierung und Selbstbefähigung bei einem Individuum gelungen sind:

- Zuversicht und Optimismus der Klientel im Hinblick auf die subjektive Erreichbarkeit nachhaltiger Lebensveränderung sowie deren subjektive Bedeutsamkeit erhöhen sich.
- Eine erklärte innere Bereitschaft der Klientel zu einer aktiven Investition in eine veränderte Zukunft ist vorhanden. Ängste und Unsicherheiten nehmen ab.
- Die Klientel kennt neue eigene Ressourcen und Stärken.
- Die Problembewältigung ist zunehmend im Alltag der Klientel integriert, sie kann ihre Probleme besser einordnen und selbständiger bewältigen. Probleme können als förderlich statt hinderlich betrachtet werden.
- Die Klientel kennt neue Entscheidungs- und Handlungsalternativen.
- Selbstvertrauen und Selbstsicherheit sind höher.
- Verantwortung ist leichter zu tragen, die Entscheidungsfindung routinierter und der bisherige Entscheidungsdruck geringer.
- Die Klientel weiss, wie und wo sie an alltagsrelevante Informationen gelangt.
- Die Beziehung zwischen Fachperson und Klientin oder Klient ist vertrauensvoll. Die Beteiligten kennen ihre Präferenzen und entwickeln sie weiter.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend, gibt jedoch einen Überblick ab. Wie sich diese Indikatoren messen lassen, wird nachfolgend erklärt.

Messbarkeit

Mittels Befragungen ist überprüfbar, ob Selbstbefähigung aus Sicht der Klientel erreicht oder aber verbessert wurde. Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass diese Merkmale nicht beweisbar sind und individuell betrachtet werden. Hier ist nach Loth (2011, S. 154) die Einschätzung durch die Person entscheidend. Regelmässig soll besprochen werden, ob sich Sozialarbeitende und Klientin oder Klient (noch) im Rahmen der gemeinsam formulierten Ziele befinden. Auch in welcher Weise die Annäherung an die Ziele geschehen soll. Hargens und andere Autoren weisen darauf hin, dass Fragebogen ein mögliches Arbeitsinstrument für Feedbacks sind, wie z.B. Skalenfragen (zit. nach Loth, 2011, S. 154). Diese werden im Folgenden erläutert.

Skalenfragen zur Überprüfung

Anhand vielfältiger Variationen von Skalenfragen lassen sich gemäss Berg & de Shazer die Fortschritte der Empowerment-Prozesse überprüfen. Diese können auf die jeweiligen Personen, Fragestellungen und Zielideen abgestimmt werden (zit. nach Loth, 2011, S. 154). In Skalenfragen gibt die unterstützte Person eine Bewertung ab oder sagt z.B., was geschehen muss, um auf der Skala eine Stufe vorwärts oder auch rückwärts zu kommen. So kann die Person später beurteilen, ob genannte Schritte und Ereignisse passiert sind und wo sie sich momentan auf der Skala einstufen würde. Für eine Bewertung der Prozessqualität kann u.a. gefragt werden, wie zufrieden sie auf einer Skala von 1 bis 10 mit den bisher (im Setting oder allgemein) erreichten Ergebnissen ist. Skalenfragen (von 0 = „gar nicht zufrieden“ bis 10 = „ausgesprochen zufrieden“) sind jedoch Momentaufnahmen einer subjektiven Einschätzung. Es ist zu empfehlen, die Zufriedenheit der Klientenschaft nicht erst am Ende eines Settings zu erfragen, da sonst die Zeit fehlt, umgehend Änderungen zu planen und zu vollziehen (vgl. Pape, 2006, S. 146). Allgemein ist die Frage der Zufriedenheit der Klientel in diesem Zusammenhang zentral. Schliesslich wird ein Arbeitsbündnis (vgl. Kap. 5.1.3) und somit ein gemeinsamer Vertrag mit Vereinbarungen abgeschlossen. Die gemeinsame Arbeit ist aus Sicht der Klientel insbesondere dann positiv verlaufen, wenn dieser Vertrag beidseitig erfüllt wurde (vgl. Loth, 2011, S. 154). Die Verfasserinnen nehmen an, dass die Auswertung mit der Zielgruppe rasch an Grenzen stossen kann. Einerseits deshalb, weil Personen der Zielgruppe in diesem Alter womöglich Mühe haben, über ihre Schwierigkeiten zu sprechen, andererseits auch, weil sie vielleicht die Notwendigkeit von einem Rückblick der Zielerarbeitung nicht einsehen.

Rückblickend auf das letzte Kapitel ist festzuhalten, dass Empowerment nur unter gewissen Voraussetzungen umgesetzt werden kann. Kurz zusammengefasst sind dies:

- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachperson und Klientel
- Offene, nicht beurteilende Grundhaltung bei den Professionellen
- Teilnahme oder Teilhabe der Klientel

Ebenso wurden mögliche Strategien aufgezeigt, welche sich für die Zielgruppe eignen:

- Motivierende Gesprächsführung
- Ressourcenerfassung und das Arrangieren von Ressourcen
- Befähigung durch Wissensvermittlung

Zuletzt wurde erörtert, wie geprüft werden kann, ob Empowerment gelingt, auch wenn dies nicht abschliessend nachweisbar ist. Es wurden die Indikatoren und die Evaluation durch Skalenfragen vorgestellt. Für die Zielgruppe ist es von Vorteil, durch Empowerment eine selbstgestaltete Alltagsstruktur wie auch mehr Wissen und Klarheit über ihre aktuelle Lebenssituation zu erlangen. Die Klientel stellt sich selbst klare Aufgaben und lernt bei deren Erreichung, sich

selber besser einzuschätzen und sich stärker vertrauen zu können. Dadurch wird das Gefühl der Selbstwirksamkeit und Selbstbefähigung gefördert. Die Verfasserinnen sind der Meinung, dass es sich lohnt bei der Klientschaft regelmässig eine Rückmeldung einzuholen und zu evaluieren. Dadurch können in Empowerment-Prozessen z.B. auch „Richtungsänderungen“ vorgenommen werden.

Wie erwähnt in Kapitel 4.1 weist das Empowerment viele Möglichkeiten und Chancen auf, welche sich positiv anhören. Es stellt sich die Frage, wie die Strategien in einem Sozialdienst umgesetzt werden können. Dieser Frage gehen die Verfasserinnen in der vorliegenden Arbeit nach. Deshalb fokussieren sie in den folgenden Kapiteln die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern mit ihrem Auftrag und den Zielen, um herauszufinden, wie die Rahmenbedingungen die Umsetzbarkeit des Empowerments beeinflussen.

6. Sozialhilfe im Kanton Bern

In den folgenden Kapiteln werden auf relevante Aufträge und Ziele der Sozialhilfe eingegangen. Diese sind deshalb wichtig, weil dadurch ersichtlich wird, wie die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern funktioniert. Die Rahmenbedingungen werden anschliessend in Kapitel 7 vertieft beschrieben.

6.1 Auftrag und Prinzip der Sozialhilfe

Insbesondere die öffentliche Sozialhilfe hat den übergeordneten Auftrag, die nötigen Mittel bereitzustellen, damit ein menschenwürdiges Dasein und somit die Existenz jeder Person gesichert ist.

„Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“ (Art. 12 BV)

Im Kanton Bern hat die öffentliche Sozialhilfe den Auftrag ihrer Klientel ihren finanziellen Grundbedarf, der sich auf die SKOS-Richtlinien abstützt, zu gewähren. Dieser schliesst bescheidene Auslagen für soziale Kontakte mit ein und wird deshalb als *soziales* Existenzminimum bezeichnet. Das *absolute* Existenzminimum umfasst lediglich die absolut lebensnotwendigen Güter ohne soziale Integrationsleistungen, welche die Verhinderung von gesellschaftlichem Ausschluss berücksichtigen (SKOS 5, 2011). Zur materiellen Grundsicherung gehören Wohnkosten samt üblicher Nebenauslagen, medizinische Grundversorgung inkl. Selbsthalte und Kosten nötiger Zahnbehandlung sowie der Grundbedarf für den Lebensunterhalt

(SKOS 2, 2014, A.6-1).⁴⁰ Daneben werden häufig situationsbedingte Leistungen (SIL) gesprochen, welche aufgrund von besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Umständen gewährt werden. Diese SIL müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der räumlichen Umgebung der Klientel stehen (vgl. Art. 8i SHV). In den meisten Kantonen werden die SKOS-Richtlinien, d.h. der Grundbedarf der Teuerung angepasst.⁴¹ Existenzsicherung orientiert sich in der gesamten Schweiz am Fürsorge- und Versicherungsprinzip. An dieser Stelle wird nicht auf das Versicherungsprinzip eingegangen, weil dessen Bereiche wie Alter, Invalidität etc. für die vorliegende Arbeit nicht direkt relevant sind. Das Fürsorgeprinzip hat die Funktion, den fehlenden Betrag bis zum Existenzminimum zu sichern (Caduff, 2007, S. 31 ff.). Das System der sozialen Sicherheit sieht im Modell der sozialen Sicherheit folgende Aufteilung vor:



Abbildung 3. Modell des Systems der sozialen Sicherheit. Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bern, 2013, S. 13.

Die Abbildung 3 ist so zu deuten, dass die öffentliche Sozialhilfe ihre Leistungen erst dann ausrichten darf, wenn alle vorhergehenden Leistungen nicht (rechtzeitig) erhältlich sind.⁴² Es gilt das sogenannte Subsidiaritätsprinzip: Erst, wenn alle anderen Leistungen nicht ausreichen, setzen Sozialhilfegelder ein. Wenn bspw. die Arbeitslosentaggelder nicht existenzsichernd sind, richtet die öffentliche Sozialhilfe den fehlenden Betrag bis zum Existenzminimum aus (Caduff, 2007, S. 31 f.). Bei der Sozialhilfe handelt es sich um das Final- oder Bedarfsprinzip (vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern [GEF], 2013, S. 13). Die

⁴⁰ Von diesem Grundbedarf werden eigene Mittel (Erwerbseinkommen, Sozialversicherungs- oder Unterstützungsleistungen von Verwandten und vorhandenes Vermögen, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt) abgezogen. Der Unterhalt bereits vorhandener Güter wie ein Auto, wird nur dann bezahlt, wenn sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen als unentbehrlich gelten und zwingend benötigt werden. Der Sozialdienst kann von Klientinnen und Klienten verlangen, das Eigentum (z.B. Auto, Haus) zu verkaufen, um den Erlös für den Lebensunterhalt zu verwenden (Wirz, 2009, S.10 f.).

⁴¹ Im Kanton Bern wurde der Grundbedarf jedoch schon einige Jahre nicht mehr der Teuerung angepasst und beträgt nach wie vor für einen Einpersonenhaushalt 977.- CHF (Vergleich SKOS-Richtlinien ab 2013: 986.- CHF). Wer in einer stationären Einrichtung wohnt, hat immer einen reduzierten Grundbedarf (Pauschale Kanton Bern: 307.50 CHF) (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE], 2011).

⁴² Individuelle Sicherung: Diese obliegt jeder Person selber und schliesst die Familienangehörigen wie Kinder, Partner und Eltern mit ein. Sozialversicherungen: Bspw. AHV, IV, BVG, KV, Familienzulagen. Bedarfsleistungen: Diese unterscheiden sich kantonal sehr stark, im Kanton Bern sind es z.B. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (vgl. GEF, 2013, S. 12).

wirtschaftliche Unterstützung der Sozialhilfe setzt sich aus Steuergeldern zusammen, welche nicht dafür einzusetzen sind, z.B. private Schulden zu bezahlen (Wirz, 2009, S.11). Im Kanton Bern bestimmt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die konkreten Leistungen und Aufgaben, welche die öffentliche Sozialhilfe erfüllen muss:

- Präventive Beratung
- Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen
- Beratung und Betreuung von Einzelpersonen
- Anordnung von Massnahmen
- Festsetzung und Gewährung von (finanziellen) Leistungen (GEF, 2013, S. 28)

Beim Sozialdienst wird die finanzielle und persönliche Unterstützung gemäss der SKOS individuell ausgerichtet (vgl. Kap. 7.1.1). Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Kanton Bern veränderten sich, so dass ein zunehmendes Spannungsfeld von Ansprüchen und Anforderungen an das Sozialwesen spürbar war und ist. Zusätzlich wurden öffentliche (meist finanzielle) Mittel knapper. Dies führte zu einem Wandel im Sozialstaatsverständnis. Die Rede ist nicht mehr vom *Versorgerstaat* sondern vom *aktivierenden Sozialstaat*.⁴³ Dieser Wandel beeinflusste u.a. das Menschenbild in der Sozialhilfe. Im Vordergrund stehen nicht mehr die Defizite der Klientel, sondern ihre Stärken und Ressourcen, welche gefördert werden sollen. Da die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zur Maxime wurde, steht die Eigenverantwortung der Klientel im Zentrum. Die Sozialhilfe - ausgehend von einem positiven Menschenbild - traut allen zu, einen Beitrag zur selbständigen Lebensführung und Eingliederung in die Gesellschaft zu leisten und vertritt die Grundsätze „Fördern und Fordern“ sowie „keine Leistung ohne Gegenleistung“ (vgl. SKOS 2, 2014, A.2-1). Nicht nur in den SKOS-Richtlinien, auch im Berufskodex von Avenir Social⁴⁴ wird auf den Auftrag an die Soziale Arbeit verwiesen: „...Soziale Arbeit hat Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren. Soziale Arbeit hat Veränderungen zu fördern, die Menschen unabhängiger werden lassen auch von der Sozialen Arbeit.“ (Avenir Social, 2010, S. 6) Nachdem das Prinzip der Subsidiarität und die Aufgaben der Sozialhilfe erläutert wurden, werden im nächsten Kapitel die Ziele der Sozialhilfe erläutert.

⁴³ Im aktivierenden Staat lautet das Motto „Fördern und Fordern“. Fördern steht von der Idee her für befähigende Massnahmen, welche auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen zielen, und Fordern steht für deren Pflichten wie die Suche nach einer Arbeitsstelle, die zunehmend Voraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer Rechte werden (Müller de Menezes, 2012, S. 169). Die Forderung wird deutlich gemacht, indem ohne Mitwirkungserfüllung (vgl. Kap. 7.1.3) keine Leistungen gesprochen werden.

⁴⁴ Avenir Social ist eine Vernetzung von Professionellen der Sozialen Arbeit und vertritt Interessen von Fachrichtungen der Sozialen Arbeit (Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation, Sozialhilfe, Höhere Fachschulen). Die Organisation vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Professionellen. Dazu gehören 13 Sektionen, welche Avenir Social in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz vertreten (Avenir Social, 2015).

6.2 Ziele der Sozialhilfe

Der Kanton Bern legt die kantonseigenen Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe fest und sorgt zudem für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote (GEF, 2013, S. 18). Allgemeine Ziele der Sozialhilfe sind die Veränderung der Lebensbedingungen und Lebensweise der Klientel. Dazu gehört die Mitwirkung der Sozialhilfebeziehenden und das stellvertretende Handeln der Sozialarbeitenden (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 71). Das Handeln bezieht sich auf verschiedene Lebensbereiche, die Sozialarbeitende vornehmen wie z.B. das Stellen eines Antrages bei der Abklärung von Stipendiegeldern, Unterstützung bei der Wohnungssuche, die Abklärung einer allfälligen IV-Rente. Dies geschieht immer in Zusammenarbeit mit der Klientel. In der Sozialhilfe des Kantons Bern werden Ziele und Zwecke in vier Wirkungsbereichen festgehalten:

- Sicherung der finanziellen Existenz
- Wahrung der persönlichen Autonomie
- Berufliche sowie soziale Integration
- Tragende Lebensbedingungen (vgl. Art. 2 SHG)

Damit der Zweck der Sozialhilfe erreicht werden kann, müssen laut GEF die Massnahmen in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele gemäss Art. 3 SHG ausgerichtet werden: Prävention, Hilfe zur Selbsthilfe, Ausgleich von Beeinträchtigungen, Behebung von Notlagen, Verhinderung von Ausgrenzung und Förderung der Integration (GEF, 2013, S. 14). Um das oberste Ziel der GEF (Sicherung ihrer grösstmöglichen Autonomie und Integration) bei neu eintretenden Sozialhilfebeziehenden besser erreichen zu können, braucht es neben materielle Hilfe persönliche Fachbegleitung durch Sozialhilfestellen oder andere spezialisierte Dienste. Dieses Angebot sollte während des ganzen Prozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zur Verfügung stehen (SKOS 2, 2014, A.4-3).

Wirkungsziele der GEF

Im Bereich der individuellen Sozialhilfe hat die GEF (2013, S. 21) auf der Kantonsebene sieben Wirkungsziele verbindlich formuliert:

1. Prävention
2. Existenzsicherung
3. Ressourcenaktivierung
4. Zielorientierte Entwicklung
5. Autonomie
6. Ablösung
7. Akzeptanz im Umfeld

Als wichtige Erkenntnis ist festzuhalten, dass einige Ziele des Empowerments mit gewissen Forderungen der Sozialhilfe übereinstimmen. In Kapitel 4 wurde aufgezeigt, dass beim Empowerment die Aktivierung von Selbstgestaltungskräften im Zentrum steht. Dieser Ansatz deckt sich mit dem Ziel „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Art. 3 SHG. Im Weiteren stellen die Verfasserin fest, dass Empowerment sowie die Wirkungsziele der Sozialhilfe das Aktivieren von Ressourcen und Autonomie der Klientel fordern. Nachdem der Auftrag und die Ziele der Sozialhilfe erläutert wurden, nehmen die Verfasserinnen nun Bezug auf die wichtigsten Rahmenbedingungen der Sozialhilfe.

7. Rahmenbedingungen der Sozialhilfe

In diesem Kapitel werden im Hinblick auf die Fragestellung - „Inwiefern beeinflusst der Sozialhilfekontext die Umsetzbarkeit des Empowerments in der Arbeit mit jungen Erwachsenen?“ - charakteristische Merkmale der Sozialhilfe im Kanton Bern erläutert. Ausserdem wird die Frage beantwortet, wie der Sozialhilfekontext bezeichnet wird, den die Verfasserinnen weder als *Zwangskontext* noch als *freiwilligen* Kontext verstehen. Die Verfasserinnen gliedern diesen Teil in vier Kapitel: der gesetzliche Rahmen, Kontrollinstrumente, die organisationsspezifische Struktur sowie politische Einflüsse.

Sozialhilfe - erzwungener oder freiwilliger Kontext?

Wie bereits in Kapitel 2.2.3 erwähnt, suchen Personen den Sozialdienst nicht ganz freiwillig auf bzw. nicht immer „aus eigenem Antrieb“ (vgl. Zobrist, 2012, S. 5). Viele Personen (besonders aus der Zielgruppe) sind zudem je nach Situation wenig oder nicht intrinsisch dazu motiviert, die vom Sozialdienst geforderten Verpflichtungen zu erfüllen (vgl. Kap. 7.1.3). Dennoch geben manche Personen dem empfundenen Druck nach und erledigen mehr oder weniger umfassend ihre auferlegten Aufgaben (vgl. Kap. 2.2.3). Hillmann unterscheidet deshalb zwischen physischem und sozialem Zwang: Sobald ein Individuum in einer von der sozialen Umwelt gewünschten oder geforderten Richtung geformt und bestimmt wird, handelt es sich gemäss dem Autor um sozialen Zwang (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 70). Lutz (2012, S. 115 f.) wiederum schreibt über die Unterscheidung von Zwang und *konstruktivem* Zwang. Z.B. wird in der Jugendhilfe Zwang oft dadurch begründet, dass er dem Wohle des Kindes diene. Derselbe Autor schreibt, dass häufig nicht eindeutig erkennbar ist, ob Zwang vorliegt oder nicht. Um den Bereich zwischen der Freiwilligkeit und dem Zwang zu definieren, bezeichnen die Verfasserinnen dieser Arbeit die Klientel in der Sozialhilfe als *Pflichtklientel*. Personen in der Sozialhilfe sind nicht als „freiwillige“ Klientinnen und Klienten zu betrachten. Zudem handelt es sich weder um sozialen noch um konstruktiven Zwang. Demnach ist vom Pflichtkontext die Rede. Die Kontaktaufnahme mit dem Sozialdienst entstand bei vielen Betroffenen vielleicht

durch Druck von aussen und geschah nicht selbstinitiiert. Sie kam deshalb eher halbfreiwillig zustande (vgl. Kähler, 2005, S. 7). Wenn eine Person den Antrag für Sozialhilfe (mehr oder weniger freiwillig) unterschreibt, verpflichtet sie sich zu rechtlich verankerten Gegenleistungen (vgl. Kap. 7.1.3). Die Nichterfüllung der in der Sozialhilfe „verordneten“ Pflichten und Voraussetzungen sowie die Abmeldung vom Sozialdienst haben jedoch keine rechtlichen Zwangsmassnahmen zur Folge.

Einige Sozialhilfeempfangende empfinden subjektiven Druck, erwartungskonform zu handeln. Dieser Druck entsteht in der Sozialhilfe nicht durch einen Mangel an Wahlmöglichkeiten oder Zwang, sondern u.a. durch rechtliche Verpflichtungen und Sanktionen, die halbfreiwillig angenommen werden sowie durch administrative und symbolische Macht. Administrative Macht zeichnet sich aus durch Formulare und Dokumente, welche Sozialarbeitende als Arbeitsinstrumente besitzen und z.T. von der Klientel ausgefüllt werden müssen (vgl. Grossmass, 2011, S. 186).

Sobald Klientinnen und Klienten ihren Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen, jedoch ihren Pflichten nicht nachkommen, kann von Sozialarbeitenden auf Betroffene Druck ausgeübt werden (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 71). Die eintreffenden Androhungen und allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichten (vgl. Kap. 7.1.3) greifen jedoch nicht in die persönliche Integrität der Klientinnen und Klienten ein. Auch werden die Forderungen nicht gewalttätig durchgesetzt. Sozialhilfebeziehende nehmen bei Nichterfüllung der Pflicht(en) die ihnen angedrohten Konsequenzen in Kauf. D.h. bei ihnen ist im Regelfall ein ausreichendes Ausmass an Bewusstsein für die Folgen ihres Handelns vorhanden. Betroffene sind sich möglichen Konsequenzen bewusst und können sich auch jederzeit von der Sozialhilfe abmelden. Doch solange sie Sozialhilfe beziehen, sind sie zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Rahmenbedingungen werden in den folgenden Kapiteln ausgeführt.

7.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen im Kanton Bern

Nach Art. 115 BV wird die Sozialhilfe kantonal geregelt (SKOS 4, 2014). Die rechtlichen Grundlagen des Kantons Bern sind im Sozialhilfegesetz (SHG) festgelegt. Die Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Bern ergänzt die Ausführungsbestimmungen des SHG, d.h. es konkretisiert die Gesetze (GEF, 2013, S. 14). Das SHG regelt u.a. die Wirkungsbereiche der Sozialhilfe (vgl. Kap. 6.1), Mitteilungsrechte und -pflichten, Informationsbeschaffungsgesetze sowie die Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden. In späteren Kapiteln wird noch auf ausgewählte Bereiche eingegangen.

Die SHV des Kantons Bern regelt Organisation und Zuständigkeiten der Sozialdienste, konkrete Leistungsangebote individueller Sozialhilfe, Ausrichtung und Bemessung wirtschaftlicher Hilfe, Zulagen etc. Für Sozialarbeitende sind die Gesetzesartikel in der Alltagspraxis sehr relevant und grundlegend, sie sind die Basis für das Handeln in der Sozialhilfe.

Ein nennenswerter Grundsatz ist die Schweigepflicht: Datenschutzbestimmungen sind in Art. 13 Abs. 2 BV sowie im SHG geregelt.⁴⁵ Jedoch sind in Art. 8 Abs. 2b SHG ff. Ausnahmen festgelegt. In besonderen Fällen entfällt das Sozialhilfegeheimnis und bestimmte Informationen müssen an gewisse Behörden (z.B. KESB, Polizei) weitergegeben werden, sofern der oder die Sozialarbeitende ermächtigt wurde oder eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage die Weitergabe verlangt oder zulässt. In Bezug auf die Zielgruppe ist in Art. 8m SHV festgehalten:

Art. 8m SHV [Fassung vom 24.1.2011]

Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

¹ Die Sozialdienste gewährleisten, dass Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, für ihre berufliche Integration primär die Angebote der Berufs-Studien- und Laufbahnberatung sowie das Case Management Berufsbildung nutzen.

² Die Sozialdienste berücksichtigen bei ihren Leistungen die Empfehlungen der in Absatz 1 genannten Institutionen.

Diese gesetzlichen Grundlagen zeigen, welche Angebote Sozialarbeitende mit der Zielgruppe nutzen sollten. Das im Art. 8 Abs. 1 erwähnte „Case Management Berufsbildung“ ist ein Angebot für schwache Schüler und Schülerinnen (Erziehungsdirektion Kanton Bern, 2015).⁴⁶ Die Sozialhilfe betreffende Gesetze sind die Grundlage jeglicher Alltagspraxis in diesem Bereich. Wichtig sind jedoch auch die SKOS-Richtlinien, welche eine einheitliche Sozialhilfepraxis garantieren. Darauf wird im folgenden Kapitel Bezug genommen.

7.1.1 SKOS-Richtlinien

Der Fachverband Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) entwickelte zusammen mit Kantonen, Gemeinden, Städten und privaten Organisationen Richtlinien für eine wirksame, fachliche und menschlich vertretbare Sozialhilfepraxis (vgl. SKOS 9, 2015). Die SKOS steht für ein Rahmengesetz zur Harmonisierung der Sozialhilfe auf Bundesebene ein. Dadurch soll die Existenzsicherung auf eine verbindliche und verankerte Grundlage gestellt werden und die Behörden sollen ein kantonsübergreifendes, vergleichbares System zur Verfügung haben (SKOS 5, 2011). Die Richtlinien erteilen Vorgaben zur Ausgestaltung, Berechnungsweise und Festlegung des Unterstützungsbudgets beim Bezug von Sozialhilfeleistungen. Dadurch sind

⁴⁵ Art. 8 Abs. 1 SHG bezieht sich auf das Sozialhilfegeheimnis: „Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.“

⁴⁶ Jugendliche sowie junge Erwachsene mit mehrfachen Schwierigkeiten erhalten individuelle Unterstützung und Begleitung. Gründe sind verschieden (ungenügende Motivation, mangelndes Sozialverhalten, zu wenig elterliche Unterstützung, gesundheitliche Probleme (Erziehungsdirektion Kanton Bern, 2015). Das Angebot richtet sich somit an Personen der Zielgruppe. Es kommt erst zum Einsatz, wenn andere Massnahmen auf der Stufe SEK II nicht zum Erfolg führen.

sie unverzichtbare Arbeitsinstrumente für Sozialdienste und -behörden. Im Kanton Bern kann den SKOS-Richtlinien eine besonders hohe Bedeutung angerechnet werden. Sie wurden im kantonalen SHG, in der SHV sowie den Rechtsprechungen verankert (SKOS 5, 2011). Die SKOS-Richtlinien (SKOS 2, 2014) werden in verschiedene Kapitel unterteilt:

- Voraussetzungen und Grundsätze
- Materielle Grundsicherung
- Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen
- Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten
- Rechtsgrundlagen
- Praxishilfen

Zudem hat die SKOS sieben Grundprinzipien festgelegt, welche auch Vorgaben zur Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten beinhalten. Die Prinzipien umfassen: Wahrung der Menschenwürde, Subsidiarität, Individualisierung, Bedarfsdeckung, Angemessenheit der Hilfe, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Leistung und Gegenleistung (SKOS 2, 2014, A.4-2). Bei der Subsidiarität ist wichtig zu wissen, dass die SKOS explizit die Möglichkeit der Selbsthilfe erwähnt: „Die hilfeschende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.“ (SKOS 2, 2014, A.4-2).

Die SKOS empfiehlt bei neuen Sozialhilfebeziehenden eine persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse ihrer Lebenssituation. Oberstes Ziel ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration in das berufliche und soziale Umfeld. Mit der hilfeschenden Person wird in der Regel ein Hilfsplan erarbeitet und darauf basierend ein auf ihre Situation zugeschnittenes Hilfsangebot vorgeschlagen. „Persönliche Fachberatung durch die Sozialhilfestelle oder andere spezialisierte Dienste - als Ergänzung zur materiellen Hilfe - sollte den Betroffenen während des gesamten Hilfsprozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zu nutzendes Angebot zur Verfügung stehen.“ (SKOS 2, 2014, A.4-3). In der Sozialhilfe sind die Fachpersonen zur Zusammenarbeit mit diversen anderen Stellen verpflichtet. Die Art und Form ist insofern in den SKOS-Richtlinien festgelegt, dass eine enge und intensive Zusammenarbeit verlangt wird (u.a. mit Berufsberatungsstellen, ALV, RAV, IV, kirchlichen und gemeinnützigen Stellen) (SKOS 2, 2014, D.4-3).

In der Sozialhilfe werden alle Sozialhilfebeziehenden individuell betrachtet. Dieses Prinzip der SKOS ist besonders im Hinblick auf die Zielgruppe wichtig - weshalb es nun genauer beleuchtet wird.

Individualisierungsprinzip

Die Sozialarbeitenden haben Handlungsspielraum und müssen sich an das Prinzip der Individualisierung halten. Sie sind beauftragt, wirtschaftliche, persönliche und soziale Situationen der Klientel abzuklären, was je nach Situation zeitintensiv ist. Besonders die Prüfung der Subsidiarität - welche in Kapitel 6.1 erwähnt wurde - kann dazu führen, dass sich Sozialarbeitende mit vielen Stellen und/oder Privatpersonen vernetzen müssen, damit allfällige Leistungen geltend gemacht werden können (vgl. SKOS 2, 2014, A.4-2). In Bezug auf die Zielgruppe hält die SKOS fest, dass bei Personen zwischen 18 und 25 Jahren eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien verlangt wird, was die SKOS mit der besonderen Lebenssituation der Betroffenen begründet: „(...) bei ihnen ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung abschliessen.“ (SKOS 2, 2014, H.II-I)

Die SKOS unterscheidet zwischen jungen Erwachsenen *ohne* und solche *mit* abgeschlossener Erstausbildung. Sie hält fest, dass junge Erwachsene ohne Erstausbildung nebst der Existenzsicherung zur Berufsausbildung zu motivieren sind. U.a., um Bildungslücken zu schliessen, sind Personen der gewählten Zielgruppe von Fachpersonen in der Sozialhilfe bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche zu unterstützen. Auch dann, wenn eine junge Person bereits erwerbstätig ist oder war. Bei den Personen der Zielgruppe sind die Eltern nach Möglichkeit frühzeitig in den Hilfsprozess einzubeziehen (vgl. SKOS 2, 2014, H.II-2). Jugendliche und junge Erwachsene brauchen aufgrund ihrer Lebenslage meist zusätzliche und spezielle Betreuung und Beratung (SKOS 5, 2011). Im nächsten Kapitel wird kurz auf das Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) eingegangen. Das für die Sozialhilfe-Praxis grundlegende Arbeitsinstrument enthält detaillierte Hinweise der gesetzlichen Bestimmungen und der Anwendung der SKOS-Richtlinien (GEF, 2013, S. 16).

7.1.2 BKSE-Stichwörter

Für die Sozialhilfe des Kantons Bern hat die BKSE im Auftrag der GEF ein Handbuch erarbeitet. In diesem ist die Ausrichtung der individuellen Sozialhilfe in diversen Stichworten geregelt und die SKOS-Richtlinien sind konkretisiert. Durch dieses Handlungsinstrument können die Rechtsgleichheit und -sicherheit in der wirtschaftlichen Grundversorgung gewährleistet und u.a. Praxiserfahrungen gesammelt werden (vgl. GEF 1, 2015).⁴⁷ Beim BKSE-Handbuch handelt es sich um eine Mischung aus verbindlichen Vorschriften sowie blossen Empfehlungen (Dubach, Rudin, Bannwart, Dutoit & Bischof, 2015, S. 15). Es enthält bestimmte Vorgaben für junge Erwachsene. Grundsätzlich gilt: Bei jungen Erwachsenen müssen besondere Massnahmen ergriffen werden. Ein konsequenter Netzwerkaufbau ist aus methodischer Sicht sofort

⁴⁷ Zusätzlich konnten dadurch mehr Transparenz geschaffen, Willkür verhindert sowie Entscheidungsgrundlagen für die Rechtsanwendung geliefert werden (GEF 1, 2015).

einzuweisen. Besondere Vorgaben hält das Handbuch ausserdem in den Bereichen Grundbedarf, Miete und Erwerbsunkosten fest (BKSE 1, 2014).⁴⁸ Somit wird die Zielgruppe dieser Thesis in den Richtlinien anders behandelt als Personen über 25 Jahren. Mit der Sozialhilfe verbundene Pflichten existieren für alle Sozialhilfebeziehenden, weshalb im nächsten Kapitel auf diese Thematik eingegangen wird.

7.1.3 Pflichten

Sozialhilfebeziehende haben während der gesamten Unterstützungszeit mehrere Pflichten einzuhalten (siehe unten Art. 28 SHG). Darüber wird die Klientel bei ihrer Anmeldung informiert. Sie müssen sich mit diesen einverstanden erklären, da sonst keine finanziellen Leistungen ausbezahlt werden.⁴⁹

Anhang 2 beinhaltet ein Beispiel eines Sozialhilfeantrages. In der Sozialhilfe werden rechtstaatliche Garantien eingehalten und die Würde der unterstützten Personen muss gewahrt werden. Es wird hier nicht detailliert auf die Rechte eingegangen. Die Pflichten, welche in Art. 28 SHG festgehalten sind, werden im Folgenden erläutert.

Art. 28 SHG

Pflichten

¹ Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

² Sie sind verpflichtet

a Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen,

b das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren,

c eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.

⁴⁸ Für junge Erwachsene ist der Grundbedarf angepasst, wenn sie mit ihren Eltern im selben Haushalt leben. Haben sie keine Erstausbildung, ist ihnen zuzumuten, bei den Eltern zu wohnen oder eine anderweitige günstige Wohngelegenheit (einfaches Zimmer, WG, Studentenheim, o.ä.) zu suchen. Nur wenn besondere Gründe vorliegen (z.B. eigene Kinder, medizinische Gründe) werden die Mietkosten für eine eigene Wohnung bewilligt. Wenn die Betroffenen arbeiten, haben sie Anspruch auf die Übernahme der effektiven Erwerbsunkosten (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung). Für junge Erwachsene bis 25 Jahren gelten jedoch tiefere Ansätze (BKSE 1, 2014).

⁴⁹ Sämtliche Pflichten werden jeweils im Erstgespräch erläutert, wobei es Sozialdienste untereinander ungleich handhaben, wie darüber informiert wird (Maurer & Ryter, 2013, S. 28).

Auskunfts- und Meldepflicht

Dem Sozialamt muss gemäss dem SHG wahrheitsgetreu über sämtliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft gegeben werden. Die Klientinnen und Klienten müssen während der Dauer der Unterstützung alle Veränderungen der persönlichen oder finanziellen Situation unverzüglich und unaufgefordert den zuständigen Sozialarbeitenden melden (Wirz, 2009, S. 12).⁵⁰ Wenn Betroffene nicht selbst Auskunft geben können, sind die Informationen gemäss Art. 8b Abs. 3 SHG bei Drittpersonen einzuholen.⁵¹ Somit sind Sozialarbeitende in einigen Fällen berechtigt, Auskünfte von Dritten (z.B. Ärzte, Arbeitgeber, Versicherungen) zu beschaffen, vorausgesetzt, die unterstützte Person erteilt eine entsprechende Vollmacht.

Mitwirkungspflicht

Wie bereits in vorangehenden Kapiteln (u.a. Kap. 6.2) erwähnt wurde, ist das oberste Ziel in der Sozialhilfe stets die berufliche und soziale Integration. Jede Person muss aktiv zu ihrer Integration beitragen, wie vorangehend in Art. 28 Abs. 2c SHG aufgezeigt wurde. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sollen durch die Klientinnen und Klienten selbst aktiv verbessert werden. Dazu gehören meist eine intensive Stellensuche, die Teilnahme an Arbeits- oder Bewerbungstrainings, an einem Beschäftigungsprogramm oder das Absolvieren einer Aus- oder Weiterbildung (vgl. Wirz, 2009, S. 12). Für arbeitslose Sozialhilfebeziehende bestehen im Kanton Bern in zehn verschiedenen BIAS-Programmen diverse Angebote.⁵² Für junge Erwachsene gibt es mittlerweile viele weitere Programme, welche Beratung, Beschäftigung, Begleitung in der Lehrstelle etc. anbieten (BKSE 6, 2013, S. 1).

Grundsätzlich gilt, dass Professionelle in Zusammenarbeit mit Sozialhilfebeziehenden einen Hilfeplan erarbeiten und ein zugeschnittenes Hilfsangebot vorschlagen, wie bereits in Kapitel 7.1.1 erwähnt wurde (SKOS 2, 2014, A.4-3). Diese Pflicht wird auch als Schadensminderungspflicht bezeichnet (Wisler, 2014, S. 8).

Diese Pflichten sind kritisch zu betrachten, wie u.a. Müller de Menezes (2012, S. 170) feststellt. Die Autorin weist darauf hin, dass „Angebote“ wie Arbeits- oder Beschäftigungsprogramme wegen der Mitwirkungspflicht nicht ohne Folgen ausgeschlagen werden können, da bei einer Absage Sanktionen folgen. Somit haben Betroffene eingeschränkte oder keine Wahlmöglichkeiten. Die Aushandlungsprozesse werden dadurch eingeschränkt. Bei einer Nichtbefolgung von Programmbesuchen, Kursen etc. werden Weisungen angedroht.

⁵⁰ Sozialhilfebeziehende müssen den Sozialdienst darüber informieren, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein Wohnungswechsel erfolgt, eine Erbschaft aussteht o.ä. (Wisler, 2014, S. 8).

⁵¹ Für Informationen, die gestützt auf besondere Bestimmungen nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den Sozialhilfebeziehenden zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein (Art. 8b Abs. 3 SHG).

⁵² Die BIAS (Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe) werden von der GEF bereitgestellt (GEF 2, 2015).

Weisungen

Für die Umsetzung von Massnahmen und um die Integration der Klientel zu erlangen, können Professionelle in der Sozialhilfe Weisungen erteilen und durchsetzen, wie oben in Art. 28 Abs. 2 SHG bereits ersichtlich wurde (vgl. Wirz, 2009, S. 12). Auch in Art. 27 Abs. 2 SHG sind diese festgehalten.⁵³ Eine Weisung kann z.B. regelmässige Besuche eines Arbeitsprogrammes, eine Anmeldung beim Berufsinformationszentrum beinhalten. Werden die Weisungen nicht eingehalten, führt dies grundsätzlich zu Sanktionen (vgl. Kap. 7.2.2). Sozialarbeitende können auch Auflagen (vgl. Anhang 3, S. 2) erteilen, sofern Klientinnen und Klienten sich nicht ausreichend um ihre Zielerreichung bemühen. Eine Auflage kann der verpflichtende Auftrag sein, an einem Bewerbungskurs in einem BIAS-Programm teilzunehmen.

Rückerstattungspflicht

Eine weitere Pflicht der Sozialhilfe, welche nach gelungener Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt eingefordert wird, ist die Rückerstattungspflicht. Auch wenn die SKOS den Sozialbehörden empfiehlt, aus dem späteren durchschnittlichen Erwerbseinkommen grundsätzlich keine Rückerstattungen geltend zu machen, müssen ehemalige Klientinnen und Klienten mit einer Rückforderung der Sozialhilfeleistungen rechnen. Mögliche Gründe sind ein verbessertes finanzielles Einkommen, bevorschusste Leistungen Dritter (Sozialversicherungsleistungen), eine grob selbstverschuldete Notlage oder unrechtmässiger Sozialhilfebezug. Auch wenn die Unterstützung durch falsche oder unvollständige Angaben widerrechtlich erwirkt wurde, werden bereits erbrachte finanzielle Leistungen zurückgefordert. Gegebenenfalls kann es zu einer strafrechtlichen Ahndung oder Anzeige kommen (vgl. Wirz, 2009, S.13 ff.; Wisler, 2014, S. 10). Es gibt Ausnahmen, in welchen das Gesetz eine Befreiung der Rückerstattung vorsieht.⁵⁴ Diese Pflichten sind, wie bereits erwähnt, mit Kontrolle und potenziellen Sanktionen verbunden, weshalb nachstehend darauf eingegangen wird.

7.2 Kontroll- und Sanktionssystem

Es gehört zu den Aufgaben der Sozialhilfeorgane dafür zu sorgen, dass ausschliesslich diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, welche tatsächlich Anspruch haben. Das Kontrollsystem soll die Wahrscheinlichkeit des Sozialhilfemissbrauchs möglichst gering halten. Gleichzeitig ist es Teil des Qualitätsmanagements (SKOS 7, 2010, S. 2). Ergänzend verfügt die Sozialhilfe auch über ein Zulagensystem. Die SKOS-Richtlinien bilden den Ausgangspunkt beider Systeme. Nachfolgend zeigen die Verfasserinnen positive Sanktionen auf, mit denen

⁵³ Art. 27 Abs. 2 SHG: Die Gewährung der Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.

⁵⁴ Die Befreiung von der Rückerstattungspflicht wird in Art. 43 Abs. 1 und 2 SHG geregelt, welcher besagt, dass die wirtschaftliche Hilfe, welche für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, nicht rückerstattet werden muss, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt.

Klientinnen und Klienten belohnt oder auch „bestraft“ werden können. Anschliessend wird auf das negative Sanktionsinstrument eingegangen, welches eine benachteiligende Wirkung hat.

7.2.1 Positive Sanktionen

Positive Sanktionen werden in Form von Zulagen an die Klientel ausbezahlt. Es handelt sich um Belohnungen für bestimmte Leistungen, welche über die verlangten Pflichten hinausgehen. Für bestimmte Zusatzleistungen belohnt zu werden, soll für die Klientel ein Anreiz sein, der sie motiviert. Laut SKOS sollen Anreize die Sozialhilfebeziehenden zu Eigenständigkeit motivieren, um bspw. eine Ausbildung zu beginnen oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.⁵⁵ Dabei kann jedoch wie Kapitel 2.3.2 aufzeigt *extrinsische* statt *intrinsische* Motivation entstehen. Die Zusatzleistungen, welche belohnt werden, sind z.B. Erwerbsarbeit, gemeinnützige Tätigkeit, Betreuung, berufliche und persönliche Qualifizierung (SKOS 2, 2014, A.4-3). Die Zulagen teilen sich auf in Einkommensfreibetrag, Integrationszulage und minimale Integrationszulage. „Den drei Leistungen mit Anreizcharakter ist im Kern ein fördernder bzw. belohnender Charakter zuzuschreiben: Sie honorieren besondere Anstrengungen und werden deshalb als verhaltensbezogene Leistungen zusätzlich zum sozialen Existenzminimum entrichtet.“ (Dubach et al., 2015, S. 3) Nachfolgende Abbildung 4 zeigt eine Übersicht der Zulagen sowie der SIL. Das Bild entstammt einer Studie, welche feststellt, dass MIZ und IZU unterschiedlich ausgerichtet werden. Ihre Ausrichtung ist gemeinde- und kantonsabhängig (Dubach et al., 2015, S. X). Damit Zulagen ihre Anreizfunktion entfalten, ist die Information der Klientel notwendig.

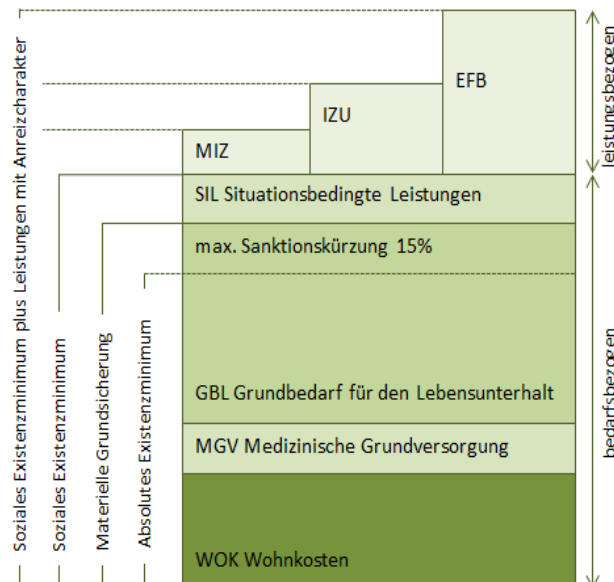


Abbildung 4. Systematik der materiellen Leistungen der Sozialhilfe. Nach Dubach et al., 2015, S. 11.

⁵⁵ Weitere Anliegen sind Chancengleichheit, Gewährleistung von Chancengerechtigkeit (diese dienen insbesondere IZU für Alleinerziehende und die MIZ), Förderung des Gemeinwohls (IZU) und Selbsthilfe, Einsparung von Sozialhilfeausgaben, Akzeptanz von Standards für die wirtschaftliche Sozialhilfe, Distinktion von erwünschten und unerwünschten Verhaltensweisen (Dubach et al., 2015, S. 12 f.).

Integrationszulage

Die Integrationszulage (IZU) erhalten Personen, welche sich nachweislich darum bemühen, ihre soziale und berufliche Integration zu verbessern. D.h. sie suchen konsequent eine Arbeits- oder Lehrstelle, arbeiten gemeinnützig oder besuchen ein Beschäftigungs- oder Integrationsprogramm. Wer eine anerkannte Ausbildung (Lehre oder Praktikum) absolviert, erhält ebenso eine IZU (BKSE 4, 2014). Im Kanton Bern wurde die IZU per 01. Januar 2014 von 300.- auf 100.- CHF herabgesetzt.⁵⁶ Dadurch ging für die Sozialarbeitenden ein wichtiger Handlungsspielraum verloren.

Minimale Integrationszulage

Wenn objektive Hintergründe vorliegen, warum die betroffene Klientel Voraussetzungen für eine IZU nicht erfüllen kann (bspw. Nichtteilnahme an Programmen wegen längerer, nachweisbarer Krankheit), richtet die Sozialhilfe eine minimale Integrationszulage (MIZ) aus. Es wird angenommen, dass selbst dann eine minimale Eigenleistung erbracht wird wie das Vorweisen eines Arztzeugnisses (vgl. BKSE 5, 2011).

Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag (EFB) betrifft die Zielgruppe nicht (oder lediglich am Rande) und wird deshalb nur kurz erklärt: Personen, welche im ersten Arbeitsmarkt tätig sind, erhalten einen EFB. Sie können von ihrem Erwerbseinkommen einen Teil (entsprechend dem Erwerbsspensum) behalten, welcher ihnen zusätzlich zu den finanziellen Leistungen der Sozialhilfe verbleibt (Dubach et al., 2015, S. 10).

Was die Wirkungen dieser Zulagen betrifft, so liegen in der Studie von Dubach et al. (2015) verschiedene Feststellungen vor. Bei den IZU fallen die Einschätzungen zur Anreizwirkung insgesamt eher positiv aus. Dahinter steht die Erfahrung, dass die Motivation z.B. zum Besuch eines Beschäftigungsprogramms bei vielen Sozialhilfebeziehenden geringer ist als die Motivation zur Aufnahme (oder Erweiterung) einer Erwerbstätigkeit. Die IZU kann deshalb eher einen entscheidenden Ausschlag geben. Dazu kommt, dass sich das Angebot an Einsatzmöglichkeiten viel besser steuern und bei Bedarf erweitern lässt als eine Arbeitsstelle.

Gemäss Dubach et al. (2015, S. X) wird die verhaltenssteuernde Wirkung der MIZ eher zurückhaltend beurteilt. Einige Sozialdienste vergeben sie aus Gerechtigkeitsüberlegungen und können es anschliessend als einfach zu handhabendes Sanktionsinstrument einsetzen. Wird dies so geregelt, tritt der Anreizcharakter ohnehin in den Hintergrund. „Bei der Belohnung von Eigenleistungen wird vermutet, dass das Erbringen ‚MIZ-relevanter‘ Tätigkeiten von allgemeinen Einstellungen und Möglichkeiten abhängt, die nicht durch bescheidene finanzielle Anreize aktiviert oder ersetzt werden können.“ (Dubach et al., 2015, S. X) Auf die Wirkungen von EFB

⁵⁶ Ausnahme: Alleinstehenden Elternteilen wird je nach familiärer Situation eine höhere IZU (200.- CHF) ausbezahlt.

gehen die Verfasserinnen nicht genauer ein.⁵⁷ Da die positiven Sanktionen aufgezeigt wurden, befassen sich die Verfasserinnen im kommenden Kapitel mit den negativen Sanktionen.

7.2.2 Negative Sanktionen

Liegt seitens der Klientel ein zurückliegendes oder anhaltendes Fehlverhalten vor oder werden Weisungen nicht befolgt, so muss die Sozialhilfe negative Sanktionen erteilen. Dies gilt auch für Fälle von zweckwidriger Verwendung.

Kürzungen

Bei Pflichtverletzungen oder selbstverschuldeter Bedürftigkeit kann gemäss Art. 36 SHG das Sozialhilfegeld gekürzt werden.⁵⁸ Wenn Zulagen (MIZ, IZU, EFB) oder SIL gestrichen werden, gibt die Befristung den unterstützten Personen die Gelegenheit, sich wieder kooperativ zu verhalten und die Auflagen zu erfüllen (BKSE 2, 2014). Wenn Klientinnen und Klienten jede Auskunft und Mitwirkung bei der Bedarfsberechnung verweigern oder eine zumutbare konkret zur Verfügung stehende Erwerbsarbeit wiederholt ablehnen, wird ihnen möglicherweise selbst das absolute Existenzminimum verweigert. In bestimmten, jedoch seltenen und konkret begründeten Fällen, wird die Sozialhilfe vollständig eingestellt. Zu einer zusätzlichen Strafanzeige kommt es, wenn Sozialhilfebeziehende die Behörde absichtlich täuschen, um ihnen nicht zustehende Leistungen zu erhalten (Wirz, 2009, S.12 ff.). Sanktionen sollen präventiv wirken und ehrliche Klientinnen und Klienten gemäss SKOS vor Stigmatisierung und Diskreditierung schützen (SKOS 7, 2010, S. 8).

Die oben genannten Sanktionen sind vorgegeben. Gemäss SKOS wird das Zulagensystem allgemein von Fachpersonen akzeptiert und geschätzt. Doch es bringt auch Nachteile mit sich. Ein problematischer Aspekt zeigt sich darin, dass Sozialarbeitende trotz objektiv erfüllten Kriterien teilweise Zulagen nicht auszahlen, wie sowohl die SKOS als auch Dubach et al. (2015) feststellen. D.h. es kommt auf die Haltung der zuständigen Fachperson und der zuständigen Leitung oder z.T. auch Behörde an (SKOS 8, 2009, S. 8). Hier ist wieder das Thema Macht und Kontrolle zentral, welches in vorherigen Kapiteln aufgegriffen wurde und hier detaillierter beleuchtet wird.

7.2.3 Kontrolle und Macht

Professionelles Handeln der Sozialarbeitenden strebt gemäss Gildemeister Veränderungen bei den Klientinnen und Klienten an - Soziale Arbeit ist somit unvermeidbar mit Beeinflussung

⁵⁷ Faktoren, welche die Wirkung des EFB begrenzen, sind: Begrenzte Arbeitsnachfrage der Wirtschaft, eine ohnehin grosse intrinsische Arbeitsmotivation der Sozialhilfebeziehenden, starke soziale Normen („Arbeitsgesellschaft“) und z.T. ein grosser Problemdruck, der keine Reaktion auf finanzielle Anreize zulässt (Dubach et al., 2015, S. X).

⁵⁸ In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden (BKSE 2, 2014). Die Kürzungen dauern maximal ein Jahr, müssen dem Fehlverhalten der Person immer angemessen sein und dürfen das absolute Existenzminimum gemäss Art. 36 SHG nicht berühren.

und Einmischung verbunden (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 70). Die vorangehenden Kapitel zeigten auf, dass Sozialarbeitende die individuellen Situationen der Klientel jeweils überprüfen müssen und je nach Situation negative oder positive Sanktionen folgen. Kontrolle ist oft vorhanden, wird jedoch kritisch betrachtet, wie folgendes Zitat aufzeigt: „Ja, man könnte böswillig pointiert behaupten, Soziale Arbeit leiste überhaupt keine Hilfe, sondern lediglich unterschiedliche Formen der Kontrolle.“ (Kraus, 2007, S. 97)

Dieser Autor hält jedoch fest, dass trotz der Schwierigkeit mit dem Doppelauftrag die Anteile an Hilfe und Kontrolle zu differenzieren sind, da die Leistungen der Sozialen Arbeit selten auf Kontrolle reduziert werden können. Denn viele Hilfsangebote beinhalten kontrollierende Momente, wobei eine kontrollierende Bemühung mit Hilfe verbunden sein kann (Kraus, 2007, S. 97). Auf diesen doppelten Auftrag, das sogenannte Doppelmandat, wird nochmals Bezug genommen.

Doppelmandat

Während dem Ausführen von Kontrollaufträgen handeln Sozialarbeitende stets in einem doppelten Auftrag, deshalb Doppelmandat (Hilfe und Kontrolle) oder z.T. auch Trippelmandat⁵⁹ genannt. Kähler (2005, S. 92) schreibt zum Pflichtkontext, dass die Rolle als Kontroll- und Unterstützungsperson von den Professionellen akzeptiert werden sollte. Dies kann helfen, einen Teil der Verantwortlichkeit abzugeben. Er folgert: „Je klarer das doppelte (oder mehrfache) Mandat angenommen wird, desto eher gelingt es der Fachkraft, dem Klienten gegenüber eine klare Position zu vertreten“ (Kähler, 2005, S. 93). Da Sozialarbeitende gemäss ihrem Auftrag eine kontrollierende Funktion einnehmen, müssen sie bspw. Weisungen durchsetzen, was teilweise auch gegen Widerstreben der Klientel geschieht. Somit befinden sich die Professionellen in einer Machtposition, was bereits in Kapitel 2.2.6 erklärt wurde. Hier wird nochmals auf die Macht von Sozialarbeitenden eingegangen.

Macht

Macht ist insofern „notwendig“, weil ohne Überlegenheit Prozesse der Unterstützung abbrechen würden. Denn ohne Wissens-, Kenntnis- oder Entscheidungsvorteile kann keine Hilfe angeboten werden. Zudem werden Sozialhilfebeziehende nicht gesetzlich gezwungen, zum Sozialamt zu gehen, da hierfür Entscheidungsfreiwilligkeit vorhanden ist.

Der Hilfeprozess im Setting Sozialhilfe beruht hier soziologisch betrachtet auf einem Fortbestehen von Ungleichheitsstrukturen. Dadurch wird Macht verfestigt, wobei die Klientenschaft diese Überlegenheit stets annimmt.

⁵⁹ Nebst dem Doppelmandat ergibt sich gar ein Trippelmandat und zwar dadurch, dass zwischen Auftraggeberin (Sozialdienst), Auftragnehmerin (Sozialarbeitende) und Klientel eine Triade besteht (vgl. Zobrist, 2012, S. 5).

Darauf haben Bourdieu und Passeron in der Theorie der symbolischen Gewalt hingewiesen (zit. nach Huxoll & Kotthaus, 2012, S. 9 f.).⁶⁰ Macht bietet die Möglichkeit für soziale Einflussnahme durch Sozialarbeitende auf die Lebens- und Verhaltensweise der Klientin oder des Klienten (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 75). Folgende vier Machtquellen sind in der Sozialhilfe charakteristisch:

- **Sanktionen:** In Bezug auf die Sozialhilfe entsteht gemäss Staub-Bernasconi diese Machtform dadurch, dass sie über ein knappes und begehrtes Gut verfügt, es jedoch der anderen Person vorenthält oder sie damit belohnt (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 75). Durch Androhung von Bestrafung und in Aussichtstellung von Belohnungen können Klientinnen und Klienten zu einem bestimmten Verhalten motiviert oder geführt werden. Es entsteht eine Abhängigkeit, die Sozialarbeitende in eine Überlegenheitsposition versetzt. Androhung von Sanktionen kann zu Widerstand und Rückzug der Klientel führen.
- **Legitimation:** Dabei ist die rechtmässige Macht von Sozialarbeitenden gemeint: Indem sie sich bei der Machtausübung auf Gesetze berufen, können sie legal auf Durchsetzungs-, Kontroll- und Sanktionsmittel zurückgreifen. Sie greifen in ihrer Rolle auf öffentliche Mittel zu und fällen Entscheide, wobei die Klientschaft bei Nichtakzeptieren von Entscheiden nur begrenzt Einfluss haben (z.B. Recht auf Einsprache), was für die sozialhilfebeziehende Person den Charakter einer Bestrafung oder aber Belohnung hat.
- **Identifikation:**⁶¹ Es handelt sich dabei um die wirksamste Form von Macht. Sie kann zur Veränderung kognitiver Strukturen (Einstellungen, Überzeugungen usw.) führen und somit zu verändertem Verhalten eines Menschen. Sie entsteht durch die Bewunderung für eine andere Person, welche grosse Attraktion auf Betroffene bewirkt. So auch den Wunsch, mit dieser in Beziehung zu stehen. Die Beziehung zur anderen Person dient als Motivationsquelle und Veränderungen werden auf einmal wünschenswert. Solche Bewunderung von Sozialhilfebeziehenden kann einer Fachperson gelten. Gemäss French und Raven sind sich beeinflussende Akteurinnen und Akteure der eigenen Macht

⁶⁰ In ihren wegweisenden Grundlagen einer *Theorie der symbolischen Gewalt* (1973) erkannten Pierre Bourdieu und Jean-Claude Passeron, dass keine "nackte" Gewalt notwendig ist, um Macht oder Ungleichheitsstrukturen zu verfestigen. Hierfür genügen eine Demonstration von Sprache, Symbolen des Status oder Geschlechts sowie die Annahme der Überlegenheit und Deutungshoheit der Akteurinnen bzw. Akteure durch das Gegenüber. Dieser Erklärungsansatz ist für die Soziale Arbeit von Bedeutung, weil dadurch ein kritisches Hinterfragen des vorgeblich partnerschaftlichen und gleichberechtigten Umgangs mit Hilfesuchenden und -bedürftigen möglich ist. Dies gilt auch in der Sozialhilfe, wo eine finanzielle Abhängigkeit besteht und die Klientel eher aus Pflichtgefühl am Setting teilnimmt.

Die Annahme einer *symbolischen Gewalt* als Mittel zur Verfestigung einer Überlegenheitsstruktur beinhaltet die Existenz einer strukturellen Unterlegenheit bei jener Bevölkerungsgruppe, die weder die Mittel noch den Status oder die Rolle der Durchsetzung ihrer Interessen verfügen. Der Gebrauch von Macht, Zwang und Pflicht, von der Deutungshoheit über die Richtigkeit von Erziehung, Lebensführung und Hilfebedarf bis zur Aufnötigung ambulanter Hilfen und der Einschliessung von Menschen ist in der Sozialen Arbeit üblich. Macht ist in diesem Sinne die Möglichkeit ihrer Inhaberinnen und Inhaber, Wirklichkeitsdeutungen vorzunehmen und entlang dieser Interpretation das Verhalten der Klientinnen und Klienten zu beeinflussen (vgl. Huxoll & Kotthaus, 2012, S. 9).

⁶¹ Identifikation wird hier verstanden als Hineinversetzung in eine andere Person sowie die Übernahme ihrer Eigenschaften und Verhaltensweisen (vgl. Müller de Menezes, 2012, S. 77).

selten bewusst. Auch der Person, welche den Wunsch nach Zugehörigkeit hat, ist dieser Vorgang meist unbewusst (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 77).

- **Expertentum:** Voraussetzungen für Macht durch wahrgenommenes Expertentum sind gemäss French und Raven Vertrauen zur Fachperson und ihre Glaubwürdigkeit (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 77). In der Folge kann die Klientel z.B. Einsicht in eine notwendige Veränderung gewinnen. Sozialarbeitende kennen fachspezifische Informationen im Normalfall besser als die Klientel. Zudem verfügen sie meist über höheren Status. Durch ihren Wissensvorsprung und weil die Klientel durch ihre belastende Situation geschwächt ist, wird laut Urban ihre Position gestärkt (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 77).

Macht entsteht durch verschiedene Quellen und daraus abgeleitet ist immer eine Asymmetrie vorhanden zwischen Sozialarbeitenden und der Klientel. Die damit verbundene Kontrolle wird im nächsten Abschnitt fokussiert.

Soziale Kontrolle in der Sozialhilfe

Gespräche in der Sozialhilfe sind immer von der Tatsache belastet, dass Sozialarbeitende ihre Klientel von Gesetzes wegen überprüfen müssen wie vorangehend und in den begrifflichen Grundlagen erklärt wurde. Die Soziale Arbeit hat das Ziel, Menschen zu integrieren, aber nach Heiner insofern den Auftrag, durch Interventionen die Sicherung oder Wiederherstellung gesellschaftlicher Normalzustände zu erreichen (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 70). Deshalb sind Interventionen notwendig, welche in Form von sozialer Kontrolle präventiv oder reaktiv erfolgen. Doch es handelt sich dabei oft um eine Illusion von Kontrolle, wie bereits in Kapitel 4.2.2 angedeutet wurde.

Mehrere sozialwissenschaftliche Analysen weisen auf die enge Verbindung von Hilfe und sozialer Kontrolle hin. Potenziell unruhige Gruppen werden sozial und politisch handhabbarer durch ihre Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung. Indem Ressourcen in der Gesellschaft verknappt werden, versucht die Politik indirekt das Verhalten von Personen innerhalb einer Gesellschaft zu steuern. In Bezug auf die Sozialhilfe bedeutet dies, dass das System erhalten bleibt, solange Klienten von Behörden abhängig sind. Dies lässt Sozialhilfe paradox erscheinen (Stark, 1996, S. 35). Deshalb wird die soziale Kontrolle in der Sozialhilfe oft auch als problematisch bezeichnet. Sozialhilfebeziehende reagieren unterschiedlich auf die Tatsache, dass sie „überprüft“ werden. Das Wissen, kontrolliert zu werden und vieles preisgeben zu müssen (persönliche, wirtschaftliche Lage), kann als Bedrohung erlebt werden (Kähler, 2005, S. 94). Wenn Unterstützung in der Umgebung oder am Ort administrativer Macht zum Einsatz kommt, ist bei ihr unterworfenen Klientel, mit inneren „Barrieren“ zu rechnen. Daraus folgt, dass Klientinnen und Klienten in Pflichtkontexten eine geringere Offenheit für Neuorientierungen oder Veränderungen aufweisen als in einem anderen (freiwilligen) Kontext (Grossmass, 2011, S.

186 f.). Sobald ein Klient die Sozialhilfe als Eingriff in die Autonomie empfindet, ist mit Widerstand zu rechnen oder damit, dass sich die Klientel verschliesst (Kähler, 2005, S. 94 f.).

Wichtig zu beachten ist auch, dass Kontrolle nicht nur gegenüber der Klientschaft stattfindet: Auch Sozialarbeitende sowie die Leitung werden kontrolliert. Die Sozialdienste werden regelmässig durch die Sozialbehörde kontrolliert.⁶² Diese übernimmt eine Controllingfunktion, d.h., sie muss stichprobenartig Dossiers prüfen und sich mit Ausnahmefällen befassen (Müller de Menezes, 2012, S. 34).

Dieser Abschnitt zeigt, dass Bedingungen für Sozialarbeitende vorgegeben sind. Sie haben die gesetzlichen Grundlagen zu erfüllen, weshalb der Spielraum und Möglichkeiten oft begrenzt sind (Müller de Menezes, 2012, S. 120). Die Rahmenbedingungen prägen die Organisation relativ stark. Auf weitere organisationsbedingte Strukturen wird im folgenden Kapitel eingegangen.

7.3 Organisationsspezifische Strukturen

Die Entwicklung der Sozialhilfe in den letzten Jahren ist durch viele Veränderungen geprägt. Die gewachsene Professionalisierung hat die aktuelle Situation der organisatorischen Abläufe und Strukturen der Sozialhilfe-Praxis mitbestimmt. Da diese die Umsetzbarkeit des Empowerments beeinflusst, werden diese Bereiche in den folgenden Kapiteln thematisiert.

7.3.1 Personelle Ressourcen

Während den vergangenen Jahren wurde eine stetig ansteigende Fallbelastung bei Sozialarbeitenden festgestellt.⁶³ Schon in den neunziger Jahren machten sich gemäss Fluder und Stremlow eine zunehmende Belastung und eine steigende Komplexität der Aufgaben bemerkbar. Aus diesem Grund können viele Abklärungen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S. 36). Die Dossierverteilung pro Kopf wird in der SHV vorgegeben, wobei die Fallbelastung je nach Sozialdienst unterschiedlich ist. Es sind die Gemeinden, welche über die Anzahl Dossiers je Fachperson entscheiden. In Art. 38a SHV wird die Richtgrösse für eine angemessene Belastung für eine Stelle pro Jahr angegeben: Pro 100 Anstellungsprozente gelten 80 bis 100 Fälle für ein Jahr als angemessen. Seit 2009 ist zudem für jede Vollzeitstelle eine 50-Prozent-Stelle Administration vorgesehen (vorher 30 Prozent). Der administrative Aufwand pro Fall stieg gegenüber früheren Jahren um 20 Prozent an (Müller de Menezes, 2012, S. 36). Knupfer, Vogel & Affolter halten fest, dass bei einer Befragung der SKOS die Hälfte der antwortenden Sozialarbeitenden angab, zu wenig personelle Ressourcen beim Sozialdienst zu haben (zit. nach Müller de Menezes, 2012, S.

⁶² Jede Gemeinde muss gemäss Art. 16 SHG über eine Sozialbehörde verfügen. Diese übernimmt strategische Aufgaben, welche von Gesetzes wegen übertragen werden wie z.B. Finanzierung, Bereitstellung von personellen und materiellen Ressourcen (GEF, 2013, S. 31).

⁶³ In der Sozialhilfe, d.h. allgemein in der Sozialen Arbeit werden Klientinnen und Klienten häufig als „Fall“ bezeichnet.

36). Zudem wurde in einer Befragung von Sozialdiensten bereits im Jahr 2007 festgestellt, dass bei einer hohen Belastung die Priorität bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe gesetzt wurde. Komplexe Fälle wurden tendenziell eher vernachlässigt. Zudem bleibt weniger Zeit für präventive Beratung und die Überprüfung von Zielvereinbarungen mit der Folge, dass die Erreichung der Wirkungsziele (vgl. Kap. 6.2) gefährdet ist (Müller de Menezes, 2012, S. 37). Auch die SKOS stellt fest, dass bei einer zu hohen Fallbelastung nicht nur präventive Möglichkeiten der Sozialdienste wie monatliche Beratungsgespräche reduziert werden, sondern dass auch Tatbestände von Missbräuchen nicht mehr im erwünschten Ausmass festgestellt und geahndet werden können (SKOS 7, 2010, S. 2). Statt einer langfristigen, reflektierten Intervention rücken immer mehr finanzielle Leistungen statt Beratungsgespräche in den Vordergrund. Nebst dem zeitlichen Druck im Praxisalltag stieg auch der Druck, die Kosten zu minimieren (Müller de Menezes, 2012, S. 37). Die BKSE stellte 2011 bei einer Leitungsbefragung fest, dass die Personalfuktuation bei den Sozialarbeitenden in öffentlichen Sozialdiensten im Vergleich zu anderen Berufsfeldern und Berufen sehr hoch ist (BKSE, 2011, S. 6).⁶⁴ Folgen von den ungenügenden personellen Ressourcen sind u.a. die Einführung von Sozialinspektoren,⁶⁵ weshalb in Kapitel 7.4. darauf eingegangen wird. In der Sozialhilfe sind viele Abläufe und Strukturen standardisiert, was nachstehend belegt wird.

7.3.2 Organisationsformen, standardisierte Strukturen und Abläufe

Aufgaben der Sozialhilfe wurden in Kapitel 6.1 erwähnt. Die Aufträge wie die finanzielle und persönliche Bedarfsabklärung, Antragsstellung, Beratungs- und Betreuungsarbeit werden meist standardisiert durchgeführt. Kleinere und mittlere Sozialdienste sind meist polyvalent organisiert, d.h. die Sozialarbeitenden arbeiten in beiden Fachbereichen (Sozialhilfe oder KES). Städtische Sozialdienste praktizieren oft eine Separierung: Die Fachpersonen arbeiten nur in einem Bereich (Sozialhilfe oder KES).⁶⁶

Die Sozialdienste haben stets einen gewissen Handlungsspielraum, was die Abläufe, Spezialisierungen, Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche zwischen Sozialarbeitenden und Sachbearbeitenden betrifft. Die vielen administrativen Tätigkeiten werden immer abgelegt und dokumentiert. Die Dokumentation und Erfassung von Klientinnen und Klienten wird jeweils in einem Klienten-Informationssystem festgehalten (z.B. im KLIB-net oder KiSS). Die Sozialarbeitenden sollten gemäss Vorgaben Telefonate, Aktennotizen, Briefe, Anträge usw. eintragen, wobei

⁶⁴ Die Umfrage ergab: „Die hohen Fallzahlen, die ansteigenden administrativen Aufgaben, die zunehmende Komplexität der Fälle, der politische und gesellschaftliche Druck macht den Sozialdienstleitenden Mühe (...). All dies wirkt sich auch auf das Personal aus: hohe Personalfuktuation, Schwierigkeit geeignete Mitarbeitende zu finden, Überlastung des Personals. Die Prognosen sind düster. Aufgrund des Leistungsabbaus bei den Sozialversicherungen und der wirtschaftlichen Krise wird eine weitere Fallzunahme befürchtet (...).“ (BKSE, 2011, S. 6)

⁶⁵ Das vor ein paar Jahren in Köniz lancierte Pilot-Projekt mit Sozialhilfeinspektoren erfuhr zuerst starken Widerstand seitens der Sozialarbeitenden. Die Zusammenarbeit erwies sich jedoch als dienlich, dass die Sozialinspektoren als Mittel zur Verfügung stehen, um in Verdachtsfällen etwas nachzuforschen und Sozialhilfemissbrauch aufzudecken (vgl. Christen, 2013, S. 17 ff.).

⁶⁶ In einigen Sozialdiensten ist eine weitere Differenzierung entstanden: Es gibt Teams, welche nur die Intake-Gespräche (Abklärungen) durchführen.

diese Standards stets abhängig sind von der Leitung der Sozialdienste (vgl. Müller, 2012, S. 32 f.). Dies zeigt wiederum die administrative Macht, welche Sozialarbeitende ausüben. Was die methodischen Grundlagen und Vorgehensweisen betrifft, sind die Leitungen der Sozialdienste frei. Folglich können verschiedene - wie z.B. lösungsorientierte oder systemische - Ansätze in den Gesprächen angewendet werden.

Bezüglich der Ausgestaltung eines Anmeldeverfahrens von neuen Klientinnen und Klienten gibt die SKOS Handlungsanleitungen. Bei einer Neuanmeldung wird durch standardisiertes Abfragen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z.B. Stipendien, ALV-Taggelder) sowie von Personalien u.v.m. die Bedürftigkeit ermittelt (vgl. SKOS 7, 2010, S. 4 f.; Anhang 2, S. 1 ff.). Nur so kann der Anspruch auf Sozialhilfe überprüft werden. Die Pflichten sind (je nach Sozialdienst mehr oder weniger) klar festgehalten und vorgegeben, d.h. es ist vorgegeben, unter welchen Bedingungen Leistungen ausbezahlt werden. So sind alle Einnahmen und Ausgaben monatlich zu belegen. Ohne Beleg (z.B. Lohnabrechnung, Rechnungskopie) erfolgen keine Auszahlungen (vgl. Antrag für Sozialhilfe, Anhang 2, S. 5).

Die Bereichsleiterin vom Sozialdienst Wohlen im Kanton Bern, B. Ryter, hält fest, dass eine transparente und vertrauensvolle Arbeitsbeziehung geschaffen werden soll (Maurer & Ryter, 2013, S. 28). Wie schon in Kapitel 7.1.3 erwähnt, muss beim Erstgespräch auf Rechte und Pflichten verwiesen werden. Zudem sollten eine Rollenklärung und das Informieren von möglichen Vorgehensweisen stattfinden, was auch Teile des Arbeitsbündnisses sind.

In der Sozialhilfe gehören u.a. Beratungskonzepte zu den Standards. Sie unterscheiden sich je nach Sozialdienst und dienen als Grundlage für die Klientenarbeit. Ausserdem helfen sie über den Rahmen der Zusammenarbeit sowie über das Vorgehen auszutauschen. Bei vielen Sozialdiensten - die Verfasserinnen vermuten, bei allen Sozialdiensten im Kanton Bern - wird nach dem Erstgespräch eine Situationsanalyse vorgenommen, um die Lebenssituation der Person zu erfassen und die bereits involvierten Stellen festzuhalten. Diese Arbeitsinstrumente, welche Situationsanalyse und Zielvereinbarungen beinhalten, tragen je nach Sozialdienst unterschiedliche Namen: Handlungsplan, Hilfeplan, Zusammenarbeitsvereinbarung o.ä. (vgl. Maurer & Ryter, 2013, S. 28; SKOS 2, 2014, A.4-3). Im Anhang 3 und 4 dieser Arbeit liegen zwei Beispiele solcher Dokumente zum besseren Verständnis vor. Das Aushandeln und Festlegen von zwei bis drei Zielen ist auch im SHG vermerkt.⁶⁷ Damit die Ziele erreicht werden können, müssen die Mittel dazu festgehalten werden sowie die Überprüfbarkeit, d.h. Indikatoren, wie die Ziele überprüft werden können (z.B. Arbeitsvertrag).

Ein Hilfe- oder Handlungsplan ist immer schriftlich festgehalten und kann verpflichtende Auflagen enthalten (vgl. Anhang 3). Dieses Arbeitsinstrument gibt eine Orientierung in der weiteren Zusammenarbeit und wird ein Jahr später evaluiert und von der Leitung kontrolliert (vgl.

⁶⁷ Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt (Art. 27 Abs. 2 SHG).

Maurer & Ryter, 2013, S. 29; Anhang 3, S. 2 f.; Anhang 5). Die weitere Zusammenarbeit verläuft je nach Sozialdienst unterschiedlich.⁶⁸ Aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen werden z.T. Gespräche auf 45 Minuten reduziert. Gespräche mit derselben Klientel finden je nach deren Situation ca. im Abstand von einem bis drei Monaten statt (vgl. Christen, 2013, S. 17 f.; Maurer & Ryter, 2013, S. 29).

Je nach Fall gehört gemäss SKOS zur Klientelarbeit eine vertrauensärztliche Abklärung betreffend Arbeitsfähigkeit und eine periodische Dossierkontrolle durch die politische Aufsichtsbehörde. In Verdachtsfällen werden Hausbesuche sowie Datenaustausche (z.B. mit Einwohnerdienst, Steuerbehörde) vorgenommen. Zudem dienen Arbeitsplätze zur Abklärung von Mitwirkungswille und Arbeitsfähigkeit (vgl. SKOS 7, 2010, S. 5). Verstärkte Kontrolle hat u.a. auch mit politischen Veränderungen zu tun, welche nachfolgend dargelegt werden.

7.4 Politische Einflüsse und Veränderungen

Während den vergangenen Jahren wurde die Sozialhilfe in den Medien zunehmend kritisiert. Bekannte Schlagwörter sind z.B. der oft zitierte Sozialhilfemissbrauch, die Überlastung der Fachpersonen, Sparmassnahmen oder der Legitimationsdruck. Die Sozialhilfe wird von vielen Medien als Kosten- und Problemursache dargestellt (Müller de Menezes, 2012, S. 38).

Festzustellen ist, dass der politische Druck in den letzten 10 Jahren stärker und das eigene Ermessen der Fachpersonen somit kleiner wurde. Die Zunahme an Kontrollen führt dazu, dass mehr Rechenschaft abgelegt werden muss (Christen, 2013, S. 17 f.). Zunehmend mehr herrscht die Forderung von politischer Seite, die Kosten der Sozialhilfe zu legitimieren sowie die Effizienz und die Wirksamkeit auszuweisen. Deshalb wird bei Fachpersonen oder Experten im Bereich Sozialhilfe von einer „Ökonomisierung“ gesprochen (Stremlow, 2008, S. 6). Eine politische Entscheidung war die Einführung des Bonus-Malus-Systems, welches u.a. Kosteneffizienz fordert.⁶⁹ Dieses System stellt die einzelnen Sozialdienste vor neue Herausforderungen und hat eine Zunahme von Kontrolle zur Folge (vgl. GEF 3, 2015). Auch die Einführung der Sozialhilfeinspektoren hat Einfluss auf die Sozialhilfe. Im Kanton Bern wurde die Einführung der Sozialinspektion am 1. Januar 2012 gesetzlich geregelt. Die Sozialinspektoren dienen der Missbrauchsprävention und haben die Aufgabe, Missbrauch von Sozialhilfegeldern zu verhindern (GEF 4, 2015).

⁶⁸ Maurer & Ryter (2013, S. 29) halten fest, dass die Ziele unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und innerhalb des sozialarbeiterischen Ermessensspielraums individuell ausgestaltet werden. Bei besonders schwierigen Situationen finden regelmässige Standortbestimmungen mit den Involvierten statt. Damit kann gewährleistet werden, dass die Ziele adäquat sind und die Interventionsplanung hilfreich (vgl. Ryter & Maurer, 2013, S. 29).

⁶⁹ Der Grosse Rat in Bern hat sich im 2009 für das Bonus-Malus-System entschieden, welches seit 2012 gesetzlich verankert ist. Ziel des Systems ist die Förderung der Kosteneffizienz in den Sozialdiensten. Die unterschiedlichen Sozialhilfekosten in den Sozialdiensten werden verglichen, wobei die Gemeinden bei grosser Abweichung vom Durchschnittswert mit einem Bonus bzw. mit einem Malus belegt werden. Dadurch werden Sozialdienste animiert, Strukturen und Prozesse zu überdenken sowie zu überprüfen, wo und wie Mittel effizienter eingesetzt und wie zusätzliche Einnahmen generiert werden könnten (GEF 3, 2015).

Art. 19a SHG

Sozialinspektorat

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt dafür, dass alle Sozialdienste im Kanton die Möglichkeit haben, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen abzuklären.

Art. 50a SHG

Sozialinspektion

1. Begriff und Voraussetzungen

Sozialinspektionen sind besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn

a der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und

b der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat.

Art. 50a SHG zeigt auf, in welchen Situationen Sozialinspektoren zum Einsatz kommen. Weitere Artikel legen Bestimmungen zur Sachverhaltsabklärung fest sowie zu Beweismitteln und Überwachung etc. (vgl. Art. 50b ff. SHG). Die Klientel hat immer das Beschwerderecht gemäss Art. 52 Abs. 1 SHG. Die Veränderungen haben einen grösseren Bürokratieaufwand zur Folge. Weil mehr Kontrolle gefordert wird, müssen von einzelnen Sozialarbeitenden u.a. mehr SIL-Anträge für die Klientenschaft erstellt werden. Früher konnte vieles zwischen „Tür und Angel“ vereinbart werden. Sozialarbeitende achten stärker auf die finanzielle Seite ihrer Klientel und sie arbeiten gewissenhafter, was die Budgets betrifft. Deshalb werden Betreuung und Beratung mehr und mehr von Verwaltung und Kontrolle verdrängt. Mehr als 50 Prozent der Arbeit ist administrativ, was von vielen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern als kaum zu bewältigen empfunden wird (Christen, 2013, S. 17 ff.).

Die Sozialhilfe bewegt sich zunehmend in einem Spannungsfeld zwischen Selbstverständnis und politisch-ökonomischen Anforderungen (Müller de Menezes, 2012, S. 178). Dieselbe Autorin kritisiert an dieser Veränderung, dass die Verknüpfung von Rechten mit Verhaltensanforderungen paternalistisch und Ausdruck einer bevormundenden Fürsorglichkeit ist. Bei der verstärkten Kontrolle sieht die Autorin die Gefahr, dass Dienstleistungsangebote des Sozialstaates primär der Durchsetzung von Verhaltenserwartungen hinsichtlich Eigenverantwortung, Lern- und Anpassungsbereitschaft dienen (Müller de Menezes, 2012, S. 169 ff.).

Aufgrund von ökonomischem Denken, welches Effizienz, Struktur und Zielerreichung in den Vordergrund stellt und die Tendenz hat, mehr Steuerung und Standardisierungen in die Soziale Arbeit einzuführen, gerät das sozialarbeiterische Handeln in Gefahr, dass Entscheidungen

durch wirtschaftliche Zwänge und Ziele bestimmt werden. Statt einer lebensweltorientierten Unterstützung wird sie vermehrt von strategischen Handlungen überlagert (Müller de Menezes, 2012, S. 150). Diese Tendenz Richtung ökonomisierter Sozialhilfe birgt viele Tücken und Gefahren in sich, welche angedeutet wurden. Eine detaillierte Ausführung ist an dieser Stelle nicht möglich, weil diese den Rahmen sprengen würde. Wie aufgezeigt wurde, ist die Sozialhilfe eine Organisation, welche stark strukturiert ist durch verschiedene Gesetze und Vorgaben. In Kapitel 7.5 folgt eine kurze Zusammenfassung dieser charakteristischen Merkmale.

7.5 Zusammenfassende Aufzählung der relevanten Merkmale

Die oben aufgeführten Regelungen verdeutlichen, welche Rahmenbedingungen die Sozialhilfe prägen. An dieser Stelle werden die für die Fragestellung relevanten Strukturen und Merkmale zusammengefasst.

- Die Sozialhilfe erfüllt einen gesetzlich verankerten Auftrag.
- Sie funktioniert nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- Die Sozialhilfe vertritt die Grundsätze „Fördern und Fordern“ sowie „keine Leistung ohne Gegenleistung“. Die Eigenverantwortung der Klientel steht im Zentrum.
- Die Wirkungsbereiche sind die Sicherung der Existenz, die Wahrung persönlicher Autonomie, berufliche und soziale Integration sowie tragende Lebensbedingungen.
- Der gesetzliche Rahmen der Sozialhilfe beinhaltet Ansprüche und Rechte, aber auch Pflichten der Klientel sowie der Sozialarbeitenden.
- Standardisierte Abläufe sowie die SKOS-Richtlinien und innerkantonale Vorgaben (BKSE-Stichworte) beeinflussen den Handlungsspielraum der Fachpersonen.
- Die Pflichten empfinden Sozialhilfebeziehende gemäss Wirz (2009, S. 12, f.) häufig als Druck von aussen.
- Durch politische Steuerung wurden in den letzten Jahren finanzielle und personelle Ressourcen reduziert.
- Hohe Fallzahlen führen zu geringen Zeitressourcen für die einzelnen Sozialhilfebeziehenden. Dadurch wird reflektiertes, offensives und langfristiges sozialarbeiterisches Handeln erschwert und immer seltener geleistet.
- Die Fallbelastung und die Komplexität der Fälle sind gestiegen, jedoch erkennen die Verfasserinnen keine Anpassung der personellen Ressourcen. In Anbetracht dessen können die SKOS-Richtlinien nicht immer nach Vorgaben eingehalten werden (z.B. ausreichende Unterstützung der Zielgruppe bei der Lehrstellensuche).
- Professionellen steht ein Sanktionssystem zur Verfügung, welches in der Praxis angewendet werden muss. Sozialarbeitende sollen zusätzliche Leistungen belohnen (IZU, MIZ), müssen jedoch auch konsequent handeln (finanzielle Kürzungen vornehmen),

wenn Klientinnen oder Klienten ein Fehlverhalten zeigen, d.h. ihre Pflichten nicht erfüllen. Der sozialarbeiterische Handlungsspielraum ist eingeschränkt durch die Strukturen und gesetzlichen Vorgaben.

- Die Sozialarbeitenden kontrollieren ihre Klientel und haben eine gewisse Macht (durch Sanktionen, Legitimation, Identifikation), welche sich auf die Klient-Sozialarbeiter-Beziehung auswirken kann.

Diese Einflüsse haben Auswirkung auf die methodische Arbeit und somit auf die Umsetzbarkeit des Empowerments mit der Zielgruppe. Im letzten Teil der Arbeit zeigen die Verfasserinnen auf, wie sich die genannten Faktoren auswirken und ziehen daraus ihre Schlussfolgerungen.

8. Schlussfolgerungen

Die übergeordnete Fragestellung dieser Bachelor-Thesis lautet:

Inwiefern beeinflusst der Sozialhilfekontext die Umsetzbarkeit von Empowerment in der Arbeit mit jungen Erwachsenen?

Zu Beginn der Arbeit haben sich die Verfasserinnen folgende Unterfragen gestellt, welche im Verlauf der Arbeit beantwortet wurden:

- Welche Voraussetzungen braucht es, um Empowerment umsetzen zu können?
- Welche empowerment-orientierten Strategien eignen sich in der Arbeit mit jungen Erwachsenen?
- Welche Rahmenbedingungen charakterisieren die Sozialhilfe im Kanton Bern?

In den folgenden Kapiteln gehen die Verfasserinnen auf die Beantwortung dieser Fragestellung ein.

8.1 Wirkung auf die Voraussetzungen einer Empowerment-Praxis

Die optimale Umsetzung von Empowerment bedingt gewisse Voraussetzungen. Die Verfasserinnen zeigen zunächst auf, inwiefern der Sozialhilfekontext mit seinen Strukturen und Rahmenbedingungen diese Voraussetzungen beeinflusst.

Wirkung auf strukturell-institutionelle Voraussetzungen

Eigene, persönliche Ressourcen und solche der Institution zu entdecken und weiter zu entwickeln, ist für Fachpersonen in der Sozialhilfepraxis aufgrund der hohen Fallbelastung kaum

möglich. Zusätzlich sind institutionelle Veränderungen leitungsabhängig. Um Veränderungen zu realisieren müssen stets die Gesetze des Kantons und Vorgaben des jeweiligen Sozialdienstes eingehalten werden.

Die SKOS-Richtlinien fordern eine „enge und intensive“ interdisziplinäre Zusammenarbeit. Durch die Zusammenarbeit mit diversen Stellen (u.a. wenn es um die Abklärung von subsidiären Leistungen geht) kann nicht überall eine verankerte Beziehungsebene verlangt werden. Änderungen von interinstitutionellen Abläufen sind womöglich den Fachpersonen gewünscht, können aber aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen und von einzelnen Sozialarbeitenden oder Diensten nur begrenzt geändert werden.

Was die Sozialhilfe als Institution betrifft, so kann in diesem Setting nie von Sanktionsfreiheit die Rede sein. Ein vertraulicher Umgang mit den Informationen (vgl. Kap. 5.1.1) ist nicht zwingend gegeben, da in gewissen Fällen die Sozialarbeitenden von der Schweigepflicht entbunden sind. Dies kann die Arbeitsbeziehung zwischen Klientel und Fachperson belasten.

Wirkung auf die Voraussetzungen bei Sozialarbeitenden

Eine offene Haltung, welche der Klientel Selbstaktualisierung und Entwicklung eigener Bewältigungsstrategien zutraut, wird durch die Kontrollfunktion der Professionellen oftmals untergraben. Sozialarbeitende können zwar eine geduldige Haltung einnehmen, müssen jedoch manchmal Druck auf die Klientel ausüben. Dies ist bedingt durch die stets von Sozialhilfeempfangenden verlangte Mitwirkungspflicht (Unterlagen bringen, Informationsweitergabe, Fristen einhalten etc.).

Wenn Professionelle mit dem Doppelmandat nicht den geeigneten Umgang finden, z.B. falls sie Mühe haben, die gesetzlichen Vorgaben und engen Handlungsspielräume zu akzeptieren, kann dies zu einer grossen Diskrepanz führen. Die Unvereinbarkeit von Vorgaben und persönlichen Einstellungen kann zu inneren Konflikten führen. Eine Folge davon wären Arbeitsunzufriedenheit und im Extremfall die Kündigung einzelner betroffener Sozialarbeitenden.

Wirkung auf den Aufbau einer Arbeitsbeziehung

Beim Empowerment werden Transparenz, Rollenklärung und Mitspracherecht verlangt. Auch die SKOS verlangt dies. Jedoch wird durch die Transparenzmachung der Pflichten und Kontrollinstrumente (Sanktionen, Sozialinspektion) Misstrauen gegenüber der Klientel impliziert. Da Vertrauen reziprok ist, misstrauen Sozialhilfeempfangende, die sich kontrolliert fühlen, womöglich der Fachperson. Solche Wechselwirkungen erschweren den Beziehungsaufbau. Dies geschieht auch, wenn die Klientel sich verschliesst oder Widerstand zeigt. Aufgrund der höchstens einmal pro Monat stattfindenden Gespräche, verzögert sich der Vertrauensaufbau.

Mit der Zielgruppe ist eine vertiefte Situationsanalyse für eine optimale Umsetzung von Empowerment unabdingbar, um passende und sinnvolle Ziele auszuhandeln. Eine detaillierte Erfassung der Lebenslage bedingt die nötige Zeit, welche aufgrund des administrativen Aufwandes eingeschränkt wird.

In der Sozialhilfepraxis können einzig die Teilziele mit den Klientinnen und Klienten ausgehandelt werden. Die übergeordneten Ziele (berufliche und soziale Integration) sind jedoch vorgegeben. Durch Klärung von Rahmen, Auftrag und Rolle wird zudem die Macht-Asymmetrie zwischen Sozialarbeitenden und Klientel betont. Hier ist die Art der Kommunikation der Fachperson ausschlaggebend.

Wirkung auf die Voraussetzungen der Klientel

Pflichten wirken insofern positiv, dass sie die Chance auf Partizipation erhöhen. Wenn sich dabei die innere Haltung der Klientel in die gewünschte Richtung ändert, baut sie ihren Widerstand ab. Doch selbst wenn die Klientel sich einbringt und teilhaben möchte (vgl. Kap. 5.1.4), kann dies im Sozialhilfekontext schwierig werden. Durch die begrenzten finanziellen Mittel und Vorgaben der BKSE-Stichworte können einige Wünsche und Ziele der jungen Erwachsenen nicht unterstützt werden (z.B. spezielle Ausbildungen, Freizeit). Das Ausloten des Handlungsspielraums, wie das Schreiben eines Fondsgesuches, wird vermutlich nicht immer ausgeschöpft, da dies (grossen) zeitlichen Mehraufwand für Sozialarbeitende zur Folge hat. Auch die unterschiedliche Handhabung der Sozialdienste von SIL-Anträgen beeinflusst den Handlungsspielraum. Nicht alle Sozialdienste verlangen für dieselben Kostenpunkte einen Antrag. Solche Abläufe nehmen Zeit in Anspruch und die Klientel kann nicht sofort handeln. Dadurch wird ihr Befähigungsvorgang auf eine *Teilnahme* reduziert.

Sozialarbeitende können in manchen Situationen die Verantwortung nicht oder nur teilweise der Klientel überlassen. Fristen müssen eingehalten (bspw. Stipendiengesuch) und Unterlagen überprüft werden, was die Eigenverantwortung und somit wiederum die Teilnahme einschränkt.

Zudem beeinträchtigen spezifische Richtlinien für die Zielgruppe (tieferer Grundbedarf, Miete etc.) ihre Mitbestimmung vor allem betreffend Aushandlungsprozessen und Kompromissfindung. Der „Eigensinn“ der Klientel kann nur begrenzt toleriert werden. Auch einschränkend in Bezug auf die Partizipation sind Weisungen (bei Fehlverhalten etc.). Dadurch wird Selbstbestimmung verringert. Selbstbefähigung wird durch die genannten Kontextbedingungen insofern beeinträchtigt, dass junge Erwachsene einen geringeren Beitrag leisten können.

Durch diese Fremdsteuerung wird erlernte Hilflosigkeit möglicherweise aufrechterhalten. Das Wissen, regelmässig Pflichten erfüllen zu müssen, deren Einhaltung überprüft wird, kann (vor allem bei psychisch Erkrankten) als Druck empfunden werden. Betroffene können darauf mit Überforderung, Widerstand oder Rückzug reagieren, was ihre Bereitschaft für Partizipation verringert.

8.2 Einflüsse auf die Strategien des Empowerments

Wie festgestellt wurde, hat der Sozialhilfekontext vorwiegend negative Auswirkungen auf die Voraussetzungen einer optimalen Empowerment-Praxis. Es wird in den folgenden Abschnitten gezeigt, inwiefern die Rahmenbedingungen auf die Empowerment-Strategien in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe Einfluss haben.

Einflüsse auf die Motivierende Gesprächsführung

Motivierende Gesprächsführung ist darauf ausgerichtet, innere Konflikte aufzuheben und intrinsische Motivationen zu fördern. Intrinsische Motivation wird in erster Linie durch Teilhabe gefördert, was wie angeführt begrenzt möglich ist. Kontrolle und Symbolik der administrativen Macht können bei der Klientel Angst und/oder Druck bewirken. Besonders Personen mit bestimmten psychischen Krankheiten (Posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen etc.) werden durch die vielen Informationen, Pflichten und Sanktionen eher passiver statt aktiver.

Mögliche negative Sanktionen lassen sie fremdbestimmt bzw. extrinsisch motiviert handeln. Die Erfahrungen von Wirz (2014, S. 26) bestätigen, dass extrinsische Motivation keine Nachhaltigkeit erreicht. Negative Sanktionen und deren Verhinderung durch extrinsisch motivierte Handlungen können zu (weiteren) inneren Konflikten führen, die durch diese Strategie eigentlich aufgehoben werden sollen. Erst wenn sich die Ziele mit der inneren Haltung der Klientel vereinbaren lassen, entfaltet die Motivierende Gesprächsführung ihre vorgesehene Wirkung. Wenn keine intrinsische Motivation zustande kommt, bleibt diese Strategie erfolglos. Sobald Klientinnen oder Klienten Widerstand zeigen, ist diese Strategie nur bedingt oder kaum möglich. In solchen Situationen ist die nötige Offenheit für Verhaltensänderungen nicht gegeben.

Einflüsse auf Ressourcenerfassung und -arrangement

Gemäss den SKOS-Richtlinien ist in der Sozialhilfe des Kantons Bern eine dem Ressourceninterview ähnliche Befragung der Klientel vorgesehen (Bedarfsabklärung, Zielformulierung). Die Verfasserinnen stellen fest, dass in der öffentlichen Sozialhilfe während Erst- und Zweitgesprächen zeitaufwändige Methoden wie „biografisches Erzählen“ kaum umgesetzt werden können. Dazu verkürzt der administrative Aufwand die übrige Gesprächsdauer zu stark.

Das Einhalten von Fristen etc. beeinträchtigt die Mobilisierung der Klientel insofern, dass anstelle von ihnen die Sozialarbeitenden aktiv werden. Auch was z.B. das Vernetzen von involvierten Stellen betrifft, wird das Vernetzen mit anderen Personen vermutlich vermehrt von Sozialarbeitenden gemacht statt von der Klientel. Denn in der Praxis ist ein effizientes, strukturiertes Handeln gefordert (vgl. Kap. 7.4).

Da aus der Perspektive der Sozialhilfe im Hinblick auf die berufliche Integration spezifische Ressourcen notwendig sind, bleiben andere (weiterhin) ungenutzt.

Einflüsse auf die Befähigung durch Wissensvermittlung

Die Klientel ist von Professionellen stärker abhängig, solange sie nicht selbst fähig ist, sich nötiges Wissen zu beschaffen. Laut den SKOS-Richtlinien und den BKSE-Stichworten ist in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe eine unterstützende Funktion bei der Lehrstellensuche, spezielle Betreuung und Beratung gefordert. Durch diese allgemein formulierte Aussage können sich die Arbeitsweisen von Sozialarbeitenden der verschiedenen Sozialdienste stark unterscheiden. Es liegt bei den Fachpersonen, die Klientel ausreichend zu informieren.

Bei manchen Personen der Zielgruppe ist es möglich, dass sie aufgrund ihrer Situation mit zu vielen Informationen überfordert sind. Bei der Weitergabe von Informationen ist es wichtig, dass die Klientel damit umgehen kann. Die Verfasserinnen stellen fest, dass gewisse Informationen, hilfreich sind und die Selbstbefähigung bzw. Empowerment-Prozesse der Klientel fördern.

8.3 Einflussreiche und übergreifende Faktoren

Den Verfasserinnen fällt auf, dass einige Faktoren des Kontextes stärkeren Einfluss auf die Umsetzung des Empowerments haben als andere. Sie beeinflussen das Konzept gesamthaft. Daher werden diese Einflüsse im folgenden Kapitel aufgezeigt.

Faktor Zeit

Zeitlichen Ressourcen sind für das Empowerment in vielerlei Hinsicht bedeutsam. Der klar vorhandene Zeitmangel in der Sozialhilfe ist begründet durch die hohe Fallbelastung. Die Verfasserinnen kommen zum Schluss, dass sämtliche Strategien bei optimaler Umsetzung zeitaufwändiger sind, als es die Praxis erlaubt. Die Zielgruppe weist oft ein grosses Defizit an Ressourcen auf (keine Ausbildung, Krankheit, problematisches privates Umfeld etc.). Deshalb wären häufigere Beratungs- und Vernetzungsgespräche angezeigt, insbesondere in der Anfangsphase. Durch die knappe Zeit kommen der Beziehungsaufbau und die intensive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu kurz. Nicht zuletzt wird vermutlich eine vertiefte Vor- und Nachbereitung der Gespräche beeinträchtigt. Auch eine regelmässige Auswertung betreffend der erreichten Selbstbefähigung und -wirksamkeit (vgl. Kap. 5.2.3) wird dadurch im Sozialhilfekontext unrealistisch.

Macht und Kontrolle

Die Asymmetrie des Machtgefälles zwischen Sozialarbeitenden und Klientel soll durch Empowerment ausbalanciert werden. Weil die strukturellen Muster sozialer Ungleichheit (tatsächliche Machtverteilung) jedoch unberührt bleiben (vgl. Kap. 4.2.2), ist das Ziel der Selbstbemächtigung vorwiegend eine Illusion. Selbstbefähigung bleibt in diesem Kontext eine subjektive Überzeugung von Kontrolle und ein Erleben von Gestaltungsvermögen. Denken, Handeln,

Selbst- und Weltwahrnehmung werden dadurch geprägt und Prozesse der Exklusion wiederholt (re)produziert (Herriger, 2014, S. 80).

Macht durch Identifikation ist ebenfalls hinderlich und müsste angesprochen werden. Denn durch diese Machtquelle machen sich Klientinnen und Klienten abhängig von der Fachperson. Es entsteht nicht die vom Empowerment erwünschte Selbstbemächtigung. Macht durch Expertentum führt dazu, dass der Status der überlegenen Person höher ist. Eine mögliche Folge ist, dass sich die Klientel geschwächt oder ausgeliefert fühlt.

Macht ist verbunden mit sozialer Kontrolle. Sanktionen können wie erwähnt zu Widerstand und reduzierter Offenheit der Klientel führen, was die Arbeitsbeziehung beeinträchtigt. Die Fachperson will in Empowerment-Prozessen ihrer Klientel etwas zutrauen und zumuten. Andererseits muss sie mahnen, Fristen einhalten und bei wiederkehrender Nichteinhaltung von Terminen etc. finanzielle Kürzungen vornehmen. Das Doppelmandat kann bei Sozialarbeitenden innere Konflikte auslösen, weil ihr Handeln sich nicht mit ihrer empowerment-orientierten Haltung vereinbaren lässt.

Politische Einflüsse

Durch politische Forderungen wird der Legitimationsdruck der Sozialhilfe stets grösser. Dies wirkt sich negativ auf die Empowerment-Praxis aus, weil Sozialarbeitende durch den administrativen Mehraufwand weniger Zeit für Gespräche mit der Klientel zur Verfügung haben. Ausserdem verstärken sich auch die Kontrollmassnahmen gegenüber der Klientel (u.a. durch Sozialarbeitende selbst oder von Sozialinspektoren).

Mehrere sozialwissenschaftliche Analysen weisen auf die enge Verbindung von Hilfe und sozialer Kontrolle hin (Dörner 1996, Foucault 1973, Mutz 1983 zit. nach Stark, 1996, S. 36). Gewisse Bevölkerungsgruppen werden sozial und politisch handhabbarer gemacht durch ihre Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung (vgl. Kap. 7.2.3). Indem Anreize angepriesen werden, geht die Sozialhilfe zu wenig auf die Motive und Bedürfnisse der Zielgruppe ein. Die Abkoppelung von Hilfestellung und Motiven entspricht jedoch nicht dem Empowerment.

Zusammenfassend stellen die Verfasserinnen fest, dass sich einige charakteristische Merkmale herauskristallisieren, die vorwiegend negativ auf die Umsetzbarkeit des Empowerments wirken: Die geringen zeitlichen Ressourcen, das Sanktionssystem, welches mit Macht verbunden ist, und die Mitwirkungspflicht. Diese Merkmale der Rahmenbedingungen wirken zu einem grossen Teil negativ auf die Voraussetzungen als auch auf die Strategien des Empowerments ein. Somit ist das Fördern der Selbstwirksamkeit und Selbstbefähigung durch sozialarbeiterisches Handeln beschränkt möglich. Die Verfasserinnen machen darauf aufmerksam, dass ein Leben in unserer Gesellschaft mit diversen Pflichten verbunden ist. In vielen Lebensbereichen (Arbeit, Schule, Freizeit) müssen Menschen Erwartungen und Pflichten erfüllen, damit ein (soziales) Zusammenleben aufrechterhalten bleibt.

Trotzdem ist festzustellen, dass einige Voraussetzungen für gelingendes Empowerment unangetastet bleiben. So ist jederzeit eine respektvolle, empathische Haltung von Sozialarbeitenden möglich oder das Verstehen von Anliegen der Klientel. Mit den Einschränkungen muss ein Umgang gefunden werden in der Praxis. Praxisrelevante Erkenntnisse und Konsequenzen für die Sozialhilfe werden im nächsten Kapitel aufgezeigt.

8.4 Erkenntnisse für die Praxis und mögliche Konsequenzen

Selbstbefähigung und Selbstwirksamkeit sind nicht leicht zu erreichen bzw. nicht so, wie es das Empowerment vorsieht. Daher folgern die Verfasserinnen mögliche Erkenntnisse und Konsequenzen auf drei Ebenen.

Mikroebene - Sozialarbeitende

Die Mikroebene betrifft Sozialarbeitenden und ihre Fähigkeiten. Hier kommen die Verfasserinnen zur Erkenntnis, dass Professionelle bestimmte Fach- und Methoden-Kompetenzen mitbringen müssen.

- Das Beherrschen der drei (oder weiteren) Empowerment-Strategien, insbesondere der Motivierenden Gesprächsführung.
- Eine transparente Arbeitsweise: Im gesamten Sozialhilfe-Team soll geklärt werden, was unter Transparenz verstanden wird. Dies dient der Gleichbehandlung der Klientel.
- Psychologisches Wissen (Entwicklungsaufgaben der Zielgruppe kennen und verstehen, Wissen über typische psychische Erkrankungen).
- Das Besitzen von interinstitutionellem Wissen und die Vernetzungsfähigkeit.

Wenn Sozialarbeitende diese Kompetenzen mitbringen, kann trotz beeinträchtigenden Faktoren empowerment-orientiert gearbeitet werden. Dies bedingt seitens der Leitungspersonen bei Sozialdiensten, dass sie die nötigen Schritte einleiten, damit sich die Sozialarbeitenden in Weiterbildungen, Kursen o.ä. das nötige Wissen und Kompetenzen aneignen. Für eine empowerment-orientierte Arbeitsweise in der Sozialhilfe-Praxis geben die Verfasserinnen folgende Empfehlungen ab:

- Nach einem ersten oder zweiten Gespräch sollte mit Sozialhilfebeziehenden eine Situationsanalyse vorgenommen werden, damit - auch wenn noch nicht detailliert - Ressourcen erfasst und arrangiert werden können. Dabei müssen sich Sozialarbeitende genügend Zeit nehmen. Das Thema Rollenklärung und die Mitwirkungspflicht sollen je nach Situation wiederholt besprochen werden.
- Wenn es für Klientinnen oder Klienten schwierig ist, über die eigene Biographie zu sprechen (Selbstreflexion), sollten Sozialarbeitende den Mut zu „kreativem“ Arbeiten

haben (z.B. zusätzlich eine Vertrauensperson der Klientel zum Gespräch einladen, wichtige Lebensbereiche von der Klientel selbst aufschreiben lassen). Bei psychisch labilen Menschen ist die Unterstützung durch Familie, Partnerschaft o.ä. wichtig (vgl. Kap. 5.2.2).

- Besonders wenn psychische Störungen oder ein Suchtverhalten vorhanden sind, muss dies in der Zielsetzung berücksichtigt werden. Es ist angezeigt, in der Zielsetzung zu nennen, wie die Klientel mit Rückschritten umgeht und mit welchen Mitteln sie die Ziele erreichen will. Auch die Zuständigkeiten sollen ganz klar sein.
- Teilziele und regelmässige Auswertungen sind sinnvoll, sie führen eher zu Selbstwirksamkeit. Kähler (2005, S. 71) sieht in diesem Vorgehen die Chance, aus der ungünstigen Ausgangslage herauszukommen, um dennoch ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend zu betrachten. Es muss jedoch immer auf die Situation der Klientin oder des Klienten eingegangen werden. Nicht mit allen Betroffenen ist eine allzu kreative Arbeit möglich.

Mesoebene - Sozialdienst und involvierte Institutionen

Bei aufwändigen Fällen sollte entsprechend ihrer Komplexität die Fallzahl reduziert werden, um einzelne Personen gezielter begleiten zu können. Im Praxisalltag sind eine tiefgründige Reflexion und ein Austausch mit Fachpersonen nicht immer (vertieft) möglich. Die nötigen Stunden Supervision sowie Intervision und ebenso der interinstitutionelle Fachaustausch wären aus Sicht der Verfasserinnen deshalb sinnvoll. Dies erweitert die Handlungskompetenz der Sozialarbeitenden und könnte langfristig gesehen die Stellenfluktuation auf Sozialdiensten reduzieren, da die Arbeitszufriedenheit der Sozialarbeitenden steigt.

Wenn Familien mit Jugendlichen in der Sozialhilfe sind, sollten Sozialarbeitende bei ihnen nötigenfalls eine präventive Arbeitsweise anwenden können. Weitere Stellen würden sich dadurch bereits nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit oder zumindest vor dem 18. Lebensjahr involvieren lassen. Klare Abläufe zwischen Institutionen (Schule, Schulsozialarbeit etc.) und mehr Zeitgefässe würden die Praxis erleichtern und eine empowerment-orientierte Arbeitsweise begünstigen. Damit in Gesprächen mehr Zeit für Empowerment-Strategien bleibt, wäre prüfenswert, ob eine interne oder externe Stelle geschaffen werden könnte. Zur Entlastung der Sozialarbeitenden würde diese in komplexen Fällen einen Teil der Administration übernehmen (bspw. IV-Anmeldung). Eine Idee wäre, ein sogenanntes „Subsidiaritäts-Prüfungssystem“ aufzugleisen.

Die Verfasserinnen stellen fest, dass zudem eine Änderung in den organisatorischen Abläufen und Strukturen sinnvoll wäre. Eine Möglichkeit dazu sehen sie in der Anfangsphase der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe. Anstelle von einem könnten zwei Intake-Termine (Abklä-

zungsgespräche) stattfinden, damit im Anschluss die zuständige Fachperson weniger administrative Aufgaben wahrnehmen muss. Es bleibt umso mehr Zeit, die aktuelle Situation der Klientel zu erfassen.

Makroebene - übergeordnete und strukturelle Ebene

Dies betrifft die Gesetzgebung, die Politik sowie das Professionsverständnis Sozialer Arbeit. Die Perspektiven von jungen Erwachsenen ohne Berufsausbildung sind prekär. Rascher Handlungsbedarf ist daher angezeigt. Die Verfasserinnen empfehlen ein Modell, wie es der Sozialdienst der Stadt Bern aufweist: mit eigenem Fachbereich für junge Erwachsene. Dies soll für die Sozialarbeitenden die Fallbelastung reduzieren. So würde sich die Chance auf Umsetzung von Empowerment erhöhen. Da solche Pilot-Projekte und Modelle von finanziellen und somit politischen Entscheiden abhängen, müsste auf gesellschaftlicher und politischer Ebene darüber diskutiert werden. Wenn rechtzeitig umfassend in die berufliche und soziale Integration der Zielgruppe investiert wird, hat dies nachhaltigen Charakter (u.a. im Sinne von: Bildung stärkt eine langfristige Integration). Auch weil junge Erwachsene gegenüber der restlichen Bevölkerungsgruppe in der Sozialhilfe einen vergleichsweise grösseren Anteil ausmachen, lohnen sich nachhaltige Konzepte.

9. Reflexion und weiterführende Fragen

Die Beantwortung der Fragestellung zeigt auf, dass in der Sozialhilfe verschiedene Strukturen und Bedingungen vorliegen, die sich negativ auf empowerment-orientiertes, methodisches Handeln auswirken. Die Ergebnisse lassen erkennen, dass mit der Zielgruppe sensibler gearbeitet werden sollte. Es ist schwierig, die vorliegenden Strukturen zu ändern, da die politischen Forderungen rauer geworden sind.

Kritisch betrachtet ist die öffentliche Sozialhilfe nicht per se ein „Ort der Integration“. Sie hat zwar den gesetzlichen Auftrag, wobei sie je länger je mehr in eine Verwaltungsinstitution driftet – sie bewegt sich vermehrt zwischen Armutsverwaltung und Professionalität.

In der Arbeit wurde aufgezeigt, dass oftmals vor allem die finanzielle Existenzsicherung im Vordergrund steht. Dies lässt vermuten, dass die Armut oder „Nicht-Integration“ daher eher aufrechterhalten wird. Besonders bei Personen, welche über mehrere Jahre Sozialhilfe beziehen.

Wie bereits erwähnt (vgl. u.a. Kap 2.2.1) fordert die Sozialhilfe eine berufliche und soziale Integration. Doch mit den vorherrschenden gesellschaftlichen und politischen Bedingungen kann die Sozialhilfe dieses Ziel nicht vollumfänglich erfüllen. Besonders in Anbetracht von politischen Forderungen im Kanton Bern, welche Sozialausgaben kürzen wollen, bleibt die Situation für die Zielgruppe weiterhin schwierig.

Ihre soziale und berufliche Integration bleibt weiterhin eine herausfordernde Aufgabe. Einerseits für die Soziale Arbeit sowie auch für andere Systeme wie die Wirtschaft und das Bildungssystem. Hier ist eine weiterführende Frage der Verfasserinnen, ob es Ziel sein soll, alle Personen einer Gesellschaft gemäss dem Auftrag der SKOS zu integrieren.

Bei der Auseinandersetzung mit Empowerment wurde den Verfasserinnen klarer, wie wichtig Transparenz ist, um Vertrauen und dadurch eine gute Arbeitsbeziehung mit der Klientel herzustellen. Auch wurde ihnen bewusster, dass professionelle Beziehungen von vielen weiteren Faktoren beeinflusst sind, welche es als Fachperson zu beachten gilt.

Nach Ansicht der Verfasserinnen ist sozialpolitisches Handeln angezeigt, was jedoch von Praxispersonen selten umgesetzt wird. Die Verfasserinnen sind sich bewusst, dass vor allem Personen der Zielgruppe unter politischen Veränderungen leiden (Einsparungen finanzieller Mittel, neue gesetzliche Vorgaben der Politik etc.). Die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern mit ihrem Anreizcharakter und Sanktionssystem lässt auf ein eindimensionales Menschenbild schliessen: Sozialhilfebeziehende sind durch finanzielle Mittel in die „gewünschte Richtung“ zu steuern. Ihnen werden allgemein geringe innere Motivation und wenig Selbstentfaltungspotenzial unterstellt. Eine solche Annahme ist mit Misstrauen verbunden. Vermutlich wird vergessen, dass bei vielen Sozialhilfeempfangenden, insbesondere aus der Zielgruppe, durch finanzielle Anreize nicht viel bewirkt werden kann. Finanzielle Mittel fördern eher extrinsische Motivation. Somit wird in der Sozialhilfe die innere Haltung von jungen Klientinnen und Klienten zu wenig berücksichtigt. Ohne Sanktionen fallen die Betroffenen meistens wieder in ihr altes Verhaltensmuster zurück. Wenn bisher kaum Selbstbefähigung und Selbstwirksamkeit vorhanden war, müssen Fachpersonen anders vorgehen, um Verhaltensmuster zu ändern. Hier ist der Empowerment-Ansatz mit seiner Langzeitperspektive sinnvoll. Ebenso die Begleitung, welche in der öffentlichen Sozialhilfe jedoch zu wenig umgesetzt werden kann. Eine innere Haltung kann im Laufe der Zeit geändert werden, aus Sicht der Verfasserinnen jedoch nicht innerhalb eines „erzwungenen“ Arbeitsprogramms, Motivationssemesters o.ä. Den Verfasserinnen ist bewusst, dass es Menschen gibt, die eine berufliche Integration (in ein kapitalistisches System) nicht anstreben, möglicherweise weil sie diese für unnötig oder gar ablehnend halten, vor allem in diesem Lebensabschnitt.

Die Sozialhilfe steht folglich vor vielen herausfordernden Aufgaben. Ihre Rahmenbedingungen müssten verändert werden, damit das Empowerment-Konzept besser oder gar optimal umgesetzt werden kann. Die Verfasserinnen stellen als Gedankenanstösse für die Praxis und allenfalls weiterführende Forschungsfragen folgende Thesen auf:

1. Die Zielgruppe hatte zwischen 15 und 18 Jahren zu wenig unterstützende Begleitung, um trotz ihrer Lebenslage eine Ausbildung abzuschliessen. Mit einer besseren und engeren Begleitung nach Abschluss der 9. Klasse durch Fachpersonen (Jugend- oder

Schulsozialarbeit) oder Freiwilligen könnte die berufliche Integration eher gewährleistet werden.

2. Die Sozialhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, bei Familien mit Kindern im Jugendalter präventiv zu arbeiten. Durch mehr präventive Arbeit - insbesondere Vernetzung - könnte die berufliche und soziale Integration verbessert werden.
3. Damit ein „Drehtüreffekt“ bei Sozialhilfebeziehenden verhindert werden kann, wäre möglicherweise eine „Nachbetreuung“ nach Ablösung von der Sozialhilfe sinnvoll. Eine weiterführende Begleitung würden Empowerment-Prozesse weiterhin fördern.

Für das eigene Handeln haben die Verfasserinnen wichtige Erkenntnisse mitgenommen und können die Schlussfolgerungen in die Praxis miteinbeziehen. Eine direkt umsetzbare Konsequenz ist ihres Erachtens das vermehrt präventive Handeln. Die aus der Arbeit resultierenden Fragen werden sie in ihre Praxisorganisation mitnehmen.

10. Quellenverzeichnis

10.1 Abbildungen

Abbildung 1 Dubach, Philipp; Guggisberg, Jürg & Stutz, Heidi. (2009). *Junge Erwachsene in der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/themendossiers/bildung/junge-erwachsene/>

Abbildung 2 Dubach, Philipp, Guggisberg, Jürg & Stutz, Heidi. (2009). *Junge Erwachsene in der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/themendossiers/bildung/junge-erwachsene/>

Abbildung 3 Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (Hrsg.). (2013). *Wegleitung für Sozialbehörden*. Bern: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt.

Abbildung 4 Dubach, Philipp, Rudin, Melania, Bannwart, Livia, Dutoit, Laure & Bischof, Severin. (2015). *Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien. Schlussbericht* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/themendossiers/bildung/junge-erwachsene/>

10.2 Literaturquellen

- Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.
- Bamberger, Günter G. (2010). *Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch* (4., vollst. und überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Barber, Bernhard. (1983). *The Logic and Limits of Trust*. New York: New Brunswick.
- Berk, Laura E. (2004). *Entwicklungspsychologie* (3., akt. Aufl.). München: Pearson Studium.
- Brockmann, Eva & Lenz, Albert. (2011). Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern. Psychoedukation als spezifischer Schutzfaktor zur Stärkung der individuellen und familiären Resilienz. In Albert Lenz (Hrsg.), *Empowerment. Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis* (S. 101-120). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Burkhardt, Rahel & Steiner, Annelies. (2011). *Vertrauensbildung im Kontext des Anreizsystems der Sozialhilfe*. Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Caduff, Raymond. (2007). *Schweizer Sozialhilfe auf dem Prüfstand. Eine kritische Analyse aus sozialetischer Sicht*. Zürich: Rüegger.
- Caspari, Cornelia. (2011). Gemeinsame Entscheidungsfindungen bei der Therapie von Brustkrebs. In Albert Lenz (Hrsg.), *Empowerment. Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis* (S. 79-100). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Christen, Ursula. (2013). Die Inkassostelle, der lästige Dienstleister. Die Freuden und Leiden einer Einzelkämpferin. *Sozial Aktuell*, 4, 17-19.
- Conen, Marie-Luise. (2012). Zur Hilfe gezwungen. *Sozial Aktuell*, 10, 13-14.
- Engel, Frank, Nestmann, Frank & Sickendiek, Ursel. (Hrsg.). (2004). *Das Handbuch der Beratung. Band 1. Disziplinen und Zugänge*. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Foucault, Michel. (1994). Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. In Martina Huxoll & Jochen Kotthaus (Hrsg.). *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe* (S. 33-34). Weinheim: Beltz Juventa.
- Frauenknecht, Sabine. (2012). Essstörungen. In Klaus Lieb, Sabine Frauenknecht & Christoph Wewetzer (Hrsg.). *Intensivkurs Psychiatrie und Psychotherapie* (7., grundl., überarb. und erw. Aufl.) (S. 347-359). München: Elsevier, Urban und Fischer.

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (Hrsg.). (2013). *Wegleitung für Sozialbehörden*. Bern: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt.
- Glückler, Johannes. (2004). *Reputationsnetze. Zur Internationalisierung von Unternehmensberatern. Eine relationale Theorie*. Bielefeld: transcript.
- Graf, Yolanda. (2012). Beziehungsarbeit ist das A und O. *Sozial Aktuell*, 2, 23-33.
- Grossmass, Ruth. (2011). Beratung in Zwangskontexten - geht das? In Albert Lenz (Hrsg.), *Empowerment. Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis* (S. 183-201). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Herriger, Norbert. (2010). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (4. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Herriger, Norbert. (2014). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. (5. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hurrelmann, Klaus & Quenzel, Gudrun. (2013). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* (12., korr. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Janssen, Christian, Borgetto, Bernhard & Heller, Günther. (Hrsg.). (2007). *Medizinsoziologische Versorgungsforschung. Theoretische Ansätze, Methoden, Instrumente und empirische Befunde*. Weinheim: Juventa.
- Kähler, Harro D. (2001). *Erstgespräche in der sozialen Einzelhilfe* (4., überarb. und erw. Aufl.). Freiburg i. B.: Lambertus.
- Kähler, Harro D. (2005). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. München: Ernst Reinhardt.
- Keller, Josef A. (1981). *Grundlagen der Motivation*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Lenz, Albert. (2002). Empowerment und Ressourcenaktivierung - Perspektiven für die Psychosoziale Praxis. In Albert Lenz & Wolfgang Stark (Hrsg.), *Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation* (S. 101-109). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Lenz, Albert. (2011). Die Empowermentperspektive in der psychosozialen Praxis. In Albert Lenz (Hrsg.). *Empowerment. Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis* (S. 13-38). Tübingen: dgvt-Verlag.

- Loth, Wolfgang. (2011). *Klinische Kontrakte entwickeln - Gemeinsames Anstiften von Sinn*. In Albert Lenz (Hrsg.), *Empowerment. Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis* (S. 136-160). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Luhmann, Niklas. (1997). *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. In Martina Huxoll & Jochen Kotthaus (Hrsg.). *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe* (2 Bände) (S. 37-41). Weinheim: Beltz Juventa.
- Luhmann, Niklas. (2001). Vertrautheit, Zuversicht, Vertrauen: Probleme und Alternativen. In Martin Hartmann & Claus Offe (Hrsg.), *Vertrauen. Die Grundlagen des sozialen Zusammenhalts* (S. 143-160). Frankfurt: Campus.
- Hartmann, Martin (2001). Einleitung. In Martin Hartmann & Claus Offe (Hrsg.), *Vertrauen. Die Grundlagen des sozialen Zusammenhalts* (S. 143-160). Frankfurt: Campus.
- Miller, Scott D., Duncan, Barry L. & Hubble, Mark A. (2005). Outcom-informed clinical work. In John C. Norcross & Marvin R. Goldfried (Hrsg.), *Handbook of psychotherapy integration* (2. Aufl.) (S. 84-102). New York: Oxford University Press.
- Müller, Burkhard. (2005). Hilfe. Hilfe als Leitkategorie. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (S. 418-422). Weinheim: Juventa.
- Müller, Burkhard. (1991). *Die Last der grossen Hoffnungen: methodisches Handeln und Selbstkontrolle in sozialen Berufen* (2., überarb. Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Müller, Hans. (2012). Der Blick in den Spiegel. Eine einführende Reflexion des sozialarbeiterischen Umgang mit Macht und Zwang. In Martina Huxoll & Jochen Kotthaus (Hrsg.), *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Müller de Menezes, Rahel. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Noack, Winfried. (2010). Beratung gefährdeter Jugendlicher der sozialen Unterschicht. *Soziale Arbeit*, 2, 58-64.
- Nolting, Hans-Peter & Paulus, Peter. (2009). *Psychologie Lernen. Eine Einführung und Anleitung* (10. Aufl.). Weinheim: Beltz.

- Plener, Paul L. & Fegert, Jörg M. (2012). *Psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters*. In Harald J. Freyberger, Wolfgang Schneider & Rolf-Dieter Stieglitz (Hrsg.), *Kompendium. Psychiatrie. Psychotherapie, Psychosomatische Medizin* (vollst., überarb. und erw. Aufl.) (S. 363-377). Bern: Hans Huber.
- Quindel, Ralf. (2002). Psychosoziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. In Albert Lenz & Wolfgang Stark (Hrsg.), *Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation* (S. 129-138). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Remschmidt, Helmut, Schmidt, Martin & Poustka, Fritz. (Hrsg.). (2006). *Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen*. Bern: Hans Huber.
- Röh, Dieter. (2006). Überlegungen zu Paradoxien des Empowerments. Möglichkeiten und Grenzen der Praktikabilität von Empowermentmodellen am Beispiel sozialpsychiatrischer Arbeit. In Susanne Dungs, Uwe Gerber, Heinz Schmidt & Renate Zitt (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch* (S. 359-369). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Rössler, Wulf & Lauber, Christoph. (2013). Empowerment. In Wulff Rössler & Kawohl Wolfram (Hrsg.), *Soziale Psychiatrie. Das Handbuch für die psychosoziale Praxis. Band 2: Anwendung* (S. 352-363). Stuttgart: Kohlhammer.
- Roth, Thomas. (2007). *Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Integration und sozialer Kontrolle*. Goldswil: Eigenverlag.
- Sanchez, Olivia Maria. (2010). *Empowerment in der Sozialhilfe im aktivierenden Sozialstaat*. (unveröffentlichte Bachelor-Thesis). Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Schäuble, Sibylle & Dalcher, Marco. (2003). *Die Basler Sozialhilfestudie zur Armut von jungen Erwachsenen. Teil 3, Coaching von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe. Möglichkeiten und Grenzen*. Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel: FHS-BB.
- Schläppi, Sabine. (2014). Hilfe zur Selbsthilfe bei psychischen Erkrankungen. *ZESO*, 4, 32-33.
- Schmid, Walter. (2006). Sozialarbeit und Eigenverantwortung: Das Empowerment-Konzept. In Caritas (Hrsg.), *Sozialalmanach. Schwerpunkt: Eigenverantwortung*. Luzern: Caritas-Verlag.

- Schneider, Klaus & Schmalt, Heinz-Dieter. (2000). *Motivation* (3. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Schwarzer, Ralf. (2004). *Psychologie des Gesundheitsverhaltens. Einführung in die Gesundheitspsychologie* (3. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Sperlich, Stefanie. (2009). *Verringerung gesundheitlicher Ungleichheit durch Empowerment. Empirische Analyse der Gesundheitseffekte für sozial benachteiligte Mütter*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Staub-Bernasconi, Silvia. (1996). Soziale Probleme - Soziale Berufe - Soziale Praxis. In Maja Heiner (Hrsg.), *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit* (3. Aufl.). Freiburg i. B.: Lambertus.
- Stark, Wolfgang. (1996). *Empowerment. Neue Handlungskompetenzen in der psychosozialen Praxis*. Freiburg i. B.: Lambertus.
- Stark, Wolfgang. (2004). Beratung und Empowerment - empowerment-orientierte Beratung? In Frank Nestmann, Frank Engel & Ursel Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung. Band 1. Disziplinen und Zugänge* (S. 535-546). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Strahm, Rudolf. (2012). Was die Arbeitslosenquote über unser Bildungssystem sagt. In Peter Halblützel (Hrsg.), *Kritik aus Liebe zur Schweiz. Kolumnen und Analysen zu Politik und Wirtschaft*. Bern: Zytglogge.
- Tsirigotis, Cornelia. (2011). Empowermentprozesse anregen - fördern - begleiten. In Lenz, Albert (Hrsg.), *Empowerment. Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis* (S. 161-182). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Wagenblast, Sabine. (2004). *Vertrauen in der sozialen Arbeit. Theoretische und empirische Ergebnisse zur Relevanz von Vertrauen als eigenständiger Dimension*. Weinheim: Juventa.
- Wagner, Sandra J. (2005). Workshop „Soziale Arbeit mit Jugendlichen“. In Ernst Engelke, Konrad Meier, Erika Steinert, Stefan Bormann & Christian Spatscheck (Hrsg.), *Forschung für die Praxis. Zum gegenwärtigen Stand der Sozialarbeitsforschung* (S. 110-113). Freiburg i. B.: Lambertus.
- Wirz, Jeanine. (2014). Das Anreizsystem in der Sozialhilfe. *Sozial Aktuell*, 5, 26-27.

Wisler, Annette. (2014). *Rechte und Pflichten der unterstützten Personen*. Handout der Vorlesung „Sozialhilfe“ vom 6. März 2014. Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.

Wyssen-Kaufmann, Nina. (2013). *Beziehungs- und Prozessgestaltung: das Arbeitsbündnis*. Handout der Vorlesung „Theorie II“ vom 12. Januar 2012. Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit

Zimbardo, Philipp & Gerrig, Richard J. (2003). Leistungsmotivation. In Siegfried Hoppe-Graff & Irma Engel (Hrsg.), *Psychologie* (7., neue und letzte, bearb. Aufl.) (S.436-440). Berlin: Springer.

10.3 Internetquellen

Autonomie. (2013). *Duden*. Abgerufen von <http://www.duden.de/rechtschreibung/Autonomie>

Autonomie. (2015). *Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik*. Abgerufen von <http://lexikon.stangl.eu/1158/autonomie/>

Avenir Social. (2015). *Avenir Social* [Website]. Abgerufen von http://www.avenirsocial.ch/de/p420099_43.html

Bangerter, Marcel. (2008). *Empowerment mit Stellensuchenden* [PDF]. Abgerufen von <http://www.impulsb.ch/besonderes/publikationen.html>

Beckermann, Ansgar. (2005). *Haben wir einen freien Willen?* Abgerufen von <http://www.philosophieverstaendlich.de/freiheit#positionen>

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutz. (2011). *Umfrage bei den Leitungspersonen der Sozialdienste im Kanton Bern* [PDF]. Abgerufen von <http://www.bernerkonferenz.ch/aktuelle-informationen.html>

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 1. (2014). *BKSE - Junge Erwachsene* [Website]. Abgerufen von <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/junge-erwachsene/>

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 2. (2014). *BKSE - Kürzungen* [Website]. Abgerufen von <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/kuerzungen/>

- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 3. (2011). *BKSE - Zulagen* [Website]. Abgerufen von <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/zulagen/>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 4. (2014). *BKSE - Integrationszulage* [Website]. Abgerufen von <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/integrationszulage-izu/>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 5. (2011). *BKSE - minimale Integrationszulage* [Website]. Abgerufen von <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/minimale-integrationszulage-miz/>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 6. (2013). *Projekte für Jugendliche und junge Erwachsene ausserhalb BIAS* [PDF]. Abgerufen von <http://www.bernerkonferenz.ch>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (2011). *BKSE - Stationäre Aufenthalte* [Website]. Abgerufen von <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stationaere-aufenthalte/>
- Dubach, Philipp, Guggisberg, Jürg, Stutz, Heidi. (2009). *Junge Erwachsene in der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/themendossiers/bildung/junge-erwachsene/>
- Dubach, Philipp, Rudin, Melania, Bannwart, Livia, Dutoit, Laure & Bischof, Severin. (2015). *Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien. Schlussbericht* [PDF]. Abgerufen von http://www.buerobass.ch/projekte_d.php?id_subkern=13
- Erziehungsdirektion Kanton Bern. (2015). *Case Management Berufsbildung* [Website]. Abgerufen von <http://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsberatung/case-management.html>
- Fondation gad Stiftung. (2015). *Gemeinsam unterwegs* [Website]. Abgerufen von <http://www.gad.ch/>
- Froidevaux, Aline & Weber, Markus. (2003). *Motivationssemester (SEMO). Bericht 1999 – 2002* [PDF]. Abgerufen von http://www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Bericht/e_semo_rapport99-02_d.pdf
- Empowerment. (2015). *dict.cc Deutsch-Englisch-Wörterbuch*. Abgerufen von: <http://www.dict.cc/englisch-deutsch/empowerment.html>

Gemeinde Belp, Abteilung Soziales. (2015). *Regionaler Sozialdienst Belp* [PDF]. Abgerufen von <http://www.belp.ch/verwaltung/soziales/auftrag-und-ziele/regionaler-sozialdienst.html>

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (2015). *Sozialamt. Betreuungskette: Prozesse der Zusammenarbeit - Junge Erwachsene* [PDF]. Abgerufen von http://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsberatung/case-management/Betreuungskette.assetref/dam/documents/ERZ/MBA/de/berufsberatung/CMBB/Betreuungskette/PRZ_BK_Prozess_JE_2013_d.pdf

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern 1. (2015). *Handbuch Sozialhilfe* [Website]. Abgerufen von http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/sozialhilfe/handbuch_sozialhilfeimkantonberna-z.html

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern 2. (2015). *Beschäftigungs- und Integrationsangebote* [Website]. Abgerufen von http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/berufliche_soziale_integrationsangebote/fuer_sozialhilfebeziehende/beschaeftigungs_und_integrationsangebote_bias.html

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern 3. (2015). *Bonus-Malus* [Website]. Abgerufen von http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/sozialhilfe/spezifische_infosfuergemeinden/bonus-malus.html

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern 4. (2015). *Sozialinspektion* [Website]. Abgerufen von <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/sozialhilfe/sozialinspektion.html>

Grosser Rat, Kanton Bern. (2015). *Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezügern* [Website]. Abgerufen von <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-2572eb4b667842cfb29823106c7b59fb.html>

Harzheim, Christine. (2012). *Die Bedeutung von Beziehungsarbeit in der Beratung von Jugendlichen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01496/01498/index.html?lang=de>

Herriger, Norbert. (2015). *Grundlagentext Empowerment* [Website]. Abgerufen von <http://www.empowerment.de/grundlagen/>

Integrierte Psychiatrie Winterthur. (2015). *Krankheitsbilder*. Abgerufen von <http://www.ipw.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/ipw/de/krankheitsbilder.html>

- Klug, Wolfgang. (2012). *Methoden Sozialer Arbeit im Zwangskontext: Helfen - Kontrollieren - Motivieren* [PDF]. Abgerufen von <http://interact.hslu.ch/product/2eb6e361-cfc7-4611-9e85-3808f4e6e82d.aspx>
- Kraus, Björn. (2007). *Soziale Arbeit - Macht - Hilfe und Kontrolle. Die Entwicklung und Anwendung eines systemisch konstruktivistischen Machtmodells* [PDF]. In Björn Kraus, Wolfgang Krieger (Hrsg.). *Macht in der Sozialen Arbeit* (S. 79-102). Abgerufen von <http://www.sozialarbeit.ch/dokumente/kraus%20aufsatz%20c.pdf>
- Krummenacher, Jürg. (2009). *Integrationsprobleme von jungen Erwachsenen. Schlussbericht* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/themendossiers/bildung/junge-erwachsene/>
- Mader, Luzius. (2015). *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen - Überblick* [PDF]. Abgerufen von <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/index.html>
- Pape, Karin. (2006). Stimmungen einfangen mit Skalenfragen. In Stephan Höschler, Wolfgang, Reiber, Karin Pape & Elizabeth Loehnert-Baldermann (Hrsg.). *Die Kunst gemeinsam zu handeln: Soziale Prozesse professionell steuern*. Heidelberg: Abgerufen von <http://www.springer.com/de/book/9783540277606#otherversion=9783540449034>
- Paradigma. (2015). *Wiktionary*. Abgerufen von <http://de.wiktionary.org/wiki/Paradigma>
- Remschmidt, Helmut. (2013). *Adoleszenz - seelische Gesundheit und psychische Krankheit*. Abgerufen von <http://www.aerzteblatt.de/archiv/141051/Adoleszenz-seelische-Gesundheit-und-psychische-Krankheit>
- Rosch, Daniel. (2011). Zwangskontext und „Zwangsbeglückung“ in der gesetzlichen Sozialen Arbeit - Phänomene und rechtliche Aspekte. *Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit*, 10, 84-107. Abgerufen von <http://www.danielrosch.ch/0000039b0e0f1dd0b/0000009bbf1232a01/index.html>
- Ruder, Rosmarie. (2012). Inanspruchnahme von bedarfsabhängigen Sozialleistungen - Hürden und Hindernisse [PDF]. *Impuls* 2, 22-23. Abgerufen von https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/fr/recherche/publikationen/soziale_sicherheit/tabs/fachartikel.html
- Rudin, Melania, Dubach, Philipp, & Stutz, Heidi. (2012). *Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Basel. Ein Vergleich mit anderen Schweizer Städten* [PDF]. Abgerufen von http://www.buerobass.ch/bass_d.php

- Sabatella, Filomena & von Wyl, Agnes. (2014). *Pilotprojekt. Integration arbeitsloser Jugendlicher und junger Erwachsener* [PDF]. Abgerufen von <http://psychologie.zhaw.ch/de/psychologie/forschung/psychotherapie/praevention/pilotprojekt-arbeitsintegration.html>
- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften. (2006). *Zwangsmassnahmen in der Medizin. Medizinisch ethische Richtlinien der SAMW*. [PDF]. Abgerufen von http://www.samw.ch/dms/de/Ethik/RL/AG/Zwangsmassnahmen_D_06.pdf
- Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Bern. (2015). *Vorlehren für Jugendliche* [PDF]. Abgerufen von <http://www.sah-be.ch/bereiche-und-angebote/vorlehren-fuer-jugendliche>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 1. (2014). *Junge Erwachsene in der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/grundlagen-und-studien/>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2. (2014). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren/>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 3. (2007). *Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit bei jungen Erwachsenen. Anregungen zu einer integrierten Strategie zur Bekämpfung des Armutsrisikos bei jungen Erwachsenen* [PDF]. Abgerufen von [http://csias.ch/etc/recherche/?tx_kesearch_pi1\[sword\]=%C3%BCberbr%C3%BCckung&tx_kesearch_pi1\[page\]=1&tx_kesearch_pi1\[resetFilters\]=0&tx_kesearch_pi1\[sortByField\]=score&tx_kesearch_pi1\[sortByDir\]=asc&x=0&y=0](http://csias.ch/etc/recherche/?tx_kesearch_pi1[sword]=%C3%BCberbr%C3%BCckung&tx_kesearch_pi1[page]=1&tx_kesearch_pi1[resetFilters]=0&tx_kesearch_pi1[sortByField]=score&tx_kesearch_pi1[sortByDir]=asc&x=0&y=0)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 4. (2014). *Bundesgesetze* [Website]. Abgerufen von <http://skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/bundesgesetze/>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 5. (2014). *Häufig gestellte Fragen* [Website]. Abgerufen von <http://skos.ch/sozialhilfe-und-praxis/haeufig-gestellte-fragen/>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 6. (2015). *Grundlagen und Positionen* [Website]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 7. (2010). *Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/grundlagen-und-studien/>

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 8. (2009). *Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis* [PDF]. Abgerufen von <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/grundlagen-und-studien/>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS 9. (2015). *Fachverband mit starker Stimme* [Website]. Abgerufen von <http://skos.ch/skos/>
- Staatsanwaltschaft Kanton St.Gallen. (2015). *Zwangsmassnahmen* [Website]. Abgerufen von http://www.staatsanwaltschaft.sg.ch/home/das_strafverfahren/Zwangsmassnahmen.html
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. (2015). *Grundlagen. Faktenblatt: Wie die Arbeitslosenversicherung junge Arbeitslose unterstützt* [PDF]. Abgerufen von <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/04770/04771/?lang=de>
- Stangl, Werner. (Hrsg.). *Kognitive Dissonanz* [Website]. Abgerufen von <http://lexikon.stangl.eu/755/kognitive-dissonanz/>
- Statistik Schweiz. (2015). *Sekundarstufe II: Allgemein- und Berufsbildung* [Website]. Abgerufen von <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/04.html>
- Stelling, Kirsten, Kuhn, Katharina, Riedel-Heller, Steffi G. & Jungbauer, Johannes. (2009). Entwicklungsprobleme bei jungen Erwachsenen mit einer psychischen Erkrankung: Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie. *Psychiat Prax*, 36, 119-124. doi: 10.1055/s-2008-1067572
- Strahm, Rudolf. (2014). *Die Akademisierungsfalle*. Abgerufen von <http://berufsbildung.educa.ch/de/akademisierungsfalle>
- Stremlow, Jürgen. (2008). „Der politische Druck auf die Behörden steigt“. *ZESO Zeitschrift für Sozialhilfe*, 3, 8-32. Abgerufen von <http://skos.ch/zeitschrift-zeso/archiv/2008/>
- Zobrist, Patrick. (2012). *Werkstattheft. Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen - methodische Beiträge - neue Perspektiven* [PDF]. Abgerufen von <http://interact.hslu.ch/product/2eb6e361-cfc7-4611-9e85-3808f4e6e82d.aspx>

11. Anhang

- Anhang 1** Entscheidungsmatrix
- Anhang 2** Antrag für Sozialhilfe, Regionaler Sozialdienst Gemeinde Belp
- Anhang 3** Handlungsplan, Regionaler Sozialdienst Gemeinde Belp
- Anhang 4** Zusammenarbeitsvertrag, Regionaler Sozialdienst Gemeinde Büren a. Aare
- Anhang 5** Auswertung Zusammenarbeitsvertrag, Sozialdienst Gemeinde Büren a. Aare

Anhang 1

	Gewichtung der Kriterien in %	Alternative A		Alternative B		Alternative C	
		Bewertung	gewichteter Wert	Bewertung	gewichteter Wert	Bewertung	gewichteter Wert
Kriterium 1							
Kriterium 2							
Kriterium 3							
Kriterium 4							
Kriterium 5							
SUMME							

Anhang 2



Regionaler Sozialdienst
Gartenstrasse 2 Telefon 031 818 22 60
Postfach 64 fauser.nina@belp.ch
3123 Belp www.belp.ch

Belp Kaufdorf
Kehrsatz Toffen
Gelterfingen Wald
Gerzensee

Anmeldedatum:

Erstgespräch geführt am

Durch:

ANTRAG FÜR SOZIALHILFE – UNTERSTÜTZUNG

Personalien Antragstellerin/Antragsteller

Name	Vorname
Geburtsdatum	Heimatort / Nationalität
Adresse	PLZ/Ort
Angemeldet seit	Telefon / Mobile
Bei AusländerInnen:	E-Mail:
Beruf:	Zivilstand:

Personalien Ehe- und Konkubinatspartnerin/-partner

Name	Vorname
Geburtsdatum	Heimatort

Angehörige (Kinder) und andere, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen

Name	Vorname
Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad
Name	Vorname
Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad
Name	Vorname
Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad

KES-Massnahme (Antragsteller/in, Angehörige, weitere Personen)

Wohnsituation

Miete: Eigentum: Haus Wohnung ohne feste Unterkunft

Anzahl Zimmer Mietzins Netto Fr. Nebenkosten Fr.

Berufliche Situation Antragsteller/in

Ausbildung

Obligat. Schulbildung (Ort, Anzahl Jahre): _____

Berufsbildung / Studium (⇒ **Lebenslauf, Diplom**): _____

Abschluss Ausbildung? Ja Nein

Erwerbssituation

Erwerbstätig? Ja Nein Pensum? Selbständig erwerbstätig? Ja Nein

Arbeitslos seit _____ gemeldet beim RAV seit _____ ausgesteuert seit: _____

Arbeitsunfähig: Nein Ja, seit _____ (⇒ **Arztzeugnis beilegen**)

IV-Anmeldung am: _____ Stand der Abklärung: _____

Berufliche Situation Ehe- und Konkubinatspartnerin/-partner und Kinder

Ausbildung

Obligat. Schulbildung (Ort, Anzahl Jahre): _____

Berufsbildung / Studium (⇒ **Lebenslauf, Diplom**): _____

Abschluss Ausbildung? Ja Nein

Erwerbssituation

Erwerbstätig? Ja Nein Pensum? Selbständig erwerbstätig? Ja Nein

Arbeitslos seit _____ gemeldet beim RAV seit _____ ausgesteuert seit: _____

Arbeitsunfähig: Nein Ja, seit _____ (⇒ **Arztzeugnis beilegen**)

IV-Anmeldung am: _____ Stand der Abklärung: _____

Einkommen aller Personen im Unterstützungshaushalt

Wer?

Lohn	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Lohnnachzahlung/Lohnfortzahlung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Arbeitslosentaggelder	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
IV / AHV / SUVA-Rente	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Pensionskassen-Rente	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ergänzungsleistungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hilflosenentschädigung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zuschuss nach Dekret	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Andere Renten (z.B. aus Heimatland)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
IV-, Kranken- und Unfalltaggelder	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ehelicher Unterhalt / Kinderalimente / Kinderzulagen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Stipendien	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Unterstützung durch Verwandte (Elternbeiträge)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entschädigungen (z.B. Hauswartsentschädigung)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Andere Einnahmen (z.B. EO, Opferhilfe, freiw. Zuw. Dritter):	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Vermögen ⇒ Bitte alle Konten angeben. Auszüge von allen Konten der letzten drei Monate

Aktueller Saldo auf Bank-/Postkonten

Bank-/Postkonto-Nr. _____ CHF _____

Bank-/Postkonto-Nr. _____ CHF _____

Bank-/Postkonto-Nr. _____ CHF _____

Gebundene Guthaben

Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a / Guthaben BVG) Ja Nein

Guthaben Altersvorsorge (Säule 3a / 3b / Lebensversicherung) Ja Nein

⇒ Kontoauszüge und Policen beilegen

Grundeigentum, einschliesslich Stockwerkeigentum (⇒ Steuererklärung, Hypothekarverträge usf.)

Amtlicher Wert: _____

Verkehrswert: _____

Sonstiges Vermögen ⇒ Unterlagen, Abrechnungen, Kontoauszüge etc. beilegen

Wertpapiere (Obligationen, Aktien) _____ Ja Nein _____

Motorfahrzeuge (Marke, Jahrgang, Kilometerstand) _____ Ja Nein _____

Wertgegenstände _____ Ja Nein _____

In Aussicht gestellte Guthaben (Erbenschaften usf.) _____ Ja Nein _____

Anderes _____

Schulden / Verpflichtungen

Ausstehende Mietzinse Ja Nein CHF _____

Ausstehende Krankenkassenprämien Ja Nein CHF _____

Laufende Betreibungen Ja Nein CHF _____

Lohnpfändung Ja Nein CHF _____

⇒ aktuelle Existenzminimumsberechnung

Laufende Kredite Ja Nein CHF _____

Leasing: Auto / Motorrad / Andere Ja Nein CHF _____

⇒ Kredit- und Leasingverträge

weitere Schulden (Alimente, Steuern usf.) Ja Nein CHF _____

Wurden Sie innerhalb der letzten 10 Jahren bereits einmal durch einen Sozialdienst unterstützt?

Nein Ja wenn ja, wo? _____

Welches sind die Gründe für Ihre Notsituation? (Anlassproblem)

Was haben Sie bisher unternommen, um die Notsituation zu beheben?

Persönliche Erklärung zum Antrag um Sozialhilfe

1. Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (Art. 28 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes, SHG). So beispielsweise der Bezug von Renten irgendwelcher Art, Versicherungsleistungen, Krankengeldern oder Unterstützungen von dritter Seite, Lotteriegewinne, Zusatzerwerbseinkommen, Änderung der Haushaltsgrösse etc.)
2. Weisungen des Sozialdienstes, das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren und eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen, sind zu befolgen (Art. 28 Abs. 2 SHG).
3. Die Grundlage zum Entscheid des vorliegenden Sozialhilfeantrages und zur Bemessung der Sozialhilfe bilden die SKOS-Richtlinien (Art. 8 der Sozialhilfeverordnung, SHV).
4. Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe von Dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber anderen Hilfsquellen (Art. 9 SHG).
5. Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe werden auf der Basis von individuellen Zielvereinbarungen gewährt (Art. 27 SHG Abs. 1 SHG).
6. Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzung oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. Beispielsweise bei Verzicht auf Einkommen, unkooperativem Verhalten, Verletzung der Mitwirkungspflicht und Nichteinhalten von Abmachungen und Weisungen (Art. 36 SHG Abs. 1 SHG).
7. Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen (Art. 37 Abs. 1 SHG). Verwandte (Kinder/Eltern) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328/329 ZGB). Werden Sozialhilfeleistungen bezogen, kann der Sozialdienst unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfsfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung prüfen. Vorgängig werden die notwendigen Auskünfte bei der Steuerverwaltung eingeholt.
8. Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben (Art. 40 Abs. 1 SHG). Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind (Art. 44 Abs. 1 SHG).
9. Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden (Art. 40 Abs. 2 SHG).
10. Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter (z.B. Renten- oder Taggeldzahlungen aus dem Privat- und Sozialversicherungsbereich) wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können (Art. 40 Abs. 3 SHG). Der Sozialdienst kann in diesem Fall beim Versicherer die Auszahlung an ihn verlangen. Diese Vorschüsse werden mit den Nachzahlungen periodengerecht verrechnet.
11. Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste (Art. 40 Abs. 4 SHG).
12. Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet (Art. 40 Abs. 5 SHG).
13. Es kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, wer mit einem Entscheid des Sozialdienstes nicht einverstanden ist (Art. 51 SHG). Diese kann beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Wer mit dem Entscheid oder der Arbeitsweise des/der zuständigen Sozialarbeitenden nicht einverstanden ist, kann sich vorgängig an die vorgesetzte Person wenden.
14. Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen können Sozialinspektoren eingesetzt werden. Diese klären z.B. die Erwerbstätigkeit, die Wohnsituation, die Arbeitsfähigkeit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab. Dies z.B.

durch Ueberwachung der betr. Person ohne ihr Wissen, unangemeldete Besuche am Arbeits- und Wohnort (Art. 19a und 50a ff. SHG).

15. Wer Leistungen oder Beiträge des Sozialdienstes durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft (Art. 85 SHG). Bei Betrug gemäss Strafgesetzbuch Art. 146 sind Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren möglich.
16. Datenschutz: Sozialhilfegeheimnis, Anzeigepflichten und -rechte, Weitergabe von Informationen, Informationsbeschaffung, Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht gem. Art. 8, 8a - c SHG

Informationsbeschaffung: Primär sollen die Informationen von den betroffenen Personen eingefordert werden. Erst wenn dies nicht möglich ist, werden die Informationen gestützt auf die Auskunftspflicht eingefordert und diese auf der Grundlage einer Vollmacht selbst zu beschaffen.

Auskunftspflicht: Die Steuerbehörden, Einwohnerkontrolle, Polizeiorgane, Strassenverkehrsbehörden und Organe der Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, Krankenkasse, RAV, Arbeitslosenstellen, etc) müssen dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte erteilen. Folgende Privatpersonen können zur Auskunft verpflichtet werden: Personen, die mit Sozialhilfe Beziehenden in einer Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhaltspflichtig sind, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Vermieterinnen und Vermieter.

Anzeigepflicht: Für Personen, die das SHG vollziehen, gibt es Anzeigepflichten. Sozialarbeitende haben somit insbesondere bei allen Straftaten und Übertretungen nach Artikel 85 SHG, die mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen zusammenhängen, eine Anzeigepflicht. Weiter besteht die Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen.

Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes stehen grundsätzlich unter Schweigepflicht. Ausnahmen sind im erwähnten Art. 8 ff. SHG definiert.

- Ich bin damit einverstanden, dass der Sozialdienst zur Bearbeitung meines Falles auch E-Mail verwendet und nehme die damit verbundenen Restrisiken auf mich.

17. Kosten für Situationsbedingte Leistungen wie Zahnbehandlungen, Brillen, grössere Reparaturen usf. werden nur vergütet, wenn sie vorgängig beim Sozialdienst beantragt und genehmigt worden sind. Die Auslagen sind durch Quittungen, Kassenbelege etc. zu belegen.
18. Alle Einnahmen und Auslagen sind monatlich zu belegen. Ohne Beleg (z.B. Lohnabrechnung, Rechnungskopie) kann keine Auszahlung erfolgen.

Ich bestätige, diese Erklärung gelesen und verstanden und eine Kopie des Sozialhilfeantrages und dieser Erklärung erhalten zu haben.

Belp, den _____ Unterschrift: _____

Belp, den _____ Unterschrift: _____
Ehepartner/in

Belp, den _____ Unterschrift SA: _____

Ablehnung des Antrags um wirtschaftliche Hilfe (nur Personalien auf der ersten Seite)

Ich weiss, dass der Sozialdienst Entscheide grundsätzlich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnen muss (Art. 51 Abs 1 und 2 SHG). Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich aufgrund meiner Einkommens- und/oder Vermögenssituation nicht zum Bezug von wirtschaftlicher Hilfe berechtigt bin.

- Ich akzeptiere diesen Entscheid, ziehe meinen Sozialhilfeantrag freiwillig zurück, und verlange keine beschwerdefähige Verfügung.
- Ich akzeptiere diesen Entscheid und verlange trotzdem eine beschwerdefähige Verfügung.
- Ich akzeptiere diesen Entscheid nicht und verlange eine beschwerdefähige Verfügung.

Belp, den _____ Unterschrift: _____

Belp, den _____ Unterschrift: _____
Ehepartner/in

Belp, den _____ Unterschrift: _____
SAR

Verteiler: KlientIn / zuständige/r SAR / RSB intern (ZUG)

Anhang 3



Regionaler Sozialdienst
Gartenstrasse 2 Telefon 031 818 22 60
Postfach 64 fauser.nina@belp.ch
3123 Belp www.belp.ch
Belp Kaufdorf
Kehrsatz Toffen
Gelterfingen Wald
Gerzensee

Nummer **HANDLUNGSPLAN** von Datum bis Datum

vereinbart zwischen xy

und

dem Regionalen Sozialdienst Belp, vertreten durch:

Situationsanalyse aller unterstützten Personen (auch allfäll. Kinder)

Wohnsituation

Gesundheit

Beruf / Arbeit / Ausbildung

Subsidiarität / Finanzielle Situation / Schulden

Beziehungen / Soziales Netz / Freizeit

Bereits involvierte Stellen

Ziele / Auflagen

1. Ziel:	
Mittel / Weg dazu:	
Kriterium für Ueberprüfung:	

2. Ziel:	
Mittel / Weg dazu:	
Kriterium für Ueberprüfung:	

3. Ziel:	
Mittel / Weg dazu:	
Kriterium für Ueberprüfung:	

1. Auflage:	
Mittel / Weg dazu:	
Kriterium für Ueberprüfung:	
allf. Sanktion:	

2. Auflage:	
Mittel / Weg dazu:	
Kriterium für Ueberprüfung:	
allf. Sanktion:	

Auswertung bis:

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben vollständig und wahr sind, und dass er/sie auf die **unaufgeforderte und unverzügliche** Pflicht zur Meldung von Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aufmerksam gemacht worden ist (kantonales Sozialhilfegesetz Artikel 28).

Datum:

Unterschrift Klient/in:

.....

Datum:

Unterschrift Sozialarbeiter/in:

.....

Datum:

Unterschrift Vorgesetzte/r:

.....

Belp, April 2015

Anhang 4

Regionaler Sozialdienst Büren a.A. Zusammenarbeitsvereinbarung ZAV

- Grundlagenbericht Revisionsbericht Überbrückungshilfe

Name, Vorname

Adresse

Beratungsperiode: vom [tt.mm.jjjj] bis [tt.mm.jjjj]

1. Situationsbeschreibung

Ausgangslage/Anlassproblem

Arbeit/Beschäftigung/Bildung

Beziehungen (Familie, Verwandtschaft, Freunde, Kollegen)

Wohnen

Gesundheit

Finanzen (Einkommen, Ersatzeinkommen, Schulden)

Rechtliches (Zivilrecht, Strafrecht)

Institutionelle Vernetzung

2. Zielvereinbarung

Thema/Ziele	Beitrag Klient/Dritte	Beitrag Sozialarbeit	Termine/ Fristen

Datum:

Datum:

Unterschrift SozialarbeiterIn:

Unterschrift KlientIn

Fristerstreckung für ZAV bis:

Pendenzen (bei Berichtsabgabe, wird erledigt bis, allgemein):

- Fallbearbeitung Intake (ZAV = Überbrückungshilfe)
- Minimale Beratung
- Zielgerichtete Beratung
- Vermehrt zielgerichtete Beratung

Rahmenbudget mit CHF ab

Büren a.A. SozialarbeiterIn:

Bemerkungen:

Genehmigt: Büren a.A.

Regionaler Sozialdienst Büren a.A.

Leiter RSD

Anhang 5

Regionaler Sozialdienst Büren a.A. Auswertung der Zielvereinbarungen

Zusammenarbeitsvereinbarung vom [Datum]

Name, Vorname
Adresse

Die Zielvereinbarungen vom [Datum] wurden

- erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht

Begründungen/Erklärungen:

Anpassungen, Folgen, Bemerkungen (zu den Zielvereinbarungen/Auswertungen):

Datum:

Datum:

SozialarbeiterIn

KlientIn